

Brüssel, den 26.6.2020
COM(2020) 290 final

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den
Europäischen Rechnungshof**

Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds 2019

Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds

Haushaltsjahr 2019

INHALT

BESCHEINIGUNG DER JAHRESRECHNUNGEN	3
HAUSHALTSVOLLZUG UND RECHNUNGSFÜHRUNG FÜR DIE MITTEL DES EEF	4
VON DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION VERWALTETE MITTEL.....	8
JAHRESABSCHLUSS DES EEF.....	10
JAHRESABSCHLÜSSE DER IM EEF KONSOLIDIERTEN EU-TREUHANDFONDS	54
KONSOLIDierter JAHRESABSCHLUSS DES EEF UND DER EU-TREUHANDFONDS.....	70
ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DES EEF	75
JÄHRLICHER DURCHFÜHRUNGSBERICHT – VON DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK VERWALTETE MITTEL.....	93

BESCHEINIGUNG DER JAHRESRECHNUNGEN

Die Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2019 wurde im Einklang mit Titel X der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und den in den Erläuterungen zum Jahresabschluss dargelegten Grundsätzen, Regeln und Methoden der Rechnungslegung erstellt.

Ich erkenne meine Verantwortung für die Erstellung und Darstellung der Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds nach Artikel 18 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds an.

Sämtliche Informationen, die für die Erstellung der Rechnungen, welche die Forderungen und Verbindlichkeiten des Europäischen Entwicklungsfonds und den Haushaltsvollzug aufzeigen, erforderlich sind, habe ich von dem Anweisungsbefugten und der EIB erhalten; die Zuverlässigkeit dieser Informationen wurde von diesen bestätigt.

Ich bescheinige hiermit, dass ich anhand dieser Informationen und auf der Grundlage der Prüfungen, die ich zur Abzeichnung der Rechnungen für erforderlich erachtet habe, eine hinreichende Gewähr erlangt habe, dass die Rechnungen in sämtlichen wesentlichen Aspekten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des Europäischen Entwicklungsfonds vermitteln.

Rosa ALDEA BUSQUETS

Rechnungsführer

16. Juni 2020

HAUSHALTSVOLLZUG UND RECHNUNGSFÜHRUNG FÜR DIE MITTEL DES EEF

1. HINTERGRUND

Die Europäische Union (im Folgenden die „EU“) unterhält Kooperationsbeziehungen mit einer großen Zahl von Entwicklungsländern. Dabei verfolgt sie vor allem das Ziel, durch die Leistung von Entwicklungshilfe und technischer Hilfe für die Empfängerländer deren wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung zu fördern, wobei vorrangig der Abbau und auf lange Sicht die Ausrottung der Armut angestrebt wird. Zu diesem Zweck entwickelt die EU gemeinsam mit den Partnerländern Kooperationsstrategien und mobilisiert die finanziellen Mittel, die zur deren praktischer Umsetzung benötigt werden. Die für die Entwicklungszusammenarbeit vorgesehenen Mittel der EU stammen aus drei Quellen:

- dem EU-Haushalt;
- dem Europäischen Entwicklungsfonds;
- der Europäischen Investitionsbank.

Der Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden der „EEF“) ist das wichtigste Werkzeug der EU zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (im Folgenden die „AKP-Staaten“) sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (im Folgenden „ÜLG“).

Der EEF wird nicht aus dem EU-Haushalt finanziert. Er wurde durch ein internes Abkommen zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten, die Mitglieder im Rat sind, errichtet und wird von einem besonderen Ausschuss verwaltet. Die Europäische Kommission (im Folgenden die „Kommission“) ist für die finanztechnische Durchführung der mit EEF-Mitteln durchgeführten Vorhaben verantwortlich. Die Europäische Investitionsbank (im Folgenden die „EIB“) verwaltet die Investitionsfazilität.

Auch im Zeitraum 2014-2020 wird die geografisch ausgerichtete Hilfe für die AKP-Staaten und die ÜLG überwiegend aus dem EEF finanziert werden. Ein EEF wird gewöhnlich für einen Zeitraum von etwa fünf Jahren eingerichtet und unterliegt einer eigenen Finanzregelung, die die Erstellung von Jahresabschlüssen für jeden einzelnen EEF vorsieht. Dementsprechend wird für jeden EEF bezüglich des von der Kommission verwalteten Teils ein eigener Jahresabschluss erstellt. Um eine Gesamtübersicht über die finanziellen Mittel, für die die Kommission verantwortlich ist, zu erhalten, werden diese Jahresabschlüsse darüber hinaus in aggregierter Form vorgelegt.

Das Interne Abkommen zur Errichtung des 11. EEF wurde von den mitwirkenden Mitgliedstaaten im Rat im Juni 2013¹ unterzeichnet. Das Abkommen trat am 1. März 2015 in Kraft.

2018 nahm der Rat die auf den 11. EEF anzuwendende Finanzregelung² an. Sie hebt die vorherige Regelung auf und gilt für Vorhaben, die im Rahmen früherer EEF finanziert werden, lässt aber bestehende rechtliche Verpflichtungen unberührt. Diese Verordnung findet auf die Investitionsfazilität vorangegangener EEF keine Anwendung.

Die Investitionsfazilität wurde im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens errichtet; sie wird von der EIB verwaltet und dient der Förderung der Entwicklung des Privatsektors in den AKP-Staaten, indem im Wesentlichen – aber nicht ausschließlich – private Investitionen finanziert werden. Die Fazilität ist in der Weise als erneuerbarer Fonds konzipiert, dass Kreditrückzahlungen in andere Vorhaben investiert werden können und somit eine sich selbst erneuernde, finanziell unabhängige Fazilität entsteht. Da die Investitionsfazilität nicht von der Kommission verwaltet wird, wird sie im ersten Teil der Jahresrechnungen – d. h. dem Jahresabschluss des EEF und der zugehörigen Übersicht über die finanztechnische Durchführung – nicht konsolidiert. Der Jahresabschluss der Investitionsfazilität ist als

¹ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

² Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323.

separater Teil in den Jahresrechnungen (Teil II) enthalten, um ein Gesamtbild der Entwicklungshilfe aus dem EEF zu geben.

2. WIE WIRD DER EEF FINANZIERT?

Der Europäische Rat vom 2. Dezember 2013 hat den mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014-2020 verabschiedet. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, dass die geografische Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten nicht in den EU-Haushalt aufgenommen (haushaltsmäßig erfasst), sondern weiterhin durch die bestehenden zwischenstaatlichen EEF finanziert werden würde.

Der EU-Haushalt ist ein Jahreshaushalt und nach dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit werden Ausgaben und Einnahmen für jeweils ein Jahr geplant und bewilligt. Anders als der Haushalt der EU handelt es sich beim EEF um einen Fonds, der auf mehrjähriger Basis arbeitet. Jeder EEF legt für die Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit einen Gesamtfonds für einen Zeitraum von üblicherweise fünf Jahren fest. Da die Mittel auf mehrjähriger Basis zugewiesen werden, stehen sie über die gesamte Laufzeit des EEF zur Verfügung. Der Umstand, dass keine haushaltsmäßige Jährlichkeit vorliegt, wird in der Haushaltsberichterstattung hervorgehoben; dort wird der Haushaltsvollzug der EEF den Gesamtmitteln gegenübergestellt.

Bei den EEF-Mitteln handelt es sich um „Ad-hoc“-Beiträge der EU-Mitgliedstaaten. Etwa alle fünf Jahre treten Vertreter der Mitgliedstaaten auf zwischenstaatlicher Ebene zusammen, um eine Entscheidung über den Gesamtbetrag zu treffen, der dem Fonds zugewiesen werden soll, und dessen Durchführung zu beaufsichtigen. Die Kommission verwaltet den Fonds anschließend im Einklang mit der Unionspolitik für die Entwicklungszusammenarbeit. Da die Mitgliedstaaten parallel zur EU-Strategie ihre eigenen Entwicklungshilfestrategien haben, müssen sie ihre Strategien mit der EU koordinieren, um sicherzustellen, dass diese einander ergänzen.

Zusätzlich zu den oben angeführten Beiträgen können die Mitgliedstaaten auch Kofinanzierungsvereinbarungen abschließen oder freiwillige Finanzbeiträge an den EEF leisten.

3. JAHRESBERICHTERSTATTUNG

3.1. JAHRESRECHNUNGEN

Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Finanzregelung des EEF wird der Jahresabschluss des EEF periodengerecht nach Rechnungslegungsvorschriften erstellt, die den IPSAS (International Public Sector Accounting Standards – internationale Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor) folgen. Die vom Rechnungsführer der Kommission eingeführten Rechnungsführungsvorschriften werden von allen Organen und Einrichtungen der EU angewandt, um zur Harmonisierung des Verfahrens für die Erstellung der Jahresabschlüsse eine einheitliche Anwendung der Vorschriften über Rechnungsführung, Bewertung und Rechnungslegung zu gewährleisten. Diese Rechnungslegungsvorschriften der EU gelten auch für den EEF, wobei die besondere Art seiner Tätigkeiten berücksichtigt wird.

Mit der Erstellung der Jahresrechnung des EEF wird der Rechnungsführer der Kommission betraut, bei dem es sich um den Rechnungsführer des EEF handelt. Der Rechnungsführer stellt sicher, dass die Jahresrechnung des EEF ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des EEF vermittelt.

Die EEF-Jahresrechnung ist wie folgt gegliedert:

Teil I: Von der Kommission verwaltete Mittel

- (i) Jahresabschluss und Erläuterungen des EEF
- (ii) Jahresabschlüsse der im EEF konsolidierten EU-Treuhandfonds
- (iii) Konsolidierte Jahresabschlüsse des EEF und der EU-Treuhandfonds
- (iv) Übersicht über die finanztechnische Durchführung des EEF

Teil II: Jährlicher Durchführungsbericht – von der EIB verwaltete Mittel

- (i) Jahresabschluss der Investitionsfazilität

Der Teil „Jahresabschlüsse der im EEF konsolidierten EU-Treuhandfonds“ enthält die Jahresabschlüsse der folgenden beiden, im Rahmen des EEF geschaffenen Treuhandfonds: des EU-Treuhandfonds „Bêkou“ (siehe den Abschnitt „Jahresabschluss des EU-Treuhandfonds Bêkou“) und des EU-Treuhandfonds für Afrika (siehe den Abschnitt „Jahresabschluss des EU-Treuhandfonds für Afrika“). Die Verantwortung für die Erstellung der Einzelabschlüsse der Treuhandfonds liegt beim Rechnungsführer der Kommission; sie werden einer externen Prüfung durch einen privaten Wirtschaftsprüfer unterzogen. Die in der vorliegenden Jahresrechnung ausgewiesenen Zahlen zu den Treuhandfonds sind vorläufig.

Die Jahresrechnung des EEF muss von der Kommission bis zum 31. Juli des auf die Vermögensübersicht folgenden Jahres angenommen und dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Entlastung vorgelegt werden.

4. PRÜFUNG UND ENTLASTUNG

4.1. PRÜFUNG

Die Jahresrechnung des EEF wird von dessen externem Prüfer, dem Europäischen Rechnungshof (im Folgenden der „EuRH“), geprüft; der EuRH erstellt einen Jahresbericht für das Europäische Parlament und den Rat.

4.2. ENTLASTUNG

Die abschließende Kontrolle der finanztechnischen Abwicklung der Mittel des EEF in einem bestimmten Haushaltsjahr besteht in der Erteilung der Entlastung. Es obliegt dem Rat, im Anschluss an die Prüfung und abschließende Überarbeitung der Jahresrechnungen die Entlastung zu empfehlen. Anschließend hat das Europäische Parlament die Aufgabe zu entscheiden, ob der Kommission für die finanztechnische Abwicklung der EEF-Mittel in einem bestimmten Haushaltsjahr Entlastung erteilt werden soll. Dieser Entscheidung liegt eine Überprüfung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des EuRH (der auch eine amtliche Zuverlässigkeitserklärung beinhaltet) zugrunde; ferner stützt sie sich auf die Antworten der Kommission auf Fragen und zusätzliche Auskunftersuchen der Entlastungsbehörde.

VON DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION VERWALTETE MITTEL

INHALT

JAHRESABSCHLUSS DES EEF	10
VERMÖGENSÜBERSICHT DES EEF	11
ERGEBNISRECHNUNG DES EEF	12
KAPITALFLUSSRECHNUNG DES EEF	13
TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS DES EEF	14
VERMÖGENSÜBERSICHT NACH EEF	15
ERGEBNISRECHNUNG NACH EEF	17
TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS NACH EEF	18
ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS DES EEF	22
JAHRESABSCHLÜSSE DER IM EEF KONSOLIDIERTEN EU-TREUHANDFONDS	54
JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS „BÊKOU“ 2019	55
JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS AFRIKA 2019	62
KONSOLIDIERTER JAHRESABSCHLUSS DES EEF UND DER EU-TREUHANDFONDS	70
KONSOLIDIERTE VERMÖGENSÜBERSICHT	71
KONSOLIDIERTE ERGEBNISRECHNUNG	72
KONSOLIDIERTE KAPITALFLUSSRECHNUNG	73
KONSOLIDIERTE TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS	74
ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DES EEF	75

JAHRESABSCHLUSS DES EEF

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

VERMÖGENSÜBERSICHT DES EEF

		in Mio. EUR	
	Erläute	31.12.2019	31.12.2018
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Finanzielle Vermögenswerte	2.1	36	–
Vorfinanzierung	2.2	910	887
Beiträge zu Treuhandfonds	2.3	266	201
		1 213	1 088
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Vorfinanzierung	2.2	1 288	1 448
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge	2.4	123	138
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.5	1 179	387
		2 590	1 973
GESAMTVERMÖGEN		3 803	3 061
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Finanzielle Verbindlichkeiten	2.6	(19)	(18)
		(19)	(18)
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Verbindlichkeiten	2.7	(516)	(241)
Rechnungsabgrenzungsposten	2.8	(1 319)	(1 281)
		(1 835)	(1 523)
GESAMTVERBINDLICHKEITEN		(1 854)	(1 540)
NETTOVERMÖGEN		1 948	1 521
MITTEL UND RESERVEN			
Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen	2.9	(2)	–
Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF	2.10	54 809	50 423
Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen	2.10	2 252	2 252
Aus Vorjahren vorgetragenes wirtschaftliches Ergebnis		(51 155)	(47 037)
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres		(3 956)	(4 118)
NETTOVERMÖGEN		1 948	1 521

ERGEBNISRECHNUNG DES EEF

in Mio. EUR

	Erläuteru	2019	2018
EINNAHMEN			
Einnahmen aus Transaktionen ohne	3.1		
<i>Einziehungstätigkeiten</i>		28	4
		28	4
Einnahmen aus Transaktionen mit	3.2		
<i>Finanzerträge</i>		7	10
<i>Sonstige Einnahmen</i>		39	46
		46	57
Einnahmen insgesamt		74	60
AUFWENDUNGEN			
<i>Hilfsinstrumente</i>	3.3	(3 755)	(4 054)
<i>Kofinanzierungsaufwendungen</i>	3.4	(14)	17
<i>Finanzierungskosten</i>	3.5	(1)	7
<i>Sonstige Aufwendungen</i>	3.6	(260)	(148)
Aufwendungen insgesamt		(4 030)	(4 178)
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES		(3 956)	(4 118)

KAPITALFLUSSRECHNUNG DES EEF

in Mio. EUR

	Erläuterung	2019	2018
<i>Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres</i>		(3 956)	(4 118)
Operative Tätigkeiten			
<i>Kapitalzunahme — Beiträge (netto)</i>		4 385	4 250
<i>(Zunahme)/Abnahme von Beiträgen zum Treuhandfonds</i>		(65)	(38)
<i>(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen</i>		136	(235)
<i>(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch</i>		15	(46)
<i>(Zunahme)/Abnahme bei Rückstellungen</i>		–	(4)
<i>Zunahme/(Abnahme) bei Finanzverbindlichkeiten</i>		2	3
<i>Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten</i>		275	(322)
<i>Zunahme/(Abnahme) bei Rechnungsabgrenzungsposten</i>		37	548
<i>Sonstige nicht zahlungswirksame Bewegungen</i>		(2)	–
Investitionstätigkeiten			
<i>(Zunahme)/Abnahme bei zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten</i>		(36)	–
NETTOCASHFLOW		792	40
<i>Nettozunahme/(-abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</i>		792	40
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresbeginn</i>	2.5	387	347
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresende</i>	2.5	1 179	387

TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS DES EEF

in Mio. EUR

	Fondskapital – aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel – aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Zum beizulegende n Zeitwert angesetzte Rücklagen	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F)
SALDO ZUM 31.12.2017	73 264	27 090	46 173	(47 037)	2 252	–	1 389
Kapitalzunahme — Beiträge	–	(4 250)	4 250	–	–		4 250
Wirtschaftliches Ergebnis des	–	–	–	(4 118)	–		(4 118)
SALDO ZUM 31.12.2018	73 264	22 840	50 423	(51 155)	2 252	–	1 521
Entwicklung des beizulegenden						(2)	(2)
Kapitalzunahme — Beiträge	–	(4 385)	4 385	–	–		4 385
Wirtschaftliches Ergebnis des	–	–	–	(3 956)	–		(3 956)
SALDO ZUM 31.12.2019	73 264	18 455	54 809	(55 111)	2 252	(2)	1 948

VERMÖGENSÜBERSICHT NACH EEF

in Mio. EUR

		31.12.2019					31.12.2018				
	Erläuterung	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE											
Finanzielle Vermögenswerte	2.1	–	–	–	36	36	–	–	–	–	–
Vorfinanzierung	2.2	–	6	325	580	910	–	23	520	344	887
Beiträge zu Treuhandfonds	2.3	–	–	–	266	266	–	–	–	201	201
		–	6	325	882	1 213	–	23	520	546	1 088
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE											
Vorfinanzierung	2.2	0	26	441	821	1 288	0	19	445	984	1 448
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	2.4	183	121	2 201	(2 382)	123	183	176	2 457	(2 679)	138
EEF-übergreifende Konten		182	53	2 160	(2 395)	(0)	183	111	2 421	(2 715)	(0)
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.5	–	–	–	1 179	1 179	–	–	–	387	387
		365	201	4 801	(2 777)	2 590	367	306	5 323	(4 023)	1 973
GESAMTVERMÖGEN		365	207	5 127	(1 896)	3 803	367	329	5 843	(3 477)	3 061
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN											
Finanzielle Verbindlichkeiten	2.6	–	–	(1)	(18)	(19)	–	–	(1)	(16)	(18)
		–	–	(1)	(18)	(19)	–	–	(1)	(16)	(18)
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN											
Verbindlichkeiten	2.7	–	(5)	(108)	(404)	(516)	(0)	(6)	(125)	(111)	(241)
Rechnungsabgrenzungsposten	2.8	–	(96)	(240)	(983)	(1 319)	(0)	(83)	(358)	(840)	(1 281)
		–	(101)	(348)	(1 386)	(1 835)	(0)	(89)	(482)	(951)	(1 522)
GESAMTVERBINDLICHKEITEN		–	(101)	(349)	(1 405)	(1 854)	(0)	(89)	(484)	(967)	(1 540)
NETTOVERMÖGEN											
		365	106	4 778	(3 300)	1 948	366	240	5 359	(4 444)	1 521

in Mio. EUR

		31.12.2019					31.12.2018				
	Erläuterung	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen	2.9	-	-	-	(2)	(2)	-	-	-	-	-
Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF	2.10	12 164	10 758	20 960	10 927	54 809	12 164	10 773	20 960	6 527	50 423
Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF	2.10	627	1 625	-	-	2 252	627	1 625	-	-	2 252
Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF	2.10	(2 510)	2 109	265	136	-	(2 509)	2 137	55	317	-
Aus Vorjahren vorgetragenes wirtschaftliches Ergebnis		(10 098)	(14 406)	(18 077)	(8 573)	(51 155)	(10 098)	(14 352)	(17 078)	(5 508)	(47 037)
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres		(0)	(34)	(529)	(3 393)	(3 956)	0	(53)	(1 000)	(3 065)	(4 118)
NETTOVERMÖGEN		183	53	2 618	(905)	1 948	184	129	2 938	(1 729)	1 521

ERGEBNISRECHNUNG NACH EEF

in Mio. EUR

		2019					2018				
	Erläuterung	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
EINNAHMEN											
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch	3.1										
<i>Einzahlungstätigkeiten</i>		0	–	18	10	28	0	3	(3)	4	4
		0	0	18	10	28	0	3	(3)	4	4
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	3.2										
<i>Finanzerträge</i>		(0)	–	3	4	7	0	2	8	1	10
<i>Sonstige Einnahmen</i>		1	6	21	12	39	1	6	27	12	46
		1	6	24	16	46	1	8	35	13	57
Einnahmen insgesamt		1	6	42	26	74	1	11	32	17	60
AUFWENDUNGEN											
<i>Hilfsinstrumente</i>	3.3	(0)	(35)	(579)	(3 141)	(3 755)	0	(59)	(984)	(3 012)	(4 054)
<i>Kofinanzierungsaufwendungen</i>	3.4	–	–	(9)	(5)	(14)	–	–	18	(1)	17
<i>Finanzierungskosten</i>	3.5	(0)	2	(2)	(1)	(1)	0	1	5	1	7
<i>Sonstige Aufwendungen</i>	3.6	(1)	(8)	20	(272)	(260)	(1)	(7)	(71)	(70)	(148)
Aufwendungen insgesamt		(1)	(40)	(571)	(3 418)	(4 030)	(0)	(64)	(1 031)	(3 082)	(4 178)
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES		(0)	(34)	(529)	(3 393)	(3 956)	0	(53)	(1 000)	(3 065)	(4 118)

TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS NACH EEF

in Mio. EUR

8. EEF	Fondskapital – aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel – aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F)
SALDO ZUM 31.12.2017	12 164	–	12 164	(10 098)	627	(2 503)	190
Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF			–			(7)	(7)
SALDO ZUM 31.12.2018	12 164	–	12 164	(10 098)	627	(2 509)	183
Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF			–			(1)	(1)
SALDO ZUM 31.12.2019	12 164	–	12 164	(10 098)	627	(2 510)	183

in Mio. EUR

9. EEF	Fondskapital – aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel – aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F)
SALDO ZUM 31.12.2017	10 773	–	10 773	(14 352)	1 625	2 177	222
Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF			–			(40)	(40)
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			–	(53)			(53)
SALDO ZUM 31.12.2018	10 773	–	10 773	(14 406)	1 625	2 137	129
Kapitalzunahme – Beiträge		15	(15)				(15)
Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF			–			(27)	(27)
Wirtschaftliches Ergebnis des			–	(34)		–	(34)

Haushaltsjahres

SALDO ZUM 31.12.2019	10 773	15	10 758	(14 440)	1 625	2 109	53
-----------------------------	---------------	-----------	---------------	-----------------	--------------	--------------	-----------

in Mio. EUR

10. EEF	Fondskapital – aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel – aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Nettover- mögen insgesamt (C)+(D)+ (E)+(F)
SALDO ZUM 31.12.2017	20 960	0	20 960	(17 078)	–	120	4 003
Übertragungen aus dem/auf den 8. und 9. EEF			–			47	47
Übertragungen aus dem/auf den 11. EEF			–			(112)	(112)
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			–	(1 000)			(1 000)
SALDO ZUM 31.12.2018	20 960	0	20 960	(18 077)	–	55	2 938
Übertragungen aus dem/auf den 8. und 9. EEF			–			28	28
Übertragungen aus dem/auf den 11. EEF			–			181	181
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			–	(529)		–	(529)
SALDO ZUM 31.12.2019	20 960	–	20 960	(18 606)	–	265	2 618

in Mio. EUR

11. EEF	Fondskapital – aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel – aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF (C) = (A)- (B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen (G)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E) +(F) + (G)
SALDO ZUM 31.12.2017	29 367	27 090	2 277	(5 508)	–	206	–	(3 025)
Kapitalzunahme – Beiträge		(4 250)	4 250			–		4 250
Übertragungen aus dem/auf den 8., 9. und 10. EEF			–		–	112		112
Wirtschaftliches Ergebnis des			–	(3 065)		–		(3 065)

Haushaltsjahres

SALDO ZUM 31.12.2018	29 367	22 840	6 527	(8 573)	–	317	–	(1 729)
Entwicklung des beizulegenden Zeitwerts							(2)	(2)
Kapitalzunahme — Beiträge		(4 400)	4 400			(181)		4 219
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			–	(3 393)		–		(3 393)
SALDO ZUM 31.12.2019	29 367	18 440	10 927	(11 966)	–	136	(2)	(905)

ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS DES EEF

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

1. MASSGEBLICHE RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE UND VORSCHRIFTEN

1.1. GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG

Grundsätzlich besteht der Zweck von Jahresabschlüssen in der Vermittlung von Informationen über Finanzlage, Leistungen und Cashflow eines Rechtssubjekts, die für verschiedenste Benutzer von Interesse sind.

Die allgemeinen Erwägungen (oder Grundsätze der Rechnungslegung), die bei der Erstellung von Jahresabschlüssen zu berücksichtigen sind, sind in der EU-Rechnungsführungsvorschrift 1 „Jahresabschlüsse“ festgelegt und entsprechen den im IPSAS-Standard Nr.1 beschriebenen Bestimmungen: sachgerechte Darstellung, periodengerechte Rechnungslegung, Kontinuität der Tätigkeiten, Kohärenz der Darstellung, Wesentlichkeit, Aggregation, Verrechnung und Vergleichsinformation. Die qualitativen Merkmale der Finanzberichterstattung sind Stichhaltigkeit, wahrheitsgetreue Darstellung (Zuverlässigkeit), Verständlichkeit, Zeitnähe, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit.

1.2. ERSTELLUNGSGRUNDLAGE

1.2.1. Berichtszeitraum

Jahresabschlüsse werden jährlich vorgelegt. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

1.2.2. Währung und Umrechnungsgrundlage

Die Jahresrechnungen werden in Tausend Euro ausgewiesen, da der Euro die Funktionswährung der EU ist. Fremdwährungstransaktionen werden zu den Wechselkursen in Euro umgerechnet, die an den Tagen galten, an denen die Transaktionen vorgenommen wurden. Wechselkursgewinne und -verluste aus der Verrechnung von Fremdwährungstransaktionen sowie aus der Rückumrechnung von auf Fremdwährung lautenden monetären Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zum Jahresendkurs werden in der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Für Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie immaterielle Vermögenswerte gelten andere Umrechnungsmethoden. Sie werden mit ihrem zum Anschaffungszeitpunkt geltenden Erstanschaffungswert in Euro erfasst.

Die Jahresendsalden der auf Fremdwährungen lautenden monetären Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden anhand der am 31. Dezember geltenden Wechselkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) wie folgt umgerechnet:

Euro-Wechselkurse

Währung	31.12.2019	31.12.2018	Währung	31.12.2019	31.12.2018
BGN	1,9558	1,9558	PLN	4,2568	4,3014
CZK	25,4080	25,7240	RON	4,783	4,6635
DKK	7,4715	7,4673	SEK	10,4468	10,2548
GBP	0,8508	0,8945	CHF	1,0854	1,1269
HRK	7,4395	7,4125	JPY	121,9400	125,8500
HUF	330,5300	320,9800	USD	1,1234	1,145

1.2.3. Heranziehung von Schätzungen

Nach den IPSAS und den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungsführung beinhalten Jahresabschlüsse auch immer Beträge, die auf Schätzungen und Annahmen beruhen, die von den

jeweiligen Entscheidungsträgern auf der Grundlage der zuverlässigsten verfügbaren Informationen vorgenommen werden. Zu den wichtigen Schätzungen gehören unter anderem Beträge für Verpflichtungen im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer, Rechnungsabgrenzungsposten, Rückstellungen, finanzielle Risiken im Zusammenhang mit Forderungen, Eventualforderungen und -verbindlichkeiten sowie die Höhe der Wertminderung von Vermögenswerten. Die tatsächlichen Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen.

Angemessene Schätzungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Erstellung von Jahresabschlüssen und beeinträchtigen deren Zuverlässigkeit nicht. Eine Schätzung muss möglicherweise überarbeitet werden, wenn sich die Umstände, auf die sich die Schätzung stützte, geändert haben oder weil neue Informationen vorliegen oder mehr Erfahrungen gesammelt wurden. Die Überarbeitung einer Schätzung bezieht sich allein schon aufgrund ihrer Art nicht auf frühere Zeiträume und stellt keine Berichtigung eines Irrtums dar. Die Auswirkungen einer Änderungen in den rechnungslegungsbezogenen Schätzungen werden in den Zeiträumen, in denen sie bekannt werden, im Überschuss oder Defizit erfasst.

1.3. VERMÖGENSÜBERSICHT

1.3.1. Immaterielle Vermögenswerte

Ein immaterieller Vermögenswert ist ein identifizierbarer, nicht monetärer Vermögenswert ohne physische Substanz. Ein Vermögenswert ist identifizierbar, wenn er separierbar ist (d. h. er kann vom Rechtssubjekt getrennt und verkauft, übertragen, lizenziert, vermietet oder getauscht werden, was einzeln oder in Verbindung mit einem Vertrag, einem identifizierbaren Vermögenswert oder einer identifizierbaren Schuld unabhängig davon erfolgen kann, ob das Rechtssubjekt dies zu tun beabsichtigt) oder aufgrund verbindlicher Vereinbarungen (einschließlich vertraglicher oder anderer gesetzlicher Rechte) entsteht, unabhängig davon, ob diese Rechte vom Rechtssubjekt oder von anderen Rechten und Verpflichtungen übertragbar oder separierbar sind.

Durch Kauf erworbene immaterielle Vermögenswerte werden zu ihren Anschaffungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen und der Wertminderungsaufwendungen ausgewiesen. Intern entwickelte immaterielle Vermögenswerte werden aktiviert, wenn die maßgeblichen Kriterien der EU-Rechnungsführungsvorschriften erfüllt sind und sich die Ausgaben allein auf die Entwicklungsphase des Vermögenswerts beziehen. Zu den aktivierbaren Kosten gehören alle unmittelbar zurechenbaren Kosten, die bei der Erzeugung, Herstellung und Vorbereitung des Vermögenswertes unvermeidbar sind, damit dieser in der von den Entscheidungsträgern vorgesehenen Weise arbeiten kann. Mit Forschungstätigkeiten verbundene Kosten, nicht aktivierbare Entwicklungskosten sowie Instandhaltungskosten werden zum Zeitpunkt der Entstehung als Aufwendungen verbucht.

Die Abschreibung immaterieller Vermögenswerte erfolgt linear unter Berücksichtigung der geschätzten Nutzungsdauer (3 bis 11 Jahre). Die geschätzte Nutzungsdauer von immateriellen Vermögenswerten hängt von ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Nutzungsdauer oder ihrer durch eine Vereinbarung festgelegten rechtlichen Nutzungsdauer ab.

1.3.2. Grundstücke und Gebäude, Anlagen und Ausstattung

Alle Grundstücke und Gebäude, Anlagen und Ausstattung werden nach dem Anschaffungswertprinzip abzüglich kumulierter Abschreibung und Wertminderungsaufwendungen ausgewiesen. Zu den Kosten zählen Ausgaben, die unmittelbar der Anschaffung, dem Bau oder der Übertragung des Vermögenswerts zuzuordnen sind. Folgekosten sind im Buchwert des betreffenden Vermögenswerts enthalten bzw. werden gegebenenfalls als gesonderte Position ausgewiesen, wenn künftige wirtschaftliche Vorteile oder das mit dem Posten verbundene Nutzungspotenzial voraussichtlich dem Rechtssubjekt zugutekommen und die Kosten verlässlich ermittelt werden können. Reparatur- und Instandhaltungskosten werden in dem Haushaltszeitraum, in dem sie entstehen, der Ergebnisrechnung belastet. Grundstücke werden nicht abgeschrieben, da bei ihnen von einer unbegrenzten Nutzungsdauer ausgegangen wird. „Anlagen im Bau“ werden nicht abgeschrieben, weil sie noch nicht zur Nutzung verfügbar sind. Die Abschreibung auf andere Vermögenswerte wird linear berechnet, sodass die Kosten abzüglich des Restwerts wie folgt über die geschätzte Nutzungsdauer zugeordnet werden.

Art des Vermögenswerts	Linearer Abschreibungssatz
Gebäude	4 % bis 10 %
Anlagen und Ausstattung	10 % bis 25 %

<i>Mobiliar und Fuhrpark</i>	<i>10 % bis 25 %</i>
<i>Computer-Hardware</i>	<i>25 % bis 33 %</i>
<i>Sonstige</i>	<i>10 % bis 33 %</i>

Veräußerungsgewinne oder -verluste werden durch Vergleich der Erlöse abzüglich Verkaufskosten mit dem Buchwert des veräußerten Vermögenswerts ermittelt und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Leasingverhältnisse

Ein Leasingverhältnis ist eine Vereinbarung, bei der der Leasinggeber dem Leasingnehmer gegen eine Zahlung oder eine Reihe von Zahlungen das Recht an der Nutzung eines Vermögenswerts für einen bestimmten Zeitraum überträgt. Leasingverhältnisse werden entweder als Finanzierungsleasing oder als Operating-Leasing klassifiziert.

Finanzierungsleasingverhältnisse sind Leasingverhältnisse, bei denen der Leasingnehmer im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken trägt. Beim Eintritt in ein Finanzierungs-Leasingverhältnis als Leasingnehmer werden ab Beginn der Leasingdauer die im Rahmen des Finanzierungs-Leasingverhältnisses erworbenen Vermögenswerte als Vermögenswerte und die damit verbundenen Leasing-Verpflichtungen als Verbindlichkeiten angesetzt. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden als Beträge in Höhe des beizulegenden Zeitwerts des Leasinggegenstandes oder, wenn dieser niedriger ist, als Barwert der Mindestleasingzahlungen angesetzt, wobei beide bei der Begründung des Leasingverhältnisses bestimmt werden. Während des Zeitraums der Leasingdauer werden die im Rahmen von Finanzleasing gehaltenen Vermögenswerte über die Nutzungs- bzw. Leasingdauer des Vermögenswerts abgeschrieben, je nachdem, welcher von beiden Zeiträumen kürzer ist. Die Mindestleasingzahlungen werden anteilig zwischen den Finanzierungskosten (dem Zinselement) und der Tilgung (dem Kapitalelement) aufgeteilt. Die Finanzierungskosten werden so über die Leasingdauer verteilt, dass ein konstanter, periodischer Zinssatz auf den noch nicht beglichenen Saldo der Verbindlichkeit entsteht, der wie jeweils zutreffend als kurz- oder langfristig ausgewiesen wird. Eventualmietzahlungen werden im Entstehungszeitraum als Aufwand erfasst.

Ein Operating-Leasingverhältnis ist ein Leasingverhältnis, das kein Finanzierungsleasing ist, sondern ein Leasingverhältnis, bei dem alle mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken im Wesentlichen beim Leasinggeber verbleiben. Beim Eintritt in ein Operating-Leasingverhältnis als Leasingnehmer werden die Zahlungen im Rahmen des Operating-Leasingverhältnisses in der Ergebnisrechnung linear über die Dauer des Leasingverhältnisses als Aufwand angesetzt, wobei in der Ergebnisrechnung weder ein geleaster Vermögenswert noch eine Leasingverbindlichkeit ausgewiesen wird.

1.3.3. Wertminderung nicht finanzieller Vermögenswerte

Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer unterliegen keiner Abschreibung, sondern werden einem jährlichen Werthaltigkeitstest (Impairment-Test) unterzogen. Vermögenswerte, die der Abschreibung unterliegen, werden immer dann einem Werthaltigkeitstest unterzogen, Ein Wertminderungsaufwand wird in Höhe der Differenz zwischen Buchwert und erzielbarem Veräußerungs- oder Nutzungswert des Vermögenswerts abgeschrieben. Der erzielbare Veräußerungs- oder Nutzungswert ist der beizulegende Zeitwert des Vermögenswerts abzüglich Verkaufskosten bzw. sein Nutzungswert, je nachdem, welcher von beiden Werten höher ist.

Die Restwerte der immateriellen Vermögenswerte sowie von Grundstücken und Gebäuden, Anlagen und Ausstattung und ihre Nutzungsdauer werden mindestens einmal im Jahr überprüft und gegebenenfalls angepasst. Sofern die Gründe für in früheren Perioden vorgenommene Wertberichtigungen nicht mehr vorliegen, erfolgen entsprechende Zuschreibungen.

1.3.4. Finanzielle Vermögenswerte

Finanzielle Vermögenswerte werden in folgende Kategorien eingeteilt: „Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte“; „Kredite und Forderungen“; „Bis zur Endfälligkeit zu haltende Investitionen“ und „Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“. Die Einstufung von Finanzinstrumenten wird beim erstmaligen Ansatz festgelegt und an jedem Abschlussstichtag erneut bewertet.

(i) Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte

Ein finanzieller Vermögenswert wird in diese Kategorie eingestuft, wenn er hauptsächlich zum Zweck der kurzfristigen Veräußerung erworben oder von dem Rechtssubjekt als solcher ausgewiesen wird. Auch Derivate werden in dieser Kategorie erfasst. Vermögenswerte dieser Kategorie werden als kurzfristige Vermögenswerte behandelt, falls von einem Verkauf innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag auszugehen ist. In diesem Haushaltsjahr hielt der EEF keine Investitionen dieser Kategorie.

(ii) *Kredite und Forderungen*

Kredite und Forderungen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbaren Zahlungen, die nicht an einem aktiven Markt notiert sind. Sie entstehen, wenn der EEF einem Schuldner unmittelbar Geld, Waren oder Dienstleistungen bereitstellt, dabei aber keinen Handel mit der Forderung beabsichtigt. Mit Ausnahme von Anleihen mit Fälligkeiten unter 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag werden sie als langfristige Verbindlichkeiten erfasst. Auch Termingelder mit einer ursprünglichen Laufzeit von über drei Monaten zählen zu den Krediten und Forderungen.

(iii) *Bis zur Endfälligkeit zu haltende Investitionen*

Bis zur Endfälligkeit zu haltende Investitionen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbaren Zahlungen und festen Endfälligkeiten, bei denen der EEF die Absicht und Fähigkeit hat, sie bis zu Endfälligkeit zu halten. In diesem Haushaltsjahr hielt der EEF keine Investitionen dieser Kategorie.

(iv) *Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte*

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte sind nicht derivative Anlagen, die entweder ausdrücklich in diese Kategorie eingeordnet werden oder unter keine der anderen Kategorien fallen. Sie werden entweder als kurzfristige oder langfristige Vermögenswerte klassifiziert, je nachdem, wie lange der EEF beabsichtigt, sie zu halten (in der Regel bis zum Fälligkeitstermin). In diesem Haushaltsjahr hielt der EEF keine Investitionen dieser Kategorie.

Erstmaliger Ansatz und Bewertung

Käufe und Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten der Kategorien „Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst“, „Bis zur Endfälligkeit zu halten“ und „Zur Veräußerung verfügbar“ werden am Handelstag – d. h. dem Datum, an dem sich der EEF zum Kauf oder Verkauf des Vermögenswerts verpflichtet – erfasst. Zahlungsmitteläquivalente und Darlehen werden erfasst, wenn Zahlungsmittel bei einem Finanzinstitut hinterlegt oder an Darlehensnehmer ausgezahlt werden. Finanzinstrumente werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert erfasst. Alle finanziellen Vermögenswerte, die nicht zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasst werden, werden beim erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich Transaktionskosten bewertet.

Finanzinstrumente werden dann nicht mehr erfasst, wenn die Zahlungsansprüche aus den Investitionen erloschen sind oder der EEF im Wesentlichen alle diesbezüglichen Risiken und Einnahmen an eine andere Partei übertragen hat.

Folgebewertung

Zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasste finanzielle Vermögenswerte werden anschließend zum beizulegenden Zeitwert verbucht, wobei Gewinne und Verluste, die sich aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts ergeben, in die Ergebnisrechnung für den Zeitraum ausgewiesen werden, in dem diese Änderungen entstanden sind.

Kredite und Forderungen sowie bis zur Endfälligkeit zu haltende Investitionen werden anhand der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte werden anschließend zum beizulegenden Zeitwert verbucht. Gewinne und Verluste, die aufgrund von Änderungen des beizulegenden Zeitwerts entstehen, werden in den zum beizulegenden Zeitwert angesetzten Rücklagen erfasst. Nach der Effektivzinsmethode berechnete Zinsen auf zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte werden in der Ergebnisrechnung angesetzt.

Der EEF prüft zu jedem Abschlussstichtag, ob objektive Hinweise darauf schließen lassen, dass eine Wertminderung eines finanziellen Vermögenswertes vorliegt. Er prüft ferner, ob in der Ergebnisrechnung Wertminderungsaufwendungen erfasst werden sollten.

1.3.5. Vorfinanzierungen

Vorfinanzierungen sind Zahlungen, mit denen dem Empfänger ein Vorschuss, d. h. Startkapital, gewährt werden soll. Sie können auf mehrere Teilzahlungen über einen in dem jeweiligen Vertrag, Beschluss, der

Vereinbarung oder dem Basisrechtsakt festgelegten Zeitraum aufgeteilt werden. Das Startkapital bzw. der Vorschuss muss innerhalb der vertraglich festgelegten Frist für die vereinbarten Zwecke verwendet oder zurückgezahlt werden. Tätigt der Empfänger keine förderfähigen Ausgaben, ist er zur Rückzahlung der Vorfinanzierung an den EEF verpflichtet. Wenn das Rechtssubjekt die Verfügungsmacht über die Vorfinanzierung behält und Anspruch auf eine Rückzahlung für den förderfähigen Teil hat, wird der Betrag als Vermögenswert ausgewiesen.

Eine Vorfinanzierung wird in der Vermögensübersicht erstmalig angesetzt, wenn die Zahlungsmittel an den Empfänger überwiesen werden. Sie wird zum Betrag der gewährten Gegenleistung bewertet. In den folgenden Berichtszeiträumen werden Vorfinanzierungen zum anfänglich in der Vermögensübersicht angesetzten Betrag abzüglich während des Berichtszeitraums entstandener förderfähiger Aufwendungen (gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Schätzungen) bewertet.

1.3.6. Forderungen und einzuziehende Beträge

Die EU-Rechnungslegungsvorschriften verlangen eine separate Ausweisung von Transaktionen mit und ohne Leistungsaustausch. Zur Unterscheidung der beiden Kategorien wird der Begriff „Forderungen“ für Transaktionen mit Leistungsaustausch verwendet, wohingegen für Transaktionen ohne Leistungsaustausch, d. h. wenn die EU von einem anderen Rechtssubjekt einen Wert erhält, ohne im Gegenzug einen annähernd gleichen Wert zu übergeben, der Begriff „einzuziehende Beträge“ verwendet wird (beispielsweise von Mitgliedstaaten einzuziehende Beträge im Zusammenhang mit Eigenmitteln).

Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch erfüllen die Definition von Finanzinstrumenten und werden deshalb als Kredite und Forderungen klassifiziert und entsprechend erfasst (siehe 1.3.4 above).

Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch werden in ihrer ursprünglichen Höhe (um Zinsen und Geldbußen angepasst) abzüglich Wertminderungsabschreibungen erfasst. Eine Wertminderungsabschreibung erfolgt, wenn objektive Hinweise vorliegen, dass es nicht möglich sein wird, alle fälligen Beträge entsprechend den ursprünglichen Konditionen einzuziehen. Die Höhe der Abschreibung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem einzuziehenden Betrag. Die Höhe der Abschreibungen wird in der Ergebnisrechnung erfasst.

1.3.7. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind Finanzinstrumente und umfassen Kassenbestände, kurzfristig verfügbare Bankeinlagen und sonstige kurzfristige hochliquide Anlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten.

1.3.8. Rückstellungen

Rückstellungen werden angesetzt, wenn der EEF aufgrund früherer Ereignisse Dritten gegenüber eine gegenwärtige rechtliche oder faktische Verpflichtung hat und zur Erfüllung dieser Verpflichtung höchstwahrscheinlich ein Mittelabfluss erforderlich sein wird, dessen Höhe zuverlässig geschätzt werden kann. Für künftige operative Verluste werden keine Rückstellungen angesetzt. Die Höhe der Rückstellungen entspricht den bestmöglichen Schätzungen der Aufwendungen, die voraussichtlich zur Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung zum Abschlussstichtag getätigt werden müssen. Umfasst eine Rückstellung eine große Anzahl an Positionen, wird die Verpflichtung durch Gewichtung aller möglichen Ergebnisse nach ihrem jeweiligen Wahrscheinlichkeitsgrad („Erwartungswertmethode“) geschätzt.

Rückstellungen für belastende Verträge werden zum Barwert der für die Beendigung des Vertrags erwarteten Kosten oder der für die Fortführung des Vertrags erwarteten Nettokosten bewertet, je nachdem, welcher der beiden Werte niedriger ist.

1.3.9. Verbindlichkeiten

Unter den Verbindlichkeiten erscheinen sowohl Beträge im Zusammenhang mit Transaktionen mit Leistungsaustausch, beispielsweise der Erwerb von Lieferungen oder Leistungen, als auch Beträge im Zusammenhang mit Transaktionen ohne Leistungsaustausch wie beispielsweise Zahlungsanträge von

Empfängern von Finanzhilfen oder sonstigen EU-Finanzmitteln, oder erhaltene Vorfinanzierungszahlungen (siehe Erläuterung **1.4.1**).

Erhalten die Empfänger Finanzhilfen oder sonstige Finanzmittel, werden die Zahlungsanträge in Höhe der beantragten Summe als Verbindlichkeiten ausgewiesen, sobald der Zahlungsantrag eingeht. Im Anschluss an die Überprüfung und Annahme der förderfähigen Kosten werden die Verbindlichkeiten in Höhe des Betrags bewertet, der als förderfähig akzeptiert wurde.

Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Lieferungen und Leistungen werden bei Rechnungseingang in der Höhe des ursprünglichen Betrags erfasst und die zugehörigen Aufwendungen werden verbucht, sobald die betreffenden Lieferungen und Leistungen erbracht und von der EU abgenommen wurden.

1.3.10. Rechnungsabgrenzungsposten

Im Jahresabschluss werden Transaktionen und Ereignisse in dem Zeitraum ausgewiesen, auf den sie sich beziehen. Wenn bis zum Jahresende keine Rechnung ausgestellt wurde, aber die Leistung erbracht wurde, die Lieferungen durch den EEF erfolgt sind oder (z. B. aufgrund eines Abkommens) eine vertragliche Vereinbarung besteht, dann wird im Jahresabschluss ein antizipativer Aktivposten erfasst. Wenn umgekehrt vor dem Jahresende eine Rechnung ausgestellt wurde, aber die Leistungen noch nicht erbracht oder die Lieferungen noch nicht vorgenommen wurden, dann werden die Einnahmen passiv abgegrenzt und in der nächsten Rechnungsperiode erfasst.

Auch Aufwendungen werden in dem Zeitraum erfasst, auf den sie sich beziehen. Am Ende der Rechnungsperiode werden antizipative Passiva auf der Grundlage eines Betrags erfasst, der der geschätzten Höhe der für die Periode fälligen Transferverpflichtung entspricht. Die Berechnung antizipativer Passiva erfolgt nach detaillierten operationellen und praktischen Leitlinien, die der Rechnungsführer herausgibt, um sicherzustellen, dass der Jahresabschluss gemäß seinem Anspruch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse vermittelt. Analog dazu werden Ausgaben, die dadurch entstanden, dass Vorauszahlungen für noch nicht empfangene Waren oder Dienstleistungen geleistet wurden, aktiv abgegrenzt und in der nächsten Rechnungsperiode erfasst.

1.4. ERGEBNISRECHNUNG

1.4.1. Einnahmen

Unter Einnahmen fallen Bruttozuflüsse an wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial, die der EEF empfängt bzw. auf die er Anspruch hat und die eine Erhöhung des Nettovermögens darstellen; Erhöhungen im Zusammenhang mit Beiträgen von Eigentümern zählen nicht dazu.

Je nach Beschaffenheit der zugrunde liegenden Transaktionen wird in der Ergebnisrechnung unterschieden zwischen:

(i) Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch

Bei Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch handelt es sich um Steuern und Transferleistungen, da der Übertragende dem empfangenden Rechtssubjekt Mittel zur Verfügung stellt, ohne dass das empfangende Rechtssubjekt dafür unmittelbar einen ungefähr gleichen Wert bereitstellt.

Bei Transferleistungen handelt es sich um künftigen wirtschaftlichen Nutzen oder künftiges Nutzungspotenzial aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch (außer Steuern). Der EEF setzt für Transferleistungen einen Vermögenswert an, wenn er aufgrund eines früheren Ereignisses (Transfer) die Kontrolle über die Ressourcen hat und erwartet, aus diesen Ressourcen künftigen wirtschaftlichen Nutzen oder künftiges Nutzungspotenzial zu erhalten und der beizulegende Zeitwert verlässlich bewertet werden kann. Ein Zufluss an Ressourcen aus einer als Vermögenswert angesetzten Transaktion ohne Leistungsaustausch (d. h. Zahlungsmittel) wird darüber hinaus als Einnahme erfasst, sofern für das Rechtssubjekt keine aktuelle Verpflichtung bezüglich dieses Transfers besteht (Bedingung), die erst erfüllt werden muss, bevor die Einnahme erfasst werden kann. Bis zur Erfüllung der Bedingung wird die Einnahme passiv abgegrenzt und als Verbindlichkeit angesetzt (empfangene Vorfinanzierung).

(ii) *Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch*

Einnahmen aus dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen werden zum Zeitpunkt des Übergangs der wesentlichen Risiken und Einnahmen in Verbindung mit den Gütern auf den Käufer erfasst. Einnahmen im Zusammenhang mit Transaktionen, die die Bereitstellung von Dienstleistungen umfassen, werden unter Bezugnahme auf die Phase der Fertigstellung zum Abschlussstichtag erfasst.

1.4.2. Aufwendungen

Aufwendungen sind Minderungen des wirtschaftlichen Nutzens oder Nutzungspotenzials, die während des Berichtszeitraums in Form von Abflüssen oder Verbrauch von Vermögenswerten oder Eingehen von Verbindlichkeiten eintreten und zu einem Rückgang des Nettovermögens bzw. Eigenkapitals führen. Sie umfassen sowohl Aufwendungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch als auch Aufwendungen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch.

Aufwendungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch, die aus dem Erwerb von Gütern und Leistungen entstehen, werden mit ihrer Lieferung und Annahme durch den EEF erfasst. Sie werden zum ursprünglichen Rechnungsbetrag bewertet. Zudem werden zum Abschlussstichtag Aufwendungen im Zusammenhang mit der in dem Zeitraum erbrachten Leistung, für die noch keine Rechnung eingegangen ist oder akzeptiert wurde, in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Aufwendungen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch beziehen sich auf Transferleistungen an Empfänger und können in drei Arten unterteilt werden: Ansprüche, vertragliche Transferzahlungen und nach Ermessen gewährte Finanzhilfen, Beiträge und Schenkungen. Transferzahlungen werden im Rechnungszeitraum der Ereignisse, die Anlass zu der betreffenden Zahlung gegeben haben, als Aufwendungen verbucht, wenn die Art der Transferzahlung durch eine Rechtsvorschrift gedeckt ist oder zur Genehmigung der Transferzahlung eine Vereinbarung unterzeichnet wurde und wenn außerdem der Empfänger alle Förderkriterien erfüllt und eine vernünftige Schätzung des Betrages möglich ist.

Geht ein Antrag auf Zahlung oder Kostenvergütung ein und entspricht er den Förderkriterien, so wird er in Höhe des förderfähigen Betrages als Aufwand verbucht. Bis zum Jahresende entstandene förderfähige Aufwendungen, die bereits zur Zahlung an die Empfänger fällig sind, aber noch nicht gemeldet wurden, werden geschätzt und als antizipative Passiva erfasst.

1.5. EVENTUALFORDERUNGEN UND -VERBINDLICHKEITEN

1.5.1. Eventualforderungen

Eine Eventualforderung ist ein möglicher, infolge vergangener Ereignisse entstehender Vermögenswert, dessen Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle des EEF liegen, bestätigt wird. Eine Eventualforderung wird offengelegt, wenn ein Zufluss an wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial wahrscheinlich ist.

1.5.2. Eventualverbindlichkeiten

Eine Eventualverbindlichkeit ist eine mögliche, infolge vergangener Ereignisse entstehende Verbindlichkeit, deren Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle des EEF liegen, bestätigt wird; eine Eventualverbindlichkeit kann auch eine gegenwärtige Verpflichtung infolge vergangener Ereignisse sein, die entweder nicht angesetzt wird, weil es nicht wahrscheinlich ist, dass Mittel, mit denen ein wirtschaftlicher Nutzen oder ein Nutzungspotenzial verbunden ist, zur Erfüllung der Verpflichtung abgeführt werden müssen, oder weil in seltenen Fällen die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend zuverlässig ermittelt werden kann. Eine Eventualverbindlichkeit ist auszuweisen, es sei denn, ein Mittelabfluss, der mit einem wirtschaftlichem Nutzen oder einem Dienstleistungspotenzial verbunden ist, ist unwahrscheinlich.

1.6. KOFINANZIERUNG

Erhaltene Kofinanzierungsbeiträge erfüllen die Kriterien von Einnahmen aus bedingten Transaktionen ohne Leistungsaustausch und werden als Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedstaaten, Nicht-Mitgliedstaaten und Sonstigen ausgewiesen. Der EEF muss die Beiträge für die Erbringung von Dienstleistungen an Dritte verwenden. Andernfalls muss er die Vermögenswerte (d. h. die empfangenen Beiträge) zurückzahlen. Die offenen Verbindlichkeiten in Bezug auf Kofinanzierungsvereinbarungen stellen die empfangenen Kofinanzierungsbeiträge abzüglich der im Zusammenhang mit dem Projekt entstandenen Aufwendungen dar. Auswirkungen auf das Nettovermögen entstehen nicht.

Aufwendungen im Zusammenhang mit Kofinanzierungsprojekten werden angesetzt, sobald sie entstehen. Die entsprechende Beitragshöhe wird unter den operativen Einnahmen ausgewiesen; das wirtschaftliche Jahresergebnis ändert sich dadurch nicht.

2. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENSÜBERSICHT

VERMÖGENSWERTE

2.1. FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE

Die finanziellen Vermögenswerte des EEF beliefen sich zum 31. Dezember 2019 auf 36 Mio. EUR (2018: null). Sie umfassen zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte, die fast ausschließlich Investitionen in Eigenkapitalinstrumente sind.

2.2. VORFINANZIERUNGEN

In zahlreichen Verträgen ist vorgesehen, dass vor Beginn der vereinbarten Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen Vorschüsse zu zahlen sind. Mitunter sind in den Zahlungsplänen von Verträgen Zahlungen auf der Grundlage von Fortschrittsberichten vorgesehen. Vorfinanzierungen werden gewöhnlich in der Währung des Landes oder Hoheitsgebiets geleistet, in der das betreffende Projekt durchgeführt wird.

Von der Zeitvorgabe für die Verwendung der Vorfinanzierungen hängt ab, ob sie als kurz- oder langfristige Vorfinanzierungen ausgewiesen werden. Ihre Verwendung wird in der dem Projekt zugrunde liegenden Vereinbarung festgelegt. Müssen Vorfinanzierungen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Berichtstermin verwendet werden, werden sie als kurzfristige Vorfinanzierungen ausgewiesen. Da viele EEF-Projekte langfristig angelegt sind, müssen die entsprechenden Vorfinanzierungszahlungen länger als ein Jahr zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund werden einige Vorfinanzierungen als langfristige Vermögenswerte ausgewiesen.

in Mio. EUR

	Erläuterung	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2019	31.12.2018
	g		F	F	F		
Langfristige Vorfinanzierungen	2.2.1	–	6	325	580	910	887
Kurzfristige Vorfinanzierungen	2.2.2	0	26	441	821	1 288	1 448
Insgesamt		0	32	766	1 401	2 199	2 335

Die Abnahme der gesamten Vorfinanzierungen zum 31.12.2019 ist hauptsächlich auf eine Abnahme bei den Vorfinanzierungen des 10. EEF zurückzuführen (2018: 964 Mio. EUR). Im Einklang mit dem Lebenszyklus des EEF wurden viele Verträge aus dem 10. EEF vollendet und abgeschlossen. Die Anzahl der offenen Verträge im Rahmen dieses EEF sank von etwa 2600 im Jahr 2018 auf etwa 2300 im Jahr 2019. Dementsprechend sank die Höhe der Vorfinanzierungszahlungen an Empfänger, während die Verrechnung von Vorfinanzierungen stieg.

Diese Abnahme wurde teilweise durch einen Anstieg bei den Vorfinanzierungen in Bezug auf den 11. EEF ausgeglichen (2018: 1328 Mio. EUR). Der 11. EEF lief 2015 an, und 2019 hatte er mit Blick auf die Durchführung der angenommenen Maßnahmen seine volle Arbeitgeschwindigkeit erreicht. Die Anzahl der offenen Verträge stieg von rund 2300 im Jahr 2018 auf 3400 im Jahr 2019, was sich in einer Zunahme der offenen Vorfinanzierungen insgesamt (73 Mio. EUR) widerspiegelte.

2.2.1. Langfristige Vorfinanzierungen

in Mio. EUR

	31.12.2019	31.12.2018
Direkte Mittelverwaltung		
Haushaltsvollzug durch:		
Kommission	190	140
Exekutivagenturen der EU	6	–
EU-Delegationen	49	48
	244	188
Indirekte Mittelverwaltung		
Haushaltsvollzug durch:		
EIB und EIF	313	367
Internationale Organisationen	291	280
Privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden	22	6
Öffentliche Einrichtungen	22	24
Drittländer	17	21
EU-Einrichtungen und öffentlich-private Partnerschaften	1	–
	665	698
Insgesamt	910	887

2.2.2. Kurzfristige Vorfinanzierungen

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2019	31.12.2018
Vorfinanzierungen (brutto)	0	115	1 627	3 288	5 030	5 153
Durch periodengerechte Abgrenzung abgerechnet	–	(89)	(1 186)	(2 467)	(3 742)	(3 705)
Insgesamt	0	26	441	821	1 288	1 448

2.2.3. Garantien für Vorfinanzierungen

Garantien werden zur Besicherung von Vorfinanzierungen gehalten. Sie werden freigegeben, sobald die letzte Forderung aus einem Projekt beglichen worden ist. Zum 31. Dezember 2019 sind die vom EEF empfangenen Garantien für Vorfinanzierungen auf 46 Mio. EUR gesunken (2018: 79 Mio. EUR).

Der größte Teil der Vorfinanzierungen wird im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung ausgezahlt. In diesem Fall wird die Garantie nicht zugunsten des EEF, sondern der Vergabebehörde geleistet. Aber auch wenn der EEF nicht der Begünstigte ist, werden seine Vermögenswerte durch diese Garantien besichert.

2.3. BEITRÄGE ZUM TREUHANDFONDS

Unter dieser Rubrik werden die als Beiträge zum EU-Treuhandfonds für Afrika und zum EU-Treuhandfonds „Bêkou“ gezahlten Beträge ausgewiesen. Die Beiträge verstehen sich abzüglich der Kosten, die den Treuhandfonds entstanden und dem EEF zuzuordnen sind.

Die Beiträge zu den Treuhandfonds werden vom EEF in direkter Mittelverwaltung abgewickelt.

in Mio. EUR

	Nettobeitrag zum 31.12.2018	2019 gezahlte Beiträge	Zuweisung der Nettoaufwendungen des Treuhandfonds –	Nettobeitrag zum 31.12.2019
<i>Afrika</i>	193	600	(530)	263
<i>Bêkou</i>	9	–	(5)	4
Insgesamt	201	600	(535)	266

2.4. FORDERUNGEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH UND EINZUZIEHENDE BETRÄGE OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH

in Mio. EUR

	Erläu	31.12.2019	31.12.2018
<i>Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne</i>	2.4.1	32	37
<i>Forderungen aus Transaktionen mit</i>	2.4.2	91	101
Insgesamt		123	138

2.4.1. Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch

in Mio. EUR

	8. EE F	9. EE F	10. E EF	11. EE F	31.12.2019	31.12.2018
<i>Mitgliedstaaten</i>	–	0	–	1	1	5
<i>Kunden</i>	1	4	17	4	27	26
<i>Öffentliche Einrichtungen</i>	–	9	11	1	21	25
<i>Drittstaaten</i>	0	2	4	0	7	5
<i>Abschreibung</i>	(2)	(13)	(12)	(1)	(27)	(27)
<i>Geteilte Konten mit EU-Organen</i>	–	–	–	4	4	3
Insgesamt	0	3	20	9	32	37

2.4.2. Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EE F	11. EEF	31.12. 2019	31.12. 2018
<i>Antizipative Aktiva</i>	1	65	21	0	88	81
<i>Forderungen gegenüber der EU</i>	–	–	–	4	4	20
<i>EEF-übergreifende Konten</i>	182	53	2 160	(2 395)	(0)	(0)
Insgesamt	183	119	2 181	(2 391)	91	101

In den antizipativen Aktiva sind aufgelaufene Zinsen auf Vorfinanzierungen für Projekte (65 Mio. EUR) und Vorfinanzierungen im Zusammenhang mit dem EU-Treuhandfonds für Afrika (21 Mio. EUR) enthalten.

Die Forderung gegenüber der EU betrifft den Betrag, der auf das im Eigentum der Europäischen Kommission stehende Treuhandkonto überwiesen wurde.

Aus Effizienzgründen wird das gemeinsame Konto für alle EEF dem 11. EEF zugewiesen; daraus ergeben sich Transaktionen zwischen den verschiedenen EEF, die in den EEF-übergreifenden Konten zwischen den Vermögensübersichten der verschiedenen EEF ausgeglichen werden.

EEF-übergreifende Konten werden nur bei ein einzelnen EEF ausgewiesen. Die Summe aller EEF-übergreifenden Konten beträgt Null.

2.5. ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE³

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EE F	10. E EF	11. EE F	31.12.2019	31.12.2018
Sonderkonten						
Zentralbanken	–	–	–	729	729	276
	–	–	–	729	729	276
Sichtkonten						
Geschäftsbanken	–	–	–	421	421	87
Zahlungsmittel für Finanzinstrumente	–	–	–	30	30	24
	–	–	–	450	450	111
Insgesamt	–	–	–	1 179	1 179	387

Die Zunahme der Beträge um 792 Mio. EUR unter dieser Rubrik kann hauptsächlich darauf zurückgeführt werden, dass die Ausführung von Zahlungen geringer ausfiel als erwartet. Die EEF-Zahlungen beliefen sich zum 31. Dezember 2019 auf insgesamt 3910 Mio. EUR im Vergleich zum Jahresziel von 4400 Mio. EUR. Die beiden wichtigsten Gründe für diese Abweichung waren einerseits, dass der Vertrag über die Global Partnership for Education mit der Weltbank nicht unterzeichnet wurde, und andererseits die Verschiebung von Budgethilfeszahlungen für Tschad, Haiti und Benin.

Darüber hinaus bezieht sich die Zunahme unter Geschäftsbanken auf den Kapitalbeitrag des Vereinigten Königreichs für 2020 in Höhe von 264 Mio. EUR, der Ende Dezember auf dem Beitragskonto bei der Geschäftsbank Natwest einging (siehe Erläuterung **2.7.2.1**).

Ähnlich wie in Vorjahren und zur Begrenzung von Ausfallrisiken werden auf Konten bei Zentralbanken mehr Zahlungsmittel gehalten als auf Konten bei Geschäftsbanken (siehe Erläuterung **5.1**).

VERBINDLICHKEITEN

2.6. FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN

2.6.1. Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung

Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung sind beim EEF eingegangene Mittel in Bezug auf Kofinanzierungsvereinbarungen. Der EEF ist verpflichtet, diese Beiträge für die Erbringung vereinbarter Leistungen für dritte Parteien zu nutzen und nicht verwendete Mittel an die Geber zurückzuzahlen. Ob die Kofinanzierungsbeiträge als kurz- oder langfristig ausgewiesen werden, richtet sich nach dem Zeitpunkt ihrer Verwendung.

Zum Jahresende erfolgt eine fallweise Bewertung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung, und alle Beträge, die in den folgenden zwölf Monaten wahrscheinlich nicht verwendet werden, werden als kurzfristig betrachtet.

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EE	10. EEF	11. EEF	31.12.2019	31.12.2018
Langfristige Verbindlichkeiten aus	–	–	1	18	19	18
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus	–	–	38	31	69	68
Insgesamt	–	–	39	50	88	86

Die Zunahme der Gesamtverbindlichkeiten aus der Kofinanzierung um 2,6 Mio. EUR ist einerseits auf die neuen, 2019 eingegangenen Kofinanzierungsbeträge (17 Mio. EUR) und andererseits auf die Ausgaben im Zusammenhang mit den Kofinanzierungsprojekten (14,4 Mio. EUR) zurückzuführen. Im Einklang mit

³Gemäß Artikel 53 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds werden die Kassenmittel in der Vermögensübersicht des 11. EEF ausgewiesen. Die Beschaffenheit der verschiedenen Bankkonten wird in Kapitel 5 „Management des finanziellen Risikos“ umrissen.

den Rechnungslegungsvorschriften für die Kofinanzierung waren die gezahlten Beträge in diesem Jahr nicht ergebniswirksam, da sie sowohl unter den Kofinanzierungsaufwendungen (Erläuterung **3.4**) als auch unter den Einnahmen aus der Kofinanzierung (Erläuterung **3.1.1**) ausgewiesen wurden.

2.7. VERBINDLICHKEITEN

in Mio. EUR

	Erläuterung	8. EEF	9. EEF	10. E EF	11. E EF	31.12.2019	31.12.2018
Kurzfristige Verbindlichkeiten	2.7.1	–	5	72	106	182	173
Sonstige Verbindlichkeiten	2.7.2	–	(0)	36	298	334	68
Insgesamt		–	5	108	404	516	241

2.7.1. Kurzfristige Verbindlichkeiten

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EE F	11. EE F	31.12.2019	31.12.2018
Lieferanten	–	4	67	27	97	102
Mitgliedstaaten	–	0	0	2	2	1
Drittstaaten	0	–	4	74	78	37
Öffentliche Einrichtungen	–	2	70	20	92	43
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	(0)	(1)	(70)	(17)	(88)	(10)
Insgesamt	–	5	72	106	182	173

In den Verbindlichkeiten sind unter anderem die Ausgabenaufstellungen enthalten, welche dem EEF im Zusammenhang mit seinen Finanzhilfeaktivitäten vorgelegt wurden. Sie werden bei Erhalt der Zahlungsanträge in der dort angegebenen Höhe erfasst. Dasselbe Verfahren gilt auch für Rechnungen und Gutschriften, die im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe eingehen. Die betreffenden Zahlungsanträge wurden im Rahmen der Rechnungsabgrenzungsverfahren zum Jahresende (Cut-Off) berücksichtigt. Im Anschluss an diese Rechnungsabgrenzungsbuchungen wurden die geschätzten förderfähigen Beträge in der Ergebnisrechnung angesetzt. Nicht förderfähige Beträge wurden als sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten dargestellt.

2.7.2. Sonstige Verbindlichkeiten

in Mio. EUR

	Erläuterung	8. EEF	9. EE F	10. E EF	11. E EF	31.12.2019	31.12.2018
Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung	2.6.1	–	–	38	31	69	68
Transitorische Kapitaleinlagen	2.7.2.1	–	–	–	264	264	–
Weitere sonstige Verbindlichkeiten		–	–	(2)	3	1	0
Insgesamt		–	–	36	298	334	68

2.7.2.1. Transitorische Kapitaleinlagen

Zum 31. Dezember 2019 bezieht sich der gesamte Betrag in Höhe von 264 Mio. EUR auf den Beitrag des Vereinigten Königreichs für 2020, der Ende Dezember an den EEF gezahlt wurde. Zum 31. Dezember 2018 gab es keine im Voraus gezahlten Kapitalbeiträge.

2.8. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

in Mio. EUR

8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2019	31.12.2018
--------	--------	---------	---------	------------	------------

Antizipative Passiva	–	96	240	982	1 318	1 279
Sonstige abgegrenzte Beträge	–	–	0	1	1	3
Insgesamt	–	96	240	983	1 319	1 281

In den antizipativen Passiva sind geschätzte operative Aufwendungen für laufende oder abgeschlossene Verträge ohne validierte Zahlungsanträge enthalten; in diesem Zusammenhang wurden die den Empfängern entstandenen förderfähigen Aufwendungen anhand der besten verfügbaren Informationen geschätzt. Der Anteil der geschätzten antizipativen Passiva, der sich auf gezahlte Vorfinanzierungen bezieht, wurde als Reduzierung der Vorfinanzierungsbeträge erfasst (siehe Erläuterung **2.2** above).

Die Zunahme in dieser Rubrik kommt einerseits aufgrund der Zunahme der antizipativen Passiva im 11. EEF (2018: 838 Mio. EUR) und andererseits aufgrund einer Abnahme der antizipativen Passiva im 10. EEF (2018: 358 Mio. EUR) zustande. Dies steht im Einklang mit dem Lebenszyklus des EEF und mit der Entwicklung der Anzahl offener Verträge in diesen EEF: Der 11. EEF hat 2019 seine volle Arbeitsgeschwindigkeit erreicht; daher gab es deutlich mehr offene Verträge zum 31. Dezember 2019, für die die Passiva geschätzt und antizipiert werden mussten. Im Gegenzug wurden viele Verträge im 10. EEF 2019 vollendet und abgeschlossen, was zu einer Abnahme offener Verträge und weniger antizipativen Passiva in diesem EEF führte.

NETTOVERMÖGEN

2.9. ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ANGESETZTE RÜCKLAGEN

Im Einklang mit den Rechnungsführungsvorschriften erfolgt die Anpassung des beizulegenden Zeitwerts der zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte in den zum beizulegenden Zeitwert angesetzten Rücklagen.

	in Mio. EUR	
	31.12.2019	31.12.2018
Berücksichtigt in den zum beizulegenden Zeitwert	(2)	–
Berücksichtigt in der Ergebnisrechnung	–	–
Insgesamt	(2)	–

2.10. FONDSKAPITAL

2.10.1. Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF

	in Mio. EUR				
	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
Fondskapital	12 164	10 773	20 960	29 367	73 264
Nicht abgerufenes Fondskapital	–	(0)	(0)	(22 840)	(22 840)
Abgerufenes Fondskapital zum 31.12.2018	12 164	10 773	20 960	6 527	50 423
Fondskapital	12 164	10 773	20 960	29 367	73 264
Nicht abgerufenes Fondskapital	–	(15)	(0)	(18 440)	(18 455)
Abgerufenes Fondskapital zum 31.12.2019	12 164	10 758	20 960	10 927	54 809

Das Fondskapital ist der Gesamtbetrag der Beiträge, die von den Mitgliedstaaten gemäß den jeweiligen Internen Abkommen zu den EEF zu leisten sind. Die nicht abgerufenen Mittel stellen die Beträge dar, die bei den Mitgliedstaaten noch nicht abgerufen wurden. Das abgerufene Fondskapital entspricht den Beiträgen, die vom EEF abgerufen wurden und von den Mitgliedstaaten auf die Zentralbankkonten überwiesen wurden (siehe Erläuterung **2.10.2**).

2.10.2. Abgerufenes und nicht abgerufenes Fondskapital nach Mitgliedstaaten

in Mio. EUR

Beiträge, 11. EEF	%	Nicht abgerufenes Kapital zum 31.12.2018	2019 abgerufenes Kapital	Nicht abgerufenes Kapital zum 31.12.2019
Österreich	2,40	548	(105)	442
Belgien	3,25	742	(143)	599
Bulgarien	0,22	50	(10)	40
Kroatien	0,23	51	(10)	42
Zypern	0,11	25	(5)	21
Tschechische Republik	0,80	182	(35)	147
Dänemark	1,98	452	(87)	365
Estland	0,09	20	(4)	16
Finnland	1,51	345	(66)	278
Frankreich	17,81	4 068	(784)	3 285
Deutschland	20,58	4 700	(906)	3 795
Griechenland	1,51	344	(66)	278
Ungarn	0,61	140	(27)	113
Irland	0,94	215	(41)	173
Italien	12,53	2 862	(551)	2 311
Lettland	0,12	27	(5)	21
Litauen	0,18	41	(8)	33
Luxemburg	0,26	58	(11)	47
Malta	0,04	9	(2)	7
Niederlande	4,78	1 091	(210)	881
Polen	2,01	458	(88)	370
Portugal	1,20	273	(53)	221
Rumänien	0,72	164	(32)	132
Slowakei	0,38	86	(17)	69
Slowenien	0,22	51	(10)	41
Spanien	7,93	1 812	(349)	1 463
Schweden	2,94	671	(129)	542
Vereinigtes Königreich	14,68	3 353	(646)	2 707
Insgesamt	100,00	22 840	(4 400)	18 440

Da das Kapital des 8., 9., und 10. EEF in den Vorjahren vollständig abgerufen wurde und in voller Höhe eingegangen ist, wurde 2019 ein Betrag von 4400 Mio. EUR abgerufen, der in voller Höhe dem 11. EEF entspricht.

2.10.3. Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2019	31.12.2018
Übertragene Mittel aus abgeschlossenen EEF	627	1 625	–	–	2 252	2 252

Unter dieser Rubrik werden auch die Mittel ausgewiesen, die aus abgeschlossenen EEF auf den 8. und 9. EEF übertragen worden sind.

2.10.4. Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF

	in Mio. EUR				
	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
Saldo am 31.12.2017	(2 503)	2 177	120	206	–
Übertragung in Abgang gestellter Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 10. EEF	(7)	(40)	47	–	0
Übertragung in Abgang gestellter Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 11. EEF	–	–	(112)	112	–
Saldo am 31.12.2018	(2 509)	2 137	55	317	–
Übertragung in Abgang gestellter Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 10. EEF	(1)	(27)	28	–	(0)
Übertragung in Abgang gestellter Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 11. EEF	–	–	181	(181)	–
Saldo am 31.12.2019	(2 510)	2 109	265	136	–

Unter dieser Rubrik werden die zwischen aktiven EEF übertragenen Mittel ausgewiesen.

Seit dem Inkrafttreten des Abkommens von Cotonou werden sämtliche nicht in Anspruch genommene Mittel ehemaliger aktiver EEF nach der Aufhebung der Mittelbindung auf den zuletzt eröffneten EEF übertragen. Die aus anderen EEF übertragenen Mittel führen zu einem Anstieg der Mittel des empfangenden Fonds und einem Rückgang der Mittel des Ursprungsfonds. Auf die leistungsgebundenen Reserven des 10. und 11. EEF übertragene Mittel können nur unter besonderen, in den internen Abkommen festgelegten Bedingungen gebunden werden.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERGEBNISRECHNUNG

EINNAHMEN

in Mio. EUR

	Erläuterung	2019	2018
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch	3.1	28	4
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	3.2	46	57
Insgesamt		74	60

3.1. EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH

in Mio. EUR

	Erläuterung	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2019	2018
Einzahlung von Aufwendungen		0	0	9	4	13	21
Einzahlung von STABEX-Mitteln		–	–	0	–	0	0
Einnahmen aus der Kofinanzierung	3.1.1	–	–	9	5	14	(17)
Insgesamt		0	0	18	10	28	4

Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch lassen sich wie folgt nach Art der Mittelverwaltung aufschlüsseln:

in Mio. EUR

	2019	2018
Direkte Mittelverwaltung		
Haushaltsvollzug durch:		
Kommission	1	1
EU-Delegationen	6	3
	6	4
Indirekte Mittelverwaltung		
Haushaltsvollzug durch:		
Drittländer	15	(13)
Internationale Organisationen	5	12
Privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden	2	1
	22	–
Insgesamt	28	4

3.1.1. Einnahmen aus der Kofinanzierung

Empfangene Kofinanzierungsbeiträge erfüllen die Kriterien für Einnahmen aus bedingten Transaktionen ohne Leistungsaustausch und sollten daher bei Eingang keine Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung haben. Die Beiträge verbleiben in den Verbindlichkeiten (siehe Erläuterung **2.6.1**), bis die mit den gespendeten Mitteln verknüpften Bedingungen erfüllt sind, d. h. förderfähige Aufwendungen entstehen (siehe Erläuterung **3.4**). Zu diesem Zeitpunkt wird der entsprechende Betrag in der Ergebnisrechnung als Kofinanzierungseinnahme aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch angesetzt. Die Auswirkung auf das wirtschaftliche Jahresergebnis ist somit gleich Null.

3.2. EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN MIT LEISTUNGSUSTAUSCH

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2019	2018
Finanzerträge	(0)	(0)	3	4	7	10
Sonstige Einnahmen	1	6	21	12	39	46
Insgesamt	1	6	24	16	46	57

Die Finanzerträge beinhalten im Wesentlichen aufgelaufene Zinsen auf überfällige Einziehungsanordnungen (6,6 Mio. EUR) und Zinsen auf Vorfinanzierungen. Die sonstigen Einnahmen beziehen sich in voller Höhe auf Wechselkursgewinne. Die entsprechenden Wechselkursverluste werden unter sonstigen Aufwendungen erfasst (siehe Erläuterung 3.6).

AUFWENDUNGEN

3.3. HILFSINSTRUMENTE

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2019	2018
Programmierbare Hilfe	0	(0)	295	1 824	2 119	2 001
Makroökonomische Unterstützung	–	29	–	–	29	26
Sektorbezogene Politik	–	0	–	–	0	2
Intra-AKP-Projekte	–	2	272	678	951	827
Soforthilfe	–	4	12	97	112	873
Institutionelle Unterstützung	–	–	0	7	7	18
Beiträge zu Treuhandfonds	–	–	–	535	535	307
Insgesamt	0	35	579	3 141	3 755	4 054

Die operativen Ausgaben des EEF beziehen sich auf verschiedene Hilfsinstrumente und unterscheiden sich in der Art der Auszahlung und Verwaltung der Mittel.

Die Abnahme in dieser Rubrik kommt einerseits aufgrund der Zunahme der Aufwendungen im 11. EEF (2018: 3012 Mio. EUR) und andererseits aufgrund einer Abnahme der Aufwendungen im 10. EEF (2018: 984 Mio. EUR) zustande. Dies steht im Einklang mit dem Lebenszyklus des EEF und mit der Entwicklung der Anzahl offener Verträge in diesen EEF: Der 11. EEF hat 2019 seine volle Arbeitsgeschwindigkeit erreicht; daher gab es erheblich mehr offene Verträge zum 31. Dezember 2019, in deren Rahmen Aufwendungen entstanden. Im Gegenzug wurden viele Verträge im Rahmen des 10. EEF 2019 vollendet und abgeschlossen, wodurch in diesem EEF weniger Aufwendungen entstanden.

Die Struktur der Aufwendungen der Hilfsinstrumente hat sich im Vergleich zu 2018 geändert, was sich insbesondere in Bezug auf den 11. EEF bemerkbar machte. Im Rahmen dieses EEF sank die geleistete Soforthilfe erheblich (2018: 811 Mio. EUR), während die Aufwendungen für die programmierbare Hilfe, Intra-AKP-Projekte und die Beiträge zu den Treuhandfonds merklich stiegen (2018: 1468 Mio. EUR, 410 Mio. EUR bzw. 307 Mio. EUR).

3.4. KOFINANZIERUNGS AUFWENDUNGEN

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2019	2018
Kofinanzierung	–	–	9	5	14	(17)

In dieser Rubrik sind die im Rahmen von Kofinanzierungsprojekten 2019 angefallenen Aufwendungen enthalten. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die angefallenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der

periodengerechten Abgrenzung geschätzte Beträge (und somit Rückbuchungen der im Zusammenhang mit dem Vorjahr geschätzten Beträge) enthalten.

In der Ergebnisrechnung wurde eine entsprechende Einnahme ausgewiesen (siehe Erläuterung **3.1.1**).

HILFSINSTRUMENTE UND KOFINANZIERUNGSaufwendungen NACH ART DER MITTELVERWALTUNG

in Mio. EUR

	2019	2018
Direkte Mittelverwaltung		
<i>Haushaltsvollzug durch:</i>		
<i>Kommission</i>	86	122
<i>Exekutivagenturen der EU</i>	(13)	31
<i>Treuhandfonds</i>	483	594
<i>EU-Delegationen</i>	1 141	1 003
	1 697	1 750
Indirekte Mittelverwaltung		
<i>Haushaltsvollzug durch:</i>		
<i>EIB und EIF</i>	145	44
<i>Internationale Organisationen</i>	1 003	920
<i>Privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden</i>	126	114
<i>Öffentliche Einrichtungen</i>	184	231
<i>Drittländer</i>	613	977
<i>EU-Einrichtungen mit öffentlich-privaten Partnerschaften</i>	1	1
	2 073	2 287
Insgesamt	3 770	4 037

3.5. FINANZIERUNGSKOSTEN

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2019	2018
<i>Abschreibung von Forderungen</i>	0	(2)	2	1	1	(7)

In dieser Rubrik sind die geschätzten Aufwendungen für uneinbringliche Beträge erfasst.

3.6. SONSTIGE AUFWENDUNGEN

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2019	2018
<i>Aufwendungen für Verwaltung und IT</i>	–	–	(41)	262	220	112
<i>Rückstellung für Risiken und Verbindlichkeiten</i>	–	–	–	–	–	(4)
<i>Realisierte Verluste bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</i>	–	2	1	1	3	1
<i>Kursverluste</i>	1	6	21	9	37	39
Insgesamt	1	8	(20)	272	260	148

Diese Rubrik umfasst vor allem Unterstützungsausgaben, d. h. mit der Programmplanung und Ausführung der EEF verbundene Verwaltungskosten. Dazu zählen Aufwendungen für die Vorbereitung, Nachverfolgung, Überwachung und Evaluierung von Projekten sowie Aufwendungen für Computernetzwerke, technische Hilfe usw.

4. EVENTUALFORDERUNGEN UND -VERBINDLICHKEITEN UND SONSTIGE WICHTIGE ANGABEN

4.1. EVENTUALFORDERUNGEN

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EE F	11. EE F	31.12.2019	31.12.2018
Erfüllungsgarantien	–	10	5	0	15	11
Einbehaltungsgarantien	–	5	4	–	9	7
Insgesamt	–	15	8	0	24	17

Mitunter werden Erfüllungsgarantien angefordert, damit sichergestellt ist, dass die Empfänger von EEF-Mitteln die Verpflichtungen aus ihren Verträgen mit dem EEF erfüllen.

Einbehaltungsgarantien betreffen ausschließlich Werkverträge. Normalerweise werden 10 % der Zwischenzahlungen an die Empfänger zurückbehalten, um sicherzustellen, dass die Auftragnehmer ihre Verpflichtungen erfüllen. Diese Beträge werden als Verbindlichkeiten erfasst. Sofern die Vergabebehörde ihre Genehmigung erteilt, kann der Auftragnehmer stattdessen eine Einbehaltungsgarantie vorlegen, die die bei Zwischenzahlungen zurückbehaltenen Beträge ersetzt. Diese empfangenen Garantien werden als Eventualforderungen ausgewiesen.

Bei Verträgen, die unter die indirekte Mittelverwaltung fallen, werden die Garantien zugunsten einer anderen Vergabebehörde als dem EEF geleistet; aus diesem Grund werden sie vom EEF nicht offengelegt.

4.2. SONSTIGE WICHTIGE ANGABEN

4.2.1. Noch nicht abgewickelte Mittelbindungen

Der ausgewiesene Betrag entspricht den noch abzuwickelnden Mittelbindungen („reste à liquider“ – RAL) abzüglich der in der Ergebnisrechnung als Aufwendungen erfassten zugehörigen Beträge. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen entsprechen den offenen Verpflichtungen, für die noch keine Zahlungen und/oder Aufhebungen von Mittelbindungen vorgenommen wurden. Dies ist eine übliche Folgewirkung mehrjähriger Programme.

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EE F	11. EE F	31.12.2019	31.12.2018
Noch nicht abgewickelte Mittelbindungen	(0)	42	576	7 946	8 564	9 071

Zum 31. Dezember 2019 beliefen sich die noch abzuwickelnden Mittelbindungen auf insgesamt 10 270 Mio. EUR (2018: 10 616 Mio. EUR).

5. MANAGEMENT DES FINANZIELLEN RISIKOS

Die nachstehenden Angaben hinsichtlich des Managements des finanziellen Risikos des EEF beziehen sich auf die Kassentransaktionen, die von der Europäischen Kommission im Namen des EEF zur Ausführung seiner Mittel durchgeführt werden.

5.1. RISIKOMANAGEMENTSTRATEGIEN UND SICHERUNGSMASSNAHMEN

Die Vorschriften und Grundsätze für die Verwaltung der Kassentransaktionen sind in der Finanzregelung des 11. EEF und im Internen Abkommen festgelegt.

Aufgrund der vorstehend genannten Verordnungen wird nach den folgenden Grundsätzen vorgegangen:

- (a) Die Mitgliedstaaten zahlen ihre Beiträge zum EEF auf Sonderkonten ein, die bei der Notenbank des jeweiligen Mitgliedstaats oder einem von ihm bezeichneten Finanzinstitut eröffnet werden. Die Beiträge verbleiben auf diesen Sonderkonten, bis die Zahlungen des EEF erfolgen müssen.
- (b) Die EEF-Beiträge werden von den Mitgliedstaaten in Euro geleistet, während die Zahlungen des EEF auf Euro und andere Währungen lauten.
- (c) Von der Kommission im Namen des EEF eröffnete Bankkonten dürfen nicht überzogen werden.

Neben den Sonderkosten eröffnet die Kommission im Namen des EEF zum Zweck der Ausführung von Zahlungen und des Empfangs anderer Zahlungseingänge als den Beiträgen der Mitgliedstaaten weitere Bankkonten bei Finanzinstituten (Zentral- und Geschäftsbanken).

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung ist stark automatisiert und basiert auf modernen IT-Systemen. Durch besondere Verfahren wird die Sicherheit des Systems garantiert und die Aufgabentrennung gemäß der Haushaltsordnung, den internen Kontrollstandards der Kommission und den Auditgrundsätzen gewährleistet.

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung wird durch schriftliche Leitlinien und Verfahren geregelt, die die operativen und finanziellen Risiken begrenzen und ein angemessenes Kontrollniveau gewährleisten sollen. Diese Leitlinien und Verfahren umfassen verschiedene Tätigkeitsbereiche und ihre Einhaltung wird regelmäßig kontrolliert.

5.2. WÄHRUNGSRISIKO

Risiko des EEF durch Wechselkursschwankungen am Jahresende – Nettoposition

in Mio. EUR

	31.12.2019							31.12.2018						
	USD	GBP	DKK	SEK	EUR	Sonstige	Insgesamt	USD	GBP	DKK	SEK	EUR	Sonstige	Insgesamt
Finanzielle Vermögenswerte														
<i>Forderungen und einzuziehende Beträge</i>	–	–	–	–	115	8	123	63	–	0	–	67	8	138
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</i>	1	–	–	–	1 178	–	1 179	1	0	–	–	386	–	387
	1	–	–	–	1 293	8	1 302	64	0	0	–	453	8	525
Finanzielle Verbindlichkeiten														
<i>Langfristige finanzielle Verbindlichkeiten</i>	–	–	–	–	(19)	–	(19)	–	–	–	–	(18)	–	(18)
<i>Verbindlichkeiten</i>	(7)	–	–	–	(509)	–	(516)	(1)	–	–	–	(218)	(22)	(241)
	(7)	–	–	–	(528)	–	(535)	(1)	–	–	–	(236)	(22)	(259)
Insgesamt	(6)	–	–	–	765	8	767	63	0	0	–	217	(14)	267

Alle Beiträge werden in Euro gehalten, und andere Währungen werden nur gekauft, wenn sie zur Ausführung von Zahlungen benötigt werden. Daraus ergibt sich, dass die Kassentransaktionen des EEF keinen Währungsrisiken ausgesetzt sind.

5.3. ZINSÄNDERUNGSRISIKO

Der EEF nimmt keinerlei Geldmittel auf; folglich ist er auch keinem Zinsrisiko ausgesetzt.

Auf die auf verschiedenen Bankkonten gehaltenen Salden laufen Zinsen auf. Die Kommission hat daher im Namen des EEF Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die eingenommenen Zinsen stets die Marktzinssätze sowie deren eventuelle Fluktuation widerspiegeln.

Jeder Mitgliedstaat schreibt seine Beiträge zum EEF-Haushalt einem Sonderkonto gut, das bei dem von ihm benannten Finanzinstitut eröffnet wird. Da einige dieser Konten derzeit möglicherweise negativ verzinst werden, wurden Verfahren für die Kassenmittelverwaltung eingerichtet, um die Salden auf diesen Konten möglichst niedrig zu halten. Darüber hinaus werden laut Verordnung (EU) 2016/888 des Rates auf diese Konten erhobene Negativzinsen vom jeweiligen Mitgliedstaat getragen.

Auf Konten bei Geschäftsbanken gehaltene Tagesgelder tragen jeweils täglich Zinsen. Der Vergütung von auf diesen Konten befindlichen Salden basiert auf variablen Marktsätzen, auf die eine vertragliche Marge (positiv oder negativ) berechnet wird. Hinsichtlich der meisten Konten erfolgt die Berechnung der Zinsen anhand eines Referenzmarktzinssatzes. Die Zinsen werden an Fluktuationen dieses Zinssatzes angepasst. Daraus ergibt sich, dass der EEF kein Risiko eingeht, das dazu führen könnte, dass seine Salden zu Zinssätzen vergütet werden, die unter den Marktsätzen liegen.

5.4. KREDITRISIKO (AUSFALLRISIKO)

Finanzielle Vermögenswerte, die weder überfällig noch wertgemindert sind

in Mio. EUR

	Insge samt	Weder überfällig noch wertgemindert	Überfällig, aber nicht wertgemindert		
			< 1 Jahr	1- 5 Jahr e	> 5 Jahre
<i>Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch</i>	123	100	16	7	–
Gesamtwert zum 31.12.2019	123	100	16	7	–
<i>Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch</i>	138	121	12	5	–
Gesamtwert zum 31.12.2018	138	121	12	5	–

Finanzielle Vermögenswerte nach Risikokategorie:

in Mio. EUR

	31.12.2019			31.12.2018		
	Forderungen	Bargel d	Insges amt	Forderung e	Bargel d	Insges amt
Gegenparteien mit externer Bonitätseinstufung						
<i>Prime und High-Grade</i>	7	958	965	5	303	308
<i>Upper Medium Grade</i>	–	220	220	–	80	80
<i>Lower Medium Grade</i>	–	1	1	–	4	4
<i>Non-Investment Grade</i>	–	0	0	–	0	0
	7	1 179	1 186	5	387	391
Gegenparteien ohne externe Bonitätseinstufung						
<i>Gruppe 1 (Schuldner ohne Ausfälle in der Vergangenheit)</i>	116	0	116	133	0	134
<i>Gruppe 2 (Schuldner mit Ausfällen in der Vergangenheit)</i>	–	–	–	–	–	–

Insgesamt	116	0	116	133	0	134
Insgesamt	123	1 179	1 302	138	387	525

Bei den Mitteln in den Kategorien *Non-Investment Grade* und *Lower Medium Grade* handelt es sich überwiegend um Beiträge der Mitgliedstaaten an den EEF, die auf von den Mitgliedstaaten nach Artikel 20 Absatz 3 der Finanzregelung des EEF eröffneten Sonderkonten eingezahlt wurden. Laut dieser Finanzregelung müssen diese Beiträge auf diesen Sonderkonten verbleiben, bis die Zahlungen fällig sind.

Die meisten Kassenmittel des EEF werden gemäß der Finanzregelung des EEF auf „Sonderkonten“ gehalten, die von den Mitgliedstaaten zur Entrichtung ihrer Beiträge eröffnet wurden. Die überwiegende Mehrheit dieser Konten wird bei den Haushaltsverwaltungen oder Zentralbanken der Mitgliedstaaten geführt. Diese Stellen sind für den EEF mit dem geringsten Ausfallrisiko verbunden, da das Risiko bei den Mitgliedstaaten liegt.

Der EEF hält einen Teil seiner Kassenmittel bei Geschäftsbanken, damit die Zahlungen ausgeführt werden können; diese Konten werden auf Just-in-time-Basis aufgefüllt, und die Auffüllung wird automatisch von der Kassenmittelverwaltung der Kommission verwaltet. Auf den einzelnen Konten wird ein der durchschnittlichen Höhe der täglich von dem betreffenden Konto aus getätigten Zahlungen angemessener entsprechender Mindestbestand an Zahlungsmitteln gehalten. Daher sind die Beträge der Tagesgelder auf diesen Konten ständig niedrig, damit sich das Risiko für den EEF in Grenzen hält.

Zudem gelten besondere Leitlinien für die Auswahl von Geschäftsbanken, um das Gegenpartierisiko für den EEF zu verringern.

Sämtliche Geschäftsbanken werden im Rahmen von Ausschreibungen ausgewählt. Für eine Zulassung zu den Ausschreibungsverfahren ist eine kurzfristige Bonitätsbewertung von Moody's von P-1 oder gleichwertig erforderlich (S&P A-1 oder Fitch F1). Ein niedrigeres Rating kann unter besonderen, ordnungsgemäß begründeten Umständen akzeptiert werden.

5.5. LIQUIDITÄTSRISIKO

Analyse der Fälligkeit finanzieller Verbindlichkeiten nach vertraglicher Restlaufzeit

in Mio. EUR

	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Insgesamt
<i>Finanzielle</i>	516	2	17	535
Gesamtwert zum	516	6	22	516
<i>Finanzielle</i>	241	7	11	259
Gesamtwert zum	241	7	11	259

Durch die für den EEF geltenden Haushaltsgrundsätze ist sichergestellt, dass die für den Haushaltszeitraum vorhandenen Zahlungsmittel stets ausreichen, um die Zahlungen auszuführen. Tatsächlich entsprechen die gesamten Beiträge der Mitgliedstaaten dem Gesamtbetrag der Mittel für Zahlungen für den betreffenden Haushaltszeitraum.

Allerdings werden die Beiträge der Mitgliedstaaten zum EEF in drei Raten pro Jahr gezahlt, während bei den Zahlungen eine Saisonabhängigkeit besteht.

Damit die verfügbaren Kassenmittel stets für die in einem bestimmten Monat zu tätigen Zahlungen ausreichen, werden regelmäßig Informationen über den Kassenbestand zwischen der Kassenmittelverwaltung der Kommission und den jeweiligen auszahlenden Dienststellen ausgetauscht.

Darüber hinaus wird im Kontext der Kassentransaktionen des EEF durch automatische Kassenführungsinstrumente sichergestellt, dass auf jedem einzelnen Bankkonto des EEF jeden Tag ausreichend liquide Mittel vorhanden sind.

6. ANGABEN ZU NAHESTEHENDEN EINRICHTUNGEN UND PERSONEN

Bei den dem EEF nahestehenden Einrichtungen und Personen handelt es sich um die EU-Treuhandfonds „Bêkou“ und „Afrika“ sowie die Europäische Kommission. Da die Transaktionen zwischen diesen Rechtssubjekten als gewöhnliche Vorgänge des EEF ablaufen, bestehen hierfür nach den EU-Rechnungslegungsvorschriften keine spezifischen Offenlegungsanforderungen.

Da der EEF von der Kommission verwaltet wird, verfügt er über keine eigene Verwaltung. Die Ansprüche der Bediensteten der höchsten Führungsebene der EU einschließlich der Kommission sind in der konsolidierten Jahresrechnung der Europäischen Union in der Rubrik 7.2 „Ansprüche der höchsten Führungsebene“ offengelegt worden.

7. EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG

Zum Zeitpunkt der Übermittlung dieser vorläufigen Jahresrechnung waren dem Rechnungsführer des EEF mit Ausnahme der nachfolgend dargelegten Angelegenheit weder wesentliche Aspekte bekannt noch waren ihm solche berichtet worden, die in diesem Abschnitt gesondert offengelegt werden müssten. Die Jahresrechnung und die zugehörigen Erläuterungen wurden auf der Grundlage der jeweils neuesten verfügbaren Daten erstellt, wobei diese in den dargestellten Angaben berücksichtigt wurden.

Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

Das Vereinigte Königreich ist seit dem 1. Februar 2020 kein Mitglied der Europäischen Union mehr. Nach dem Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden das „Austrittsabkommen“) zwischen den beiden Parteien hat sich das Vereinigte Königreich dazu verpflichtet, alle seine Verpflichtungen aus dem laufenden MFR sowie aus früheren finanziellen Vorausschauen unter denselben Bedingungen zu zahlen, als wäre es noch ein Mitgliedstaat.

Im Austrittsabkommen wird erklärt, dass das Vereinigte Königreich bis zur Schließung des 11. EEF und aller vorhergehenden, noch nicht abgeschlossenen EEF Vertragspartei des EEF bleibt und diesbezüglich im Rahmen des Internen Abkommens über die Einrichtung des Fonds die gleichen Verpflichtungen wie die Mitgliedstaaten übernehmen wird; das Gleiche gilt auch für die Verpflichtungen, die sich aus früheren EEF bis zu deren Schließung ergeben. Das Vereinigte Königreich darf als nicht stimmberechtigter Beobachter an den Sitzungen des EEF-Ausschusses teilnehmen.

Im Austrittsabkommen wird auch erklärt, dass der Anteil des Vereinigten Königreichs an Beträgen aus Projekten des 10. oder früherer EEF, die am Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens nicht gebunden oder in Abgang gestellt worden sind, nicht erneut verwendet werden sollen. Dasselbe gilt für den Anteil des Vereinigten Königreichs an Mitteln, die im Rahmen des 11. EEF nach dem 31. Dezember 2020 entweder nicht gebunden waren oder aber in Abgang gestellt wurden.

Zum Zeitpunkt der Übermittlung dieser vorläufigen Jahresrechnung und auf der Grundlage des abgeschlossenen und geltenden Austrittsabkommens sind in der Jahresrechnung 2019 des EEF keine finanziellen Auswirkungen zu melden.

Coronavirus-Pandemie 2019 (COVID-19)

Die Coronavirus-Pandemie hatte während des ersten Quartals 2020 erhebliche globale Auswirkungen, unter anderem auf die Finanzmärkte, die beträchtliche Rückgänge bei den wichtigsten Indizes verzeichneten. Dies führte zu einer erhöhten Volatilität beim Wert der zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesenen Finanzinstrumente, darunter auch derjenigen in der Vermögensübersicht des EEF. Da es sich bei der Coronavirus-Pandemie um ein nicht zu berücksichtigendes Ereignis handelt, sind aufgrund dessen keine Anpassungen an den erfassten Zahlen erforderlich. In den folgenden Berichtszeiträumen wird COVID-19 mit Wahrscheinlichkeit Auswirkungen auf die Erfassung und Bemessung einiger Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Jahresabschluss haben. Ausgehend von den zum Zeitpunkt der Übermittlung dieser vorläufigen Jahresrechnung verfügbaren Informationen können die finanziellen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie nicht verlässlich abgeschätzt werden.

8. ABGLEICH ZWISCHEN WIRTSCHAFTLICHEM ERGEBNIS UND HAUSHALTSERGEBNIS

Das wirtschaftliche Jahresergebnis wird nach den Grundsätzen der Periodenrechnung berechnet. Das Haushaltsergebnis dagegen beruht auf den Regeln der Kassenbuchführung. Da sich sowohl das wirtschaftliche Ergebnis als auch das Haushaltsergebnis auf die gleichen zugrunde liegenden operationellen Vorgänge beziehen, ist es nützlich zu kontrollieren, ob ihre Vereinbarkeit gegeben ist. In der nachstehenden Tabelle wird dieser Abgleich veranschaulicht, wobei die für den Abgleich wichtigsten Beträge untergliedert nach Einnahmen und Ausgaben dargestellt werden. In den Erläuterungen zur Tabelle sind zusätzliche Informationen zur Art der wichtigsten Abgleichsposten zu finden.

in Mio. EUR

	2019	2018
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES	(3 956)	(4 118)
Einnahmen		
<i>Ansprüche ohne Auswirkung auf das Haushaltsergebnis</i>	–	(1)
<i>Im betreffenden Jahr festgestellte, jedoch noch nicht eingezogene Ansprüche</i>	(16)	(11)
<i>In vorhergehenden Jahren festgestellte und im laufenden Jahr eingezogene</i>	23	11
<i>Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen</i>	53	36
<i>Antizipative Aktiva (netto)</i>	(67)	(39)
<i>Sonstige</i>	(3)	(1)
Aufwendungen		
<i>Noch nicht gezahlte Aufwendungen des laufenden Jahres</i>	107	115
<i>Im laufenden Jahr gezahlte Aufwendungen aus Vorjahren</i>	(672)	366
<i>Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen</i>	(44)	(179)
<i>Antizipative Passiva (netto)</i>	719	484
JAHRESHAUSHALTSERGEBNIS	(3 856)	(4 069)

8.1. ABGLEICHSPOSTEN – EINNAHMEN

Die tatsächlichen Haushaltseinnahmen eines Haushaltsjahres entsprechen den Einnahmen, die aufgrund der im Laufe des betreffenden Jahres festgestellten Ansprüche eingezogen werden, und den Beträgen, die aufgrund von in den Vorjahren festgestellten Ansprüchen eingezogen wurden.

Die **Ansprüche ohne Auswirkung auf das Haushaltsergebnis** werden im wirtschaftlichen Ergebnis ausgewiesen, doch können sie aus haushaltstechnischer Sicht nicht als Einnahmen angesehen werden, da die eingegangenen Mittel auf Reserven übertragen werden und ohne Ratsbeschluss nicht neu gebunden werden können.

Die **im laufenden Jahr festgestellten, jedoch noch nicht eingezogenen Ansprüche** müssen daher im Rahmen des Abgleichs vom wirtschaftlichen Ergebnis abgezogen werden, da sie nicht Teil der Haushaltseinnahmen sind. Die **in früheren Jahren festgestellten und im laufenden Jahr eingezogenen Ansprüche** müssen hingegen im Rahmen des Abgleichs zum wirtschaftlichen Ergebnis hinzugezählt werden.

Die Linie **Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen** bezieht sich auf die Verrechnung von Vorfinanzierungen mit von den Empfängern eingezogenen Beträgen. Diese Zahlungseingänge sind Haushaltseinnahmen, haben jedoch keine Auswirkungen auf das Wirtschaftsergebnis und müssen daher im Rahmen des Abgleichs zum wirtschaftlichen Ergebnis hinzugezählt werden.

Die **antizipativen Aktiva (netto)** sind hauptsächlich auf Abgrenzungen für den Jahresabschluss zurückzuführen. Berücksichtigt wird nur die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Aktiva des laufenden Jahres abzüglich der Rückbuchung der antizipativen Aktiva des Vorjahres.

8.2. ABGLEICHSPOSTEN – AUFWENDUNGEN

Die noch nicht gezahlten Aufwendungen des laufenden Jahres müssen im Rahmen des Abgleichs hinzugerechnet werden, da sie Teil des Wirtschaftsergebnisses, jedoch nicht Teil der Haushaltsausgaben sind. Hingegen müssen die **im laufenden Jahr gezahlten Aufwendungen aus Vorjahren** im Rahmen des Abgleichs vom Wirtschaftsergebnis abgezogen werden, da sie unter die Haushaltsausgaben des laufenden Jahres fallen, sich jedoch entweder nicht auf das Wirtschaftsergebnis auswirken oder im Falle von Korrekturen zu einem Rückgang der Aufwendungen führen.

Die Zahlungseingänge für **aufgehobene Zahlungen** haben keine Auswirkungen auf das Wirtschaftsergebnis, sehr wohl jedoch auf das Haushaltsergebnis.

Die **Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen** ergibt sich aus den neuen Vorfinanzierungen, die im laufenden Jahr geleistet (und als Haushaltsausgaben dieses Jahres erfasst) wurden, abzüglich der als Folge der Anerkennung förderfähiger Ausgaben abgerechneten Vorfinanzierungen, die im laufenden Jahr oder in früheren Jahren geleistet wurden. Unter Gesichtspunkten der Rechnungsabgrenzung, nicht aber in der Haushaltsbuchführung, stellen Letztere Aufwendungen dar. Dies liegt daran, dass die anfängliche Vorfinanzierung bereits zur Zeit ihrer Zahlung als Haushaltsausgabe erfasst wurde.

Die **antizipativen Passiva (netto)** sind hauptsächlich auf Abgrenzungen für den Jahresabschluss zurückzuführen, d. h., es handelt sich um von Empfängern von EEF-Mitteln verauslagte förderfähige Aufwendungen, die dem EEF noch nicht gemeldet wurden. Berücksichtigt wird nur die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Passiva des laufenden Jahres abzüglich der Rückbuchung der antizipativen Passiva des Vorjahres.

JAHRESABSCHLÜSSE DER IM EEF KONSOLIDIERTEN EU-TREUHANDFONDS

JAHRESABSCHLUSS DES EU- TREUHANDFONDS „BÊKOU“ 2019

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Tausend EUR (Tsd. EUR) summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM EU-TREUHANDFONDS „BÊKOU“

Allgemeine Hintergrundinformationen zu Treuhandfonds der Union

Nach Artikel 234 und 235 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (HO)⁴ und Artikel 35 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (FR)⁵ ist die Kommission befugt, Unions-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich einzurichten („EU-Treuhandfonds“). Unions-Treuhandfonds werden auf der Grundlage von Abkommen mit anderen Gebern für Notfallmaßnahmen, entsprechende Folgemaßnahmen oder thematische Maßnahmen gegründet.

Die Europäische Kommission gründet EU-Treuhandfonds im Wege eines Beschlusses nach einer Konsultation mit dem Europäischen Parlament und dem Rat oder nachdem diese ihre Genehmigung erteilt haben. Ein solcher Beschluss beinhaltet auch die Gründungsvereinbarung mit anderen Gebern.

Unions-Treuhandfonds werden nur dann eingerichtet und ausgeführt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Das Tätigwerden der Union hat einen Mehrwert: Die Ziele der Unions-Treuhandfonds sind, insbesondere wegen ihres Umfangs oder ihrer möglichen Wirkungen, auf Unionsebene besser zu verwirklichen als auf nationaler Ebene; zudem könnten die politischen Ziele der Union mit den vorhandenen Finanzierungsinstrumenten allein nicht verwirklicht werden;
- Unions-Treuhandfonds bringen die Union politisch deutlich zur Geltung und bringen organisatorische Vorteile und eine bessere Kontrolle der Union über die Risiken und die Auszahlung der Beiträge der Union und anderer Geber mit sich;
- Unions-Treuhandfonds weisen gegenüber sonstigen Finanzierungskanälen oder vergleichbaren Instrumenten einen Mehrwert auf;
- Die Ziele der Unions-Treuhandfonds sind mit den Zielen der Unionsinstrumente oder Haushaltsposten, aus denen sie Mittel erhalten, abgestimmt.

Um eine angemessene Vertretung der Geber sicherzustellen und Beschlüsse über die Verwendung der Mittel zu fassen, wird für jeden Unions-Treuhandfonds ein Vorstand eingerichtet, in dem die Kommission den Vorsitz führt. Dem Vorstand gehört ein Vertreter jedes Mitgliedstaats, der keinen Beitrag leistet, als Beobachter an. Die Regeln für die Zusammensetzung des Vorstands sowie die internen Vorschriften werden in der Gründungsvereinbarung des Unions-Treuhandfonds festgelegt.

Unions-Treuhandfonds werden für eine begrenzte Laufzeit eingerichtet, die in ihrer Gründungsvereinbarung festgelegt ist. Diese Laufzeit kann auf Antrag des Vorstands des Unions-Treuhandfonds verlängert werden, nachdem die Kommission einen Bericht zur Begründung der Verlängerung vorgelegt hat. Das Europäische Parlament bzw. der Rat können die Kommission ersuchen, dem Treuhandfonds keine Mittel mehr bereitzustellen oder dessen Gründungsrechtsakt mit dem Ziel der Auflösung des Fonds zu ändern.

Der Rechnungsführer der Kommission fungiert als Rechnungsführer der Unions-Treuhandfonds. Der Rechnungsführer hat die Aufgabe, Rechnungslegungsverfahren und Kontenpläne festzulegen, die allen Unions-Treuhandfonds gemeinsam sind. Der interne Prüfer der Kommission, das OLAF und der Rechnungshof üben gegenüber Unions-Treuhandfonds die gleichen Befugnisse aus wie gegenüber anderen Maßnahmen der Kommission. Die Unions-Treuhandfonds werden alljährlich einer Prüfung durch einen unabhängigen externen Prüfer unterzogen.

Aktuelle EU-Treuhandfonds

Derzeit bestehen bei der Kommission vier EU-Treuhandfonds:

- Der **EU-Treuhandfonds BÊKOU**, dessen Ziel es ist, die Zentralafrikanische Republik auf ihrem Weg aus der Krise und beim Wiederaufbau des Landes zu unterstützen. Gründung am 15. Juli 2014;

⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

⁵ Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323.

- Der **EU-Treuhandfonds MADAD**, ein regionaler Treuhandfonds der Europäischen Union, der als Reaktion auf die Syrienkrise gegründet wurde. Gründung am 15. Dezember 2014;
- Der **EU-Treuhandfonds AFRIKA**, ein Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika. Gründung am 12. November 2015;
- Der **EU-Treuhandfonds KOLUMBIEN**, ein Fonds zur Unterstützung der Umsetzung des Friedensvertrags in der ersten Wiederaufbau- und Stabilisierungsphase in der Zeit nach dem Konflikt. Gründung am 12. Dezember 2016.

Der EU-Treuhandfonds Bêkou

Der erste von mehreren Gebern finanzierte Fonds dieser Art, der EU-Treuhandfonds „Bêkou“ (in der Sprache Sango bedeutet das „Hoffnung“), wurde am 15. Juli 2014 von der Kommission (vertreten von den Generaldirektionen DEVCO und ECHO sowie vom EAD) sowie drei EU-Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich und den Niederlanden) mit dem Ziel eingerichtet, einen Beitrag zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik zu leisten. Der Treuhandfonds hat eine maximale Laufzeit von 60 Monaten. Im Mai 2019 genehmigte die EU eine Verlängerung des EU-Treuhandfonds Bêkou bis Dezember 2020, sodass die Gesamtlaufzeit 78 Monate beträgt.

Der Vorstand und der operative Ausschuss des EU-Treuhandfonds Bêkou setzen sich aus Vertretern der Geber und der Kommission sowie aus Beobachtern zusammen. Der Vorstand ist für die Festlegung und Überprüfung der Strategie des EU-Treuhandfonds zuständig. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Der operative Ausschuss prüft, genehmigt und beaufsichtigt die Durchführung der vom Fonds finanzierten Maßnahmen. Der Ausschuss genehmigt zudem die Jahresrechnung und die jährlichen Berichte über die vom Treuhandfonds finanzierten Tätigkeiten.

Jahresrechnung des EU-Treuhandfonds Bêkou

Nach Artikel 8 des Abkommens über die Einrichtung eines Treuhandfonds der Europäischen Union für die Zentralafrikanische Republik („EU-Treuhandfonds Bêkou“) und Artikel 11.2.1. des Gründungsvertrags besteht die Jahresrechnung aus den folgenden beiden Teilen: (1) dem jährlichen Finanzbericht, für den der Leiter des EU-Treuhandfonds verantwortlich ist, und 2) dem Jahresabschluss, der vom Rechnungsführer der Europäischen Kommission erstellt wird, der gemäß demselben Artikel auch Rechnungsführer des Treuhandfonds ist.

Laut Artikel 8 des Gründungsvertrags ist der Jahresabschluss nach den vom Rechnungsführer der Kommission angenommenen Rechnungsführungsvorschriften (EU-Rechnungsführungsvorschriften), die den IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) folgen, zu erstellen.

Die Jahresrechnung ist einer unabhängigen externen Prüfung zu unterziehen. Anschließend legen der Verwalter des EU-Treuhandfonds und der Rechnungsführer dem operativen Ausschuss die abschließende Jahresrechnung zur Genehmigung vor (Artikel 8.3.4 Buchstabe c).

Die Jahresrechnung des EUTF Bêkou wird in der Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds konsolidiert.

Höhepunkte des Jahres

Seit seiner Gründung im Juli 2014 wurden im Rahmen des EU-Treuhandfonds Bêkou 19 Programme angenommen, mit denen mehr als 2,5 Millionen Begünstigte erreicht wurden. Mit den Programmen sollen die Zentralafrikanische Republik und ihre Bevölkerung nach der Krise 2013 unterstützt werden. Insbesondere soll der EUTF Bêkou die Grundversorgung (hauptsächlich Gesundheit, Wasser und sanitäre Einrichtungen) sicherstellen, die wirtschaftliche Erholung und die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützen sowie den sozialen Zusammenhalt und die Aussöhnung fördern.

Wenngleich in der Zentralafrikanischen Republik eine demokratisch gewählte Regierung besteht und im Februar 2019 ein Friedensabkommen unterzeichnet wurde, ist die Sicherheitslage in diesem Land nach wie vor brisant. In diesen komplexen, fragilen Verhältnissen kommen die Vorteile des EU-Treuhandfonds Bêkou, nämlich seine Flexibilität und Fähigkeit zur Anpassung an wechselnde Umstände voll zum Tragen. Darüber hinaus ist der EU-Treuhandfonds Bêkou noch immer das einzige Instrument, mit dem durch

einen echten Ansatz der Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung die Resilienz sowohl der Bevölkerung als auch des Staates aufgebaut wird.

Im Mai 2019 genehmigte die EU angesichts der gegenwärtigen Lage in der Zentralafrikanischen Republik eine Verlängerung des EU-Treuhandfonds Bêkou bis Dezember 2020, sodass die Gesamtlaufzeit von 60 Monaten auf 78 Monate verlängert wurde. Das formelle Verfahren, das eine Konsultation des Europäischen Parlaments und des Rates umfasste, wurde 2018 eingeleitet, nachdem der Vorstand dieses EU-Treuhandfonds offiziell darum ersucht hatte.

Zu den operativen Höhepunkten des Jahres 2019 zählen:

- Im Mai wurde anlässlich der Unterzeichnung des Friedensabkommens eine neue multisektorale Maßnahme im Rahmen des EU-Treuhandfonds Bêkou zur Unterstützung des sozioökonomischen Aufschwungs in der vormals unzugänglichen südöstlichen Region angenommen. Mit dieser Maßnahme soll der Sozialvertrag zwischen Staat und Bevölkerung erneuert werden, indem der wirtschaftliche Aufschwung unterstützt, die Grundversorgung mit Gesundheitsleistungen, Wasser und sanitären Einrichtungen wiederhergestellt, der Dialog und der soziale Zusammenhalt gefördert, die lokalen Behörden gestärkt und die Umstrukturierung des Staats vorangetrieben werden. Zugewiesene Mittel: 18 Mio. EUR.
- Im Oktober wurde im Rahmen des EU-Treuhandfonds Bêkou ein Programm zur Unterstützung der Förderung des Unternehmertums in urbanen und ländlichen Gebieten angenommen, das mit einem Gesamtbetrag von 15 Mio. EUR ausgestattet ist. Eine neue Fazilität für Technik- und Kommunikationshilfe wurde ebenfalls angenommen. Darüber hinaus wurde das Budget von drei laufenden Maßnahmen in den Bereichen Gesundheit (zusätzlich 21,76 Mio. EUR), Gender Empowerment (zusätzlich 0,5 Mio. EUR) und sozioökonomischer Wiederaufbau (zusätzlich 0,78 Mio. EUR) durch den EU-Treuhandfonds Bêkou erhöht.
- Nach der Verlängerung des EU-Treuhandfonds Bêkou wurde auf der Vorstandssitzung im November die operative Strategie 2019-2020 angenommen. Darin sind drei weitgefasste Interventionsbereiche identifiziert, die für den EU-Treuhandfonds weiterhin relevant sind: i) soziale Bereiche (vor allem Gesundheit, Wasser und sanitäre Einrichtungen); ii) Maßnahmen zugunsten der wirtschaftlichen Resilienz und Erholung und iii) eine verstärkte Unterstützung der Bemühungen um Umstrukturierung des Staats und um Aussöhnung.
- Die Projekte des EU-Treuhandfonds Bêkou waren geprägt von der volatilen Sicherheitslage (örtliche Konflikte in Bangui und im Hinterland gefolgt von Zeiten relativer Stabilität), aber auch von der verstärkten Koordinierung zwischen Regierung, Partnern und humanitären Akteuren.

Was die finanzielle Seite betrifft, so beliefen sich die Zusagen von EU-Treuhandfonds-Beitragszahlern Ende 2019 auf beinahe 296 Mio. EUR. Im Vergleich zu 2018 ist dies ein Anstieg um 53 Mio. EUR. Von diesen 295 Mio. EUR müssen noch 31 Mio. EUR bestätigt werden.

2019 wurden im Rahmen des EU-Treuhandfonds Bêkou 11 neue Verträge über einen Gesamtbetrag von über 28 Mio. EUR unterzeichnet. Diese Verträge sind ein Beitrag zur Durchführung der Fondsprogramme in den Bereichen Gesundheit, Stärkung der Resilienz ländlicher Gebiete und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum, Überwindung der Isolation von Regionen und sozioökonomischer Aufschwung.

Schließlich wurden 2019 zusätzlich zu den Zahlungen in den Vorjahren beinahe 32 Mio. EUR gezahlt; seit der Schaffung des EU-Treuhandfonds Bêkou beliefen sich die Auszahlungen insgesamt auf 151 Mio. EUR.

Im Jahresabschluss werden die Auswirkungen der vorstehend genannten Tätigkeit am deutlichsten sichtbar, wenn man folgende Posten betrachtet:

- Vorfinanzierung: Abnahme von 11 405 Tsd. EUR aufgrund der als Kosten verbuchten, Ende 2018 offenen Beträge im Laufe des Jahres 2019 und weniger ausbezahlter Vorauszahlungen;
- Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente: eine Zunahme um 3506 Tsd. EUR (siehe Kapitalflussrechnung), die hauptsächlich auf die Abnahme der Vorfinanzierungszahlungen zurückzuführen ist;

VERMÖGENSÜBERSICHT

in Tsd. EUR

	Erläute rung	31.12.2019	31.12.2018
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Vorfinanzierung		3 273	3 443
		3 273	3 443
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Vorfinanzierung		18 312	29 546
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch		1 853	1 138
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		17 432	13 926
		37 597	44 611
GESAMTVERMÖGEN		40 870	48 054
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Finanzielle Verbindlichkeiten		(29 727)	(42 737)
		(29 727)	(42 737)
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Verbindlichkeiten		(10)	(918)
Rechnungsabgrenzungsposten		(11 133)	(4 399)
		(11 143)	(5 317)
GESAMTVERBINDLICHKEITEN		(40 870)	(48 054)
NETTOVERMÖGEN		–	–
MITTEL UND RESERVEN			
Beiträge der Mitglieder		–	–
Kumulierter Überschuss		–	–
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres		–	–
NETTOVERMÖGEN		–	–

ERGEBNISRECHNUNG

in Tsd. EUR

	Erläute rung	2019	2018
EINNAHMEN			
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch			
<i>Einnahmen aus Spenden</i>		48 343	33 682
<i>Einziehung von Aufwendungen</i>		68	–
		48 410	33 682
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch			
<i>Finanzerträge</i>		(2)	1
		(2)	1
Einnahmen insgesamt		48 408	33 683
AUFWENDUNGEN			
<i>Operative Aufwendungen</i>		(47 620)	(32 825)
<i>Sonstige Aufwendungen</i>		(789)	(858)
Aufwendungen insgesamt		(48 408)	(33 683)
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES		–	–

KAPITALFLUSSRECHNUNG

in Tsd. EUR

	2019	2018
<i>(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen</i>	11 405	(24 839)
<i>(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch</i>	(715)	(261)
<i>Zunahme/(Abnahme) bei Finanzverbindlichkeiten</i>	(13 010)	(1 982)
<i>Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten</i>	(908)	202
<i>Zunahme/(Abnahme) Rechnungsabgrenzungsposten</i>	6 734	863
NETTOCASHFLOW	3 506	(26 017)
<i>Nettozunahme/(-abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</i>	3 506	(26 017)
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresbeginn</i>	13 926	39 943
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresende</i>	17 432	13 926

JAHRESABSCHLUSS DES EU- TREUHANDFONDS AFRIKA 2019

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Tausend EUR (Tsd. EUR) summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM EU-TREUHANDFONDS AFRIKA

Allgemeine Hintergrundinformationen zu Treuhandfonds der EU

Nach Artikel 234 und 235 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (EU-HO)⁶ und Artikel 35 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF-FR)⁷ ist die Kommission befugt, Unions- Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich einzurichten („Unions-Treuhandfonds“). Unions-Treuhandfonds werden auf der Grundlage von Abkommen mit anderen Gebern für Notfallmaßnahmen, entsprechende Folgemaßnahmen oder thematische Maßnahmen gegründet.

Die Europäische Kommission richtet Unions-Treuhandfonds im Wege eines Beschlusses nach einer Konsultation mit dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Genehmigung ein. Ein solcher Beschluss beinhaltet auch die Gründungsvereinbarung mit anderen Gebern.

Unions-Treuhandfonds werden nur dann eingerichtet und ausgeführt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Das Tätigwerden der Union hat einen Mehrwert: Die Ziele der Unions-Treuhandfonds sind, insbesondere wegen ihres Umfangs oder ihrer möglichen Wirkungen, auf Unionsebene besser zu verwirklichen als auf nationaler Ebene; zudem würde die Anwendung der vorhandenen Finanzierungsinstrumente nicht ausreichen, um die politischen Ziele der Union zu verwirklichen;
- Unions-Treuhandfonds bringen die Union politisch deutlich zur Geltung und bringen organisatorische Vorteile und eine bessere Kontrolle der Union über die Risiken und die Auszahlung der Beiträge der Union und anderer Geber mit sich;
- Unions-Treuhandfonds weisen gegenüber sonstigen Finanzierungskanälen oder vergleichbaren Instrumenten einen Mehrwert auf;
- Die Ziele der Unions-Treuhandfonds sind mit den Zielen der Unionsinstrumente oder Haushaltsposten, aus denen sie Mittel erhalten, abgestimmt.

Um eine angemessene Vertretung der Geber sicherzustellen und Beschlüsse über die Verwendung der Mittel zu fassen, wird für jeden Unions-Treuhandfonds ein Vorstand eingerichtet, in dem die Kommission den Vorsitz führt. Dem Vorstand gehört ein Vertreter jedes Mitgliedstaats, der keinen Beitrag leistet, als Beobachter an. Die Regeln für die Zusammensetzung des Vorstands sowie die internen Vorschriften werden in der Gründungsvereinbarung des Unions-Treuhandfonds festgelegt.

Unions-Treuhandfonds werden für eine begrenzte Laufzeit eingerichtet, die in ihrer Gründungsvereinbarung festgelegt ist. Diese Laufzeit kann auf Antrag des Vorstands des Unions-Treuhandfonds verlängert werden, nachdem die Kommission einen Bericht zur Begründung der Verlängerung vorgelegt hat. Das Europäische Parlament bzw. der Rat können die Kommission ersuchen, dem Treuhandfonds keine Mittel mehr bereitzustellen oder dessen Gründungsrechtsakt mit dem Ziel der Auflösung des Fonds zu ändern.

Der Rechnungsführer der Kommission fungiert als Rechnungsführer der Unions-Treuhandfonds. Der Rechnungsführer hat die Aufgabe, Rechnungslegungsverfahren und Kontenpläne festzulegen, die allen Unions-Treuhandfonds gemeinsam sind. Der interne Prüfer der Kommission, das OLAF und der Rechnungshof üben gegenüber Unions-Treuhandfonds die gleichen Befugnisse aus wie gegenüber anderen Maßnahmen der Kommission. Die Unions-Treuhandfonds werden alljährlich einer Prüfung durch einen unabhängigen externen Prüfer unterzogen.

Aktuelle EU-Treuhandfonds

Derzeit bestehen bei der Kommission vier EU-Treuhandfonds:

- Der **EU-Treuhandfonds BÊKOU**, dessen Ziel es ist, die Zentralafrikanische Republik auf ihrem Weg aus der Krise und beim Wiederaufbau des Landes zu unterstützen. Gründung am 15. Juli 2014;
- Der **EU-Treuhandfonds MADAD**, ein regionaler Treuhandfonds der Europäischen Union, der als Reaktion auf die Syrienkrise gegründet wurde. Gründung am 15. Dezember 2014;

⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

⁷ Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323.

- **EU-Treuhandfonds AFRIKA**, ein Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika. Gründung am 12. November 2015;
- Der **EU-Treuhandfonds KOLUMBIEN**, ein Fonds zur Unterstützung der Umsetzung des Friedensvertrags in der ersten Wiederaufbau- und Stabilisierungsphase in der Zeit nach dem Konflikt. Gründung am 12. Dezember 2016.

Der EUTF Afrika

Der Nothilfe-Treuhandfonds zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika (im Folgenden „EU-Treuhandfonds Afrika“) wurde am 12. November 2015 auf dem Migrationsgipfel von Valletta ins Leben gerufen. Die Hauptziele dieses Treuhandfonds bestehen darin, sämtliche Aspekte der Stabilität zu fördern, einen Beitrag zu einem besseren Migrationsmanagement zu leisten sowie die Grundursachen für Destabilisierung, gewaltsame Vertreibung und irreguläre Migration zu bekämpfen. Dies soll insbesondere durch die Förderung der Widerstandsfähigkeit, der wirtschaftlichen Chancen und Chancengleichheit, Sicherheit und Entwicklung sowie die Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen geschehen.

Der Treuhandfonds arbeitet in drei geografischen Schwerpunktgebieten, nämlich in der Sahelzone und der Tschadseeregion, am Horn von Afrika und in Nordafrika; aber auch die Nachbarländer der förderfähigen Länder können von Fall zu Fall von Treuhandprojekten profitieren. Der Treuhandfonds wurde als kurz- und mittelfristige Reaktion auf die Herausforderungen dieser Regionen für einen begrenzten Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 eingerichtet. Der Treuhandfonds wird von Brüssel aus geleitet.

Der Vorstand und der operative Ausschuss des EU-Treuhandfonds Afrika setzen sich aus Vertretern der Geber und der Kommission zusammen; nicht beitragende EU-Mitgliedstaaten, Behörden der förderfähigen Länder und regionale Organisationen sind in beobachtender Funktion vertreten.

Der Vorstand ist für die Festlegung und Überprüfung der Strategie des EU-Treuhandfonds zuständig. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Der operative Ausschuss prüft, genehmigt und beaufsichtigt die Durchführung der vom Fonds finanzierten Maßnahmen. Der Ausschuss genehmigt zudem den Jahresabschluss und die jährlichen Berichte über die vom Treuhandfonds finanzierten Tätigkeiten.

Jahresrechnung des EU-Treuhandfonds Afrika

Nach Artikel 7 des Abkommens zur Einrichtung des Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika und zur Festlegung seiner internen Vorschriften (im Folgenden „Gründungsvertrag“) besteht die Jahresrechnung aus den folgenden beiden Teilen: (1) dem jährlichen Finanzbericht, für den der Leiter des EU-Treuhandfonds verantwortlich ist, und 2) dem Jahresabschluss, der vom Rechnungsführer der Europäischen Kommission erstellt wird, der gemäß demselben Artikel auch Rechnungsführer des Treuhandfonds ist.

Laut Artikel 8 des Gründungsvertrags ist der Jahresabschluss nach den vom Rechnungsführer der Kommission angenommenen Rechnungsführungsvorschriften (EU-Rechnungsführungsvorschriften), die den IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) folgen, zu erstellen.

Der Jahresabschluss ist einer unabhängigen externen Prüfung zu unterziehen. Anschließend legen der Leiter des EU-Treuhandfonds und der Rechnungsführer dem operativen Ausschuss die Jahresabschlusskonten zur Genehmigung vor (Artikel 8.3.4. Buchstabe c).

Höhepunkte des Jahres

Der EU-Nothilfe-Treuhandfonds Afrika konnte 2019 wiederum seinen Mehrwert als schnelles und wirkungsvolles Umsetzungsinstrument beweisen. Der politische Dialog mit den afrikanischen Partnerländern wurde gefördert, innovative Herangehensweisen wurden angewendet und durch die Bündelung der finanziellen Mittel und Fachkenntnisse verschiedener Interessenträger in den drei Regionen des EU-Treuhandfonds (Sahelzone und Tschadseeregion, Horn von Afrika sowie Nordafrika) wurden konkrete Ergebnisse hervorgebracht.

Der EU-Treuhandfonds konnte seine Errungenschaften gemeinsam mit den Entwicklungsagenturen der EU-Mitgliedstaaten, den Organisationen der Vereinten Nationen, den Nichtregierungsorganisationen und den Partnerländern durch die Annahme von 36 weiteren Programmen und 16 Ergänzungen in den drei Regionen durch die operativen Ausschüsse über einen Gesamtbetrag von 851 Mio. EUR konsolidieren⁸. Dadurch erhöht sich die Gesamtzahl der genehmigten Programme auf 223 mit einem Gesamtbudget von 4,4 Mrd. EUR⁸. 2019 wurden mit den Durchführungspartnern neue Verträge über 951 Mio. EUR unterzeichnet, sodass sich die Gesamtsumme der unterzeichneten Verträge auf 3,4 Mrd. EUR beläuft. Bis Ende 2019 beliefen sich die Zahlungen auf etwa 2 Mrd. EUR.

Der EU-Treuhandfonds verfolgte 2019 weiterhin das doppelte Ziel, die Stabilität zu fördern und die Grundursachen für gewaltsame Vertreibung und irreguläre Migration in der Sahelzone und der Tschadseeregion, am Horn von Afrika und in Nordafrika zu bekämpfen. Bei der Bekämpfung der Herausforderungen im Zusammenhang mit irregulärer Migration ging der EU-Treuhandfonds auch im vergangenen Jahr nach einem ausgewogenen Ansatz vor und konzentrierte sich auf die wechselseitigen Interessen der EU und Afrikas. Dazu gehören die Bekämpfung der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels und die Unterstützung von freiwilligen Rückkehrern sowie ihre nachhaltige Reintegration in ihren Herkunftsländern.

Während des vergangenen Jahres kamen dem EU-Treuhandfonds zusätzliche Mittelzusagen in Höhe von 486,6 Mio. EUR zugute, darunter 101 Mio. EUR von den EU-Mitgliedstaaten und anderen Gebern. Im Ergebnis beliefen sich die dem EU-Treuhandfonds zugesagten Mittel zum 31. Dezember 2019 auf insgesamt fast 4,7 Mrd. EUR, von denen 590 Mio. EUR von den EU-Mitgliedstaaten und anderen Gebern (Norwegen und Schweiz) zugesagt wurden.

Die Arbeit in enger Partnerschaft mit zahlreichen Durchführungspartnern (Agenturen der Mitgliedstaaten, Organisationen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, lokalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen) wurde auf derselben Basis wie 2018 fortgesetzt.

Außerdem begann der EU-Treuhandfonds mit der Umsetzung der Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofs aus dem Sonderbericht, der Ende 2018 veröffentlicht wurde. Insbesondere verbesserte die Kommission die Transparenz und den evidenzbasierten Ansatz des EU-Treuhandfonds, hauptsächlich durch die Annahme eines Rahmens für die Risikobewertung und die Überprüfung des operativen Rahmens der drei Regionen, der erstmalig 2016 angenommen worden war.

Im Laufe des Jahres zeigten die Berichte über das Überwachungs- und Lernsystem für die Sahelzone und die Tschadseeregion und das Horn von Afrika weiterhin konkrete Ergebnisse, die der EU-Treuhandfonds in den verschiedenen Arbeitsbereichen erzielte. Die Region Nordafrika hat den Rahmen für sein Überwachungs- und Lernsystem festgelegt, nach dessen Maßgabe die Maßnahmen des EU-Treuhandfonds in der Region koordiniert werden sollen und die Rechenschaftslegung sichergestellt werden soll. Der erste, im September 2019 veröffentlichte Bericht ist nun zusammen mit den Berichten über das Überwachungs- und Lernsystem der beiden anderen Regionen auf der Website des EU-Treuhandfonds verfügbar.

Bei der Halbzeitbewertung des EU-Treuhandfonds wurden während des Jahres gute Fortschritte erzielt. Das Bewertungsteam wählte etwa 50 Programme für die Überprüfung aus und besuchte vier Länder (Senegal, Niger, Äthiopien und Marokko) in den drei Regionen; in Somalia und Libyen wurden die Besuche und Datenerhebungen zu den Projekten von lokalen Beratern durchgeführt. Der Abschlussbericht zur Halbzeitbewertung wird für April 2020 erwartet.

Trotz des weiterhin fragilen Kontexts wurden die Rechenschaft und Transparenz durch eine verstärkte Kommunikation verbessert. Dies erfolgte durch eine regelmäßige Aktualisierung der Website des EU-Treuhandfonds, Posts in den sozialen Medien und die Organisation von Kommunikationsveranstaltungen wie etwa zwei Fotoausstellungen.

Die Region Sahelzone und Tschadseeregion steht weiterhin vor humanitären, entwicklungsbezogenen, ökologischen und sicherheitsbezogenen Herausforderungen; insbesondere hat sich die Lage in Mali und Burkina Faso verschlechtert. Vor diesem Hintergrund genehmigte der EU-Treuhandfonds neue Programme über insgesamt 302,1 Mio. EUR⁸ und leistete damit einen Beitrag zu den Bemühungen um Stabilisierung in der Region, wodurch der Nexus von humanitärer Hilfe, Entwicklung und Frieden gestärkt wird. Über 70 % der zugesagten Mittel werden zur Stärkung der Resilienz und zur Verbesserung der Regierungsführung und Sicherheit in der Region beitragen. Über 20 % werden darüber hinaus zur Initiative des EU-Treuhandfonds und der IOM und zum Nothilfe-Transitmechanismus beitragen, die bis

⁸ Die Genehmigung der Programme und der Ergänzungen durch die operativen Ausschüsse und die formale Mittelbindung im ABAC-System erfolgt zeitversetzt. Zum Jahresende betrugen die 2019 insgesamt gebundenen Mittel 722,7 Mio. EUR.

Ende 2020 die gefährdetsten Migranten und Flüchtlinge unterstützen werden. Der verbleibende Teil der Mittel wird in die Förderung von grünen Arbeitsplätzen und grünem Unternehmertum fließen.

Trotz der positiven politischen Entwicklungen wie die Annäherung zwischen Äthiopien und Eritrea und die Bildung einer Interimszivilregierung im Sudan steht die Region am Horn von Afrika noch immer vor verschiedenen (politischen, ökologischen, wirtschaftlichen usw.) Herausforderungen. Die Lebensbedingungen sind weiterhin sehr schlecht und dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge und Vertriebene haben nach wie vor oberste Priorität. Zur Bekämpfung dieser Herausforderungen hat der EU-Treuhandfonds neue Programme über eine Gesamtsumme von 324,4 Mio. EUR⁸ genehmigt, wodurch weitere Unterstützung für die gefährdetsten Bevölkerungsgruppen, darunter Flüchtlinge und Binnenvertriebene, bereitgestellt werden kann. Diese Programme werden die politische und wirtschaftliche Stabilität und das Migrationsmanagement unterstützen. Insbesondere hat der EU-Treuhandfonds fünf neue Programme genehmigt, die zusätzliche Unterstützung für die Umsetzung des Globalen Pakts für Flüchtlinge in der Region bereitstellen.

Die Region Nordafrika stand vor Herausforderungen, die eine umfassende EU-Reaktion erfordern, damit Leben gerettet werden können, die gefährdetsten Menschen geschützt werden können, die Aufnahmegemeinschaften unterstützt und eine sichere Mobilität ermöglicht werden kann. Im Ergebnis genehmigte der EU-Treuhandfonds 2019 neue Maßnahmen einschließlich Ergänzungen in Höhe von insgesamt 224,8 Mio. EUR⁸. Vier dieser Programme enthalten weitere Unterstützung für Libyen, um

- i. Schutzmaßnahmen zu stärken;
- ii. die soziale Infrastruktur weiter zu verbessern;
- iii. auf Maßnahmen zur Stabilisierung der Gemeinschaft aufzubauen;
- iv. die Resilienz der lokalen Bevölkerung und Migranten zu verbessern;
- v. die freiwillige Rückkehr aus humanitären Gründen von gestrandeten Migranten zu unterstützen. Im Rahmen eines umfangreichen Budgethilfeprogramms wird Marokko dabei unterstützt, sein Grenzmanagement zu verbessern und die Schleusung von Migranten zu bekämpfen.

Darüber hinaus werden vier regionale Programme dazu beitragen, die Resilienz der bedürftigen Menschen zu stärken, die Rechte der Flüchtlinge und Asylsuchenden zu unterstützen, die Investitionen der Diaspora in den Herkunftsländern und die Arbeitsmobilität zu fördern, um die legale Migration voranzubringen. Außerdem wurde eine Ergänzung zur Fazilität für technische Zusammenarbeit genehmigt.

In der Vermögensübersicht wird die Zunahme der Tätigkeiten des Treuhandfonds, d. h. die Unterzeichnung von 188 neuen Verträgen, am besten sichtbar anhand der Vorfinanzierungen, die angesichts der für diese neuen Verträge ausbezahlten Vorauszahlungen um 157 912 Tsd. EUR gestiegen sind. In der Ergebnisrechnung hatten die neuen Tätigkeiten die größten Auswirkungen auf die operativen Aufwendungen, die um 201 322 Tsd. EUR gestiegen sind. Gleichzeitig war ein substanzielles Wachstum bei den Einnahmen aus Spenden (Zunahme von 206 775 Tsd. EUR im Vergleich zu 2018) zu verzeichnen, wodurch die gestiegenen Ausgaben ausgeglichen werden konnten.

VERMÖGENSÜBERSICHT

in Tsd. EUR

	Erläuterung	31.12.2019	31.12.2018
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Vorfinanzierung		48 539	34 144
		48 539	34 144
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Vorfinanzierung		418 569	273 214
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch		18 471	16 656
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		26 915	146 864
		463 955	436 734
GESAMTVERMÖGEN		512 495	470 878
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Finanzielle Verbindlichkeiten		(384 411)	(369 999)
		(384 411)	(369 999)
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Verbindlichkeiten		(25 969)	(12 733)
Rechnungsabgrenzungsposten		(102 114)	(88 146)
		(128 083)	(100 879)
GESAMTVERBINDLICHKEITEN		(512 495)	(470 878)
NETTOVERMÖGEN		–	–
MITTEL UND RESERVEN			
Beiträge der Mitglieder		–	–
Kumulierter Überschuss		–	–
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres		–	–
NETTOVERMÖGEN		–	–

ERGEBNISRECHNUNG

in Tsd. EUR

	Erläute rung	2019	2018
EINNAHMEN			
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch			
<i>Einziehung von Aufwendungen</i>		467	–
<i>Einnahmen aus Spenden</i>		774 090	576 802
		774 557	576 802
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch			
<i>Finanzerträge</i>		(7)	2
<i>Sonstige Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch</i>		1 855	5
		1 848	6
Einnahmen insgesamt		776 405	576 808
AUFWENDUNGEN			
<i>Operative Aufwendungen</i>		(755 904)	(561 761)
<i>Finanzierungskosten</i>		(9)	–
<i>Sonstige Aufwendungen</i>		(20 492)	(15 047)
Aufwendungen insgesamt		(776 405)	(576 808)
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES		–	–

KAPITALFLUSSRECHNUNG

	in Tsd. EUR	
	2019	2018
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	–	–
Operative Tätigkeiten		
(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen	(159 750)	(57 110)
(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch	(1 815)	(13 636)
Zunahme/(Abnahme) bei Finanzverbindlichkeiten	14 412	(26 713)
Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten	13 236	12 207
Zunahme/(Abnahme) Rechnungsabgrenzungsposten	13 968	69 546
NETTOCASHFLOW	(119 949)	(15 706)
Nettozunahme/(-abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	(119 949)	(15 706)
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresbeginn	146 864	162 571
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresende	26 915	146 864

KONSOLIDierter JAHRESABSCHLUSS DES EEF UND DER EU-TREUHANDFONDS

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

KONSOLIDIERTE VERMÖGENSÜBERSICHT

in Mio. EUR

	31.12.2019	31.12.2018
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
Finanzielle Vermögenswerte	36	–
Vorfinanzierung	962	924
	998	924
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
Vorfinanzierung	1 725	1 751
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne	143	156
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1 223	548
	3 092	2 455
GESAMTVERMÖGEN	4 090	3 379
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
Finanzielle Verbindlichkeiten	(167)	(229)
	(167)	(229)
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
Verbindlichkeiten	(542)	(255)
Rechnungsabgrenzungsposten	(1 432)	(1 374)
	(1 974)	(1 629)
GESAMTVERBINDLICHKEITEN	(2 141)	(1 857)
NETTOVERMÖGEN	1 948	1 521
MITTEL UND RESERVEN		
Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen	(2)	–
Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF	54 809	50 423
Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF	2 252	2 252
Aus Vorjahren vorgetragenes wirtschaftliches Ergebnis	(51 155)	(47 037)
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	(3 956)	(4 118)
NETTOVERMÖGEN	1 948	1 521

KONSOLIDIERTE ERGEBNISRECHNUNG

in Mio. EUR

	2019	2018
EINNAHMEN		
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch		
<i>Einziehungstätigkeiten</i>	28	4
<i>Einnahmen aus Treuhandfondsspenden</i>	287	303
	316	307
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch		
<i>Finanzerträge</i>	7	10
<i>Sonstige Einnahmen</i>	41	46
	48	57
Einnahmen insgesamt	364	364
AUFWENDUNGEN		
<i>Hilfsinstrumente</i>	(3 220)	(3 747)
<i>Von Treuhandfonds vollzogene Aufwendungen</i>	(804)	(595)
<i>Kofinanzierungsaufwendungen</i>	(14)	17
<i>Finanzierungskosten</i>	(1)	7
<i>Sonstige Aufwendungen</i>	(282)	(164)
Aufwendungen insgesamt	(4 320)	(4 482)
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES	(3 956)	(4 118)

KONSOLIDIERTE KAPITALFLUSSRECHNUNG

in Mio. EUR

	2019	2018
<i>Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres</i>	<i>(3 956)</i>	<i>(4 118)</i>
Operative Tätigkeiten		
<i>Kapitalzunahme — Beiträge</i>	<i>4 385</i>	<i>4 250</i>
<i>(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen</i>	<i>(12)</i>	<i>(317)</i>
<i>(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch</i>	<i>13</i>	<i>(60)</i>
<i>(Zunahme)/Abnahme bei Rückstellungen</i>	<i>–</i>	<i>(4)</i>
<i>Zunahme/(Abnahme) bei Finanzverbindlichkeiten</i>	<i>(62)</i>	<i>(63)</i>
<i>Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten</i>	<i>288</i>	<i>(309)</i>
<i>Zunahme/(Abnahme) bei Rechnungsabgrenzungsposten</i>	<i>58</i>	<i>618</i>
<i>Sonstige nicht zahlungswirksame Bewegungen</i>	<i>(2)</i>	<i>–</i>
Investitionstätigkeiten		
<i>(Zunahme)/Abnahme bei zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten</i>	<i>(36)</i>	<i>–</i>
NETTOCASHFLOW	676	(2)
Nettozunahme/(-abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	676	(2)
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresbeginn	548	550
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresende	1 223	548

KONSOLIDIERTE TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS

in Mio. EUR

	Fondskapital – aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel – aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital	Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F)
SALDO ZUM 31.12.2017	73 264	27 090	46 173	(47 037)	2 252	–	1 389
Kapitalzunahme – Beiträge		(4 250)	4 250	–	–		4 250
Wirtschaftliches Ergebnis des	–	–	–	(4 118)	–		(4 118)
SALDO ZUM 31.12.2018	73 264	22 840	50 423	(51 155)	2 252	–	1 521
Entwicklung des beizulegenden						(2)	(2)
Kapitalzunahme – Beiträge		(4 385)	4 385				4 385
Wirtschaftliches Ergebnis des			–	(3 956)			(3 956)
SALDO ZUM 31.12.2019	73 264	18 455	54 809	(55 111)	2 252	(2)	1 948

ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DES EEF

EINLEITENDE BEMERKUNGEN

1. Frühere EEF

Da der 6. EEF 2006 und der 7. EEF 2008 abgeschlossen wurden, enthält die Jahresrechnung keine Tabellen über die Ausführung dieser Fonds mehr. Angaben über die Ausführung der übertragenen Salden sind jedoch im 9. EEF zu finden.

Aus Gründen der Transparenz werden in den nachstehenden Tabellen der Jahresrechnung 2019 wie in den vergangenen Jahren die Mittel, die gemäß der im Abkommen von Lomé festgelegten Programmplanung verwendet wurden, und die Mittel, die gemäß der im Abkommen von Cotonou vorgesehenen Programmplanung verwendet wurden, für den 8. EEF getrennt aufgeführt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Internen Abkommens über den 9. EEF wurden die Restmittel und in Abgang gestellten Mittel von Vorgänger-EEF auf den 9. EEF übertragen und werden während der Laufzeit des 9. EEF als Mittel des 9. EEF gebunden.

2019 schloss die Kommission eine Sonderaktion zum Abschluss verbliebener Projekte aus dem 8. EEF ab. Für den 8. EEF liegt zusammen mit dieser Jahresrechnung 2019 ein Abschlussbericht über die finanztechnische Abwicklung vor. Die Kommission beabsichtigt, diese Bemühungen fortzuführen und den 9. EEF Ende 2020 abzuschließen.

2. 11. EEF

Das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen, das die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und die AKP-Staaten (Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean) am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnet haben, trat am 1. April 2003 in Kraft. Das Abkommen von Cotonou wurde zweimal geändert, zunächst durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen und später durch das am 22. Juni 2010 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen.

Der Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) mit der Europäischen Union trat am 2. Dezember 2001 in Kraft. Dieser Beschluss wurde mit Beschluss 2007/249/EG vom 19. März 2007 geändert.

Das Interne Abkommen über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 vorgesehenen Gemeinschaftshilfe, das gemäß dem geänderten Abkommen von Cotonou von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im August 2013 angenommen wurde, trat im März 2015 in Kraft.

Im Rahmen des Abkommens von Cotonou wird die Gemeinschaftshilfe für die AKP-Staaten und die ÜLG im dritten Programmplanungszeitraum 2014-2020 aus dem 11. EEF finanziert, und zwar in Höhe eines Betrags von 30 506 Mio. EUR, von denen:

- 29 089 Mio. EUR gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 2 Buchstabe d des Internen Abkommens den AKP-Ländern zugewiesen sind, wovon 27 955 Mio. EUR von der Europäischen Kommission verwaltet werden;
- 364,5 Mio. EUR gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 3 Absatz 1 des Internen Abkommens den ÜLG zugewiesen sind, wovon 359,5 Mio. EUR von der Europäischen Kommission verwaltet werden;
- 1052,5 Mio. EUR gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Internen Abkommens der Kommission zur Finanzierung der Kosten zustehen, die in Verbindung mit der Programmierung und Durchführung im Rahmen des 11. EEF anfallen.

– Verbleibende Mittel unter der nicht verfügbaren leistungsgebundenen Reserve zum 31. Dezember 2019

Mit Ausnahme der Stabex-Mittel wurden die in Abgang gestellten Beträge aus Projekten im Rahmen des 9. EEF und seiner Vorgängerbudgets auf die leistungsgebundene Reserve des 10. EEF übertragen.

Die in Abgang gestellten Mittel aus Projekten im Rahmen des 10. EEF werden auf die leistungsgebundene Reserve des 11. EEF übertragen.

Im Laufe des Jahres 2019 wurden sämtliche in Abgang gestellten Mittel aus früheren EEF auf die jeweiligen Reserven übertragen.

Im Einklang mit Artikel 1 Absatz 4 des Internen Abkommens des 11. EEF und des Beschlusses (EU) 2019/640 des Rates vom 15. April 2019 sind in Abgang gestellte Mittel aus dem 10. EEF bis zu einem Höchstbetrag von 445 860 000 Mio. EUR der Auffüllung der Friedensfazilität für Afrika für den Zeitraum 2019-2020 zugewiesen worden, von denen bis zu 14 860 000 EUR als Unterstützung für Ausgaben zugewiesen werden.

	in Mio. EUR
Insgesamt verfügbare Mittel aus der nicht mobilisierbaren leistungsgebundenen Reserve zum 31.12.2019	
Nicht verfügbare Reserve aus in Abgang gestellten Mitteln des 8. und 9. EEF	197,3
Nicht verfügbare Reserve aus in Abgang gestellten Mitteln des 10. EEF	142,6
Insgesamt verfügbare Mittel aus der nicht mobilisierbaren leistungsgebundenen Reserve zum 31.12.2019	339,9

In Bezug auf die Kofinanzierung im Rahmen des 10. und 11. EEF wurden Übertragungsvereinbarungen für Kofinanzierungen aus den Mitgliedstaaten unterzeichnet und insgesamt Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 275,2 Mio. EUR bereitgestellt. Für die eingenommenen Beträge wurden Mittel für Zahlungen in Höhe von insgesamt 258,4 Mio. EUR freigegeben.

Der folgenden Tabelle ist der Stand der Kofinanzierungsmittel zum 31.12.2019 zu entnehmen:

	in Mio. EUR	
	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
Kofinanzierung – Finanzrahmen A	230,8	214,4
Kofinanzierung – „Intra-AKP“	36,2	36,2
Kofinanzierung – Verwaltungsaufwendungen	8,3	7,8
	275,2	258,4

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die beschlossenen, vertraglich festgelegten und ausbezahlten Beträge. Die ausgewiesenen Beträge sind Nettobeträge.

Die Tabellen, in denen die Lage nach Finanzierungsinstrumenten aufgeschlüsselt dargestellt wird, sind beigefügt.

Tabelle 1.1

8. EEF

ENTWICKLUNG DER MITTELANSÄTZE: 31. Dezember 2019

AUFGESCHLÜSSELT NACH HILFSINSTRUMENTEN

(in Mio. EUR)

HILFSINSTRUMENT		ANFÄNGLICHER MITTELANSATZ	ZUNAHMEN/ABNAHMEN BEI DEN KUMULIERTEN MITTELN ZUM 31. DEZEMBER 2018	ZU- ODER ABNAHME BEI DEN MITTELN 2019	Erläuterungen	AKTUELLES NIVEAU, MITTELANSATZ
AKP	Lomé					
	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	–	47			47
	Strukturanpassung	–	18			18
	Richtprogramme insgesamt	–	29			29
	ZWISCHENSUMME AKP	–	47			47
AKP	Lomé					
	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	12 967	(3 332)	(1) *1		9 635
	Flüchtlingshilfe	120	(20)			100
	Soforthilfe (Lomé)	140	(4)			136
	Hoch verschuldete arme Länder (Lomé)	–	1 060			1 060
	Zinsverbilligungen	370	(301)			69
	Risikokapital	1 000	12			1 012
	Stabex	1 800	(1 077)			723
	Strukturanpassung	1 400	79	–		1 479
	Sysmin	575	(474)			101
	Richtprogramme insgesamt	7 562	(2 640)	(1)		4 921
	Verwendung von Zinserträgen	–	35			35
	Cotonou					
	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	–	650			650
	Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen	–	417			417
	Finanzrahmen B – nationale Zuweisungen	–	233			233
	Zinsen und andere Einnahmen	–	–			–
	ZWISCHENSUMME AKP	12 967	(2 681)	(1) *1		10 285
ÜLG	Lomé					
	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	–	46			46
	Zinsverbilligungen	–	1			1
	Risikokapital	–	6			6
	Stabex	–	1			1
	Sysmin	–	2			2
	Richtprogramme insgesamt	–	35			35
	ZWISCHENSUMME ÜLG	–	46			46
8. EEF INSGESAMT		12 967	(2 588)	(1) *1		10 378

*1 Die Abnahmen sind auf die Übertragung von in Abgang gestellten Mitteln auf die nicht verfügbare leistungsgebundene Reserve des 10. EEF zurückzuführen.

Tabelle 1.2

9. EEF
ENTWICKLUNG DER MITTELANSÄTZE: 31. Dezember 2019
AUFGESCHLÜSSELT NACH HILFSINSTRUMENTEN

(in Mio. EUR)

HILFSINSTRUMENT		ANFÄNGLICHER MITTELANSATZ	ZUNAHMEN/ABNAHMEN BEI DEN KUMULIERTEN MITTELN ZUM 31. DEZEMBER 2018	ZU- ODER ABNAHME BEI DEN MITTELN 2019	Erläuterungen	AKTUELLES NIVEAU, MITTELANSATZ
AKP	Lomé					
	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	–	–			–
	Übertragungen aus dem 7. EEF – Lomé	–	–			–
	Cotonou					
	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	–	50			50
	Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen	–	44			44
	Finanzrahmen B – nationale Zuweisungen	–	6			6
ZWISCHENSUMME AKP		–	50			50
AKP	Lomé					
	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	–	667	–	*1	667
	Übertragungen aus dem 6. EEF – Lomé	–	20			20
	Übertragungen aus dem 7. EEF – Lomé	–	647	–	*1	647
	Cotonou					
	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	8 919	5 464	(41)	*1	14 342
	Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen	5 318	3 246	(10)	*1	8 554
	Finanzrahmen B – nationale Zuweisungen	2 108	(905)	–	*1	1 203
	CDE, CTA und Parlamentarische Versammlung	164	(10)			154
	Durchführungskosten	125	52	(1)	*1	177
	Zinsen und andere Einnahmen	–	63			63
	Andere Zuweisungen innerhalb der AKP	300	2 289	(5)	*1	2 584
	Friedensfazilität	–	353			353
	Regionale Zuweisungen	904	(145)	(11)	*1	749
	Sonderzuweisung Demokratische Republik Kongo	–	105			105
	Sonderzuweisung Südsudan	–	267		*3	267
	Sonderzuweisung Sudan	–	110		*2	110
	Freiwilliger Beitrag Friedensfazilität	–	39	(15)	*4	24
	ZWISCHENSUMME AKP	8 919	6 131	(42)	*1 *4	15 009
ÜLG	Lomé					
	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	–	3			3
	Übertragungen aus dem 6. EEF – Lomé	–	–			–
	Übertragungen aus dem 7. EEF – Lomé	–	3			3
	Cotonou					
	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	–	287	(1)	*1	286
	Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen	–	237	–	*1	236
	Finanzrahmen B – nationale Zuweisungen	–	4			4
	Regionale Zuweisungen	–	45	–	*1	45
	Studien/Technische Hilfe ÜLG	–	1			1
ZWISCHENSUMME ÜLG		–	290	(1)	*1	289
9. EEF INSGESAMT		8 919	6 471	(42)	*1 *4	15 348

*1 Alle Abnahmen sind auf die Übertragung von in Abgang gestellten Mitteln auf die nicht verfügbare leistungsgebundene Reserve des 10. EEF zurückzuführen.

*2 Infolge des Beschlusses 2010/406/EU des Rates wurden 150 Mio. EUR aus der nicht verfügbaren leistungsgebundenen Reserve des 10. EEF für Sudan übertragen (147 Mio. EUR für die Sonderzuweisung Sudan und 3 Mio. EUR für Durchführungskosten).

*3 Infolge des Beschlusses 2011/315/EU des Rates wurden 200 Mio. EUR aus der nicht verfügbaren leistungsgebundenen Reserve des 10. EEF für Sudan übertragen (194 Mio. EUR für die Sonderzuweisung Südsudan und 6 Mio. EUR für Durchführungskosten).

*4 Sämtliche Abnahmen bei den freiwilligen Beiträgen sind Rückzahlungen an Geber.

Tabelle 1.3

10. EEF
ENTWICKLUNG DER MITTELANSÄTZE: 31. Dezember 2019
AUFGESCHLÜSSELT NACH HILFSINSTRUMENTEN

(in Mio. EUR)

HILFSINSTRUMENT		ANFÄNGLICHER MITTELANSATZ	ZUNAHMEN/ABNAHMEN BEI DEN KUMULIERTEN MITTELN ZUM 31. DEZEMBER 2018	ZU- ODER ABNAHME BEI DEN MITTELN 2019	Erläuterungen	AKTUELLES NIVEAU, MITTELANSATZ
AKP	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	–	66	(1)	*2	65
	Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen	–	57	(1)	*2	56
	Finanzrahmen B – nationale Zuweisungen	–	9			9
	Nationale Zuweisungen Reserve Finanzrahmen A STABEX	–	–			–
	ZWISCHENSUMME AKP	–	66	(1)	*2	65
AKP	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	20 896	(19)	213	*2 *4	20 891
	Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen	–	12 865	(169)	*2	12 696
	Finanzrahmen A – Reserve	13 500	(13 500)			–
	Finanzrahmen B – nationale Zuweisungen	–	1 991	(9)	*2	1 983
	Finanzrahmen B – Reserve	1 800	(1 800)			–
	Durchführungskosten	430	15	15	*4	460
	Aufwendungen für Einrichtungen und Unterstützung	–	230	(5)	*2	226
	Zinsen und andere Einnahmen	–	85	(14)	*2	71
	Intra-AKP-Reserve	2 700	(2 700)			–
	Nationale Zuweisungen Reserve Finanzrahmen A STABEX	–	–	–	*2	–
	Reserve nationale/regionale Richtprogramme	683	(683)			–
	Nicht verfügbare Reserve	–	131	40	*1	171
	Andere Zuweisungen innerhalb der AKP	–	1 868	(13)	*2	1 855
	Friedensfazilität	–	1 119	408	*4	1 527
	Regionale Zuweisungen	–	1 942	(40)	*2	1 902
	Reserve, regionale Zuweisungen	1 783	(1 783)			–
	Kofinanzierung	–	204	(2)	*3	203
	Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen	–	187	(2)	*3	185
	Durchführungskosten	–	5	–	*3	5
	Andere Zuweisungen innerhalb der AKP	–	12			12
	Friedensfazilität	–	1			1
	ZWISCHENSUMME AKP	20 896	186	211	*2 *4	21 093
ÜLG	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	–	275	(4)	*2	271
	Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen	–	190	(4)	*2	187
	Finanzrahmen A – Reserve	–	–			–
	Finanzrahmen B – nationale Zuweisungen	–	15	–	*2	15
	Finanzrahmen B – Reserve	–	–			–
	Nationale Zuweisungen Reserve Finanzrahmen A STABEX	–	–			–
	Nicht verfügbare Reserve	–	25	1	*1	26
	Regionale Zuweisungen	–	40	(1)	*2	39
	Reserve, regionale Zuweisungen	–	–			–
	Studien/Technische Hilfe ÜLG	–	5	–	*2	5
	ZWISCHENSUMME ÜLG	–	275	(4)	*2	271
10. EEF INSGESAMT		20 896	527	206	*2 *4	21 430

*1 Übertragungen von in Abgang gestellten Mitteln aus dem 8. und 9. EEF auf die Reserven des 10. EEF

*2 Alle Abnahmen sind auf Übertragungen von in Abgang gestellten Mitteln auf die nicht verfügbare leistungsgebundene Reserve des 11. EEF zurückzuführen.

*3 Für Kofinanzierungen sind in der Tabelle lediglich die Mittel für Verpflichtungen angegeben.

*4 Infolge des Beschlusses 2017/xxx/EU des Rates wurden xxx Mio. EUR aus der nicht verfügbaren leistungsgebundenen Reserve des 10. EEF für die Friedensfazilität für Afrika hinzugefügt.

Tabelle 1.4

11. EEF
ENTWICKLUNG DER MITTELANSÄTZE: 31. Dezember 2019
AUFGESCHLÜSSELT NACH HILFSINSTRUMENTEN

HILFSINSTRUMENT		ANFÄNGLICHER MITTELANSATZ	ZUNAHMEN/ABNAHMEN BEI DEN KUMULIERTEN MITTELN ZUM 31. DEZEMBER 2018	ZU- ODER ABNAHME BEI DEN MITTELN 2019	Erläuterungen	AKTUELLES NIVEAU, MITTELANSATZ
(in Mio. EUR)						
AKP	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	–	82			82
	Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen	–	65			65
	Finanzrahmen B – nationale Zuweisungen	–	17			17
	Nationale Zuweisungen Reserve Finanzrahmen A STABEX	–	–			–
	ZWISCHENSUMME AKP	–	82			82
AKP	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	29 008	253	(179)		29 081
	Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen	–	15 354	213		15 567
	Finanzrahmen B – nationale Zuweisungen	–	700	139		838
	Finanzrahmen B – Reserve	–	–	–		–
	Durchführungskosten	1 053	–	–		1 053
	Aufwendungen für Einrichtungen und Unterstützung	–	246	(49)		197
	Zinsen und andere Einnahmen	–	16	2		18
	Intra-AKP-Reserve	3 590	(3 521)	(42)		27
	Nationale Zuweisungen Reserve Finanzrahmen A STABEX	–	–	–		–
	Reserve nationale/regionale Richtprogramme	24 365	(23 095)	(731)		540
	Nicht verfügbare Reserve	–	311	(181)	*1	130
	Andere Zuweisungen innerhalb der AKP	–	2 700	91		2 791
	Friedensfazilität	–	1 000	–		1 000
	Regionale Zuweisungen	–	6 541	379		6 920
	Kofinanzierung	–	38	35	*2	73
	Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen	–	23	19	*2	42
	Durchführungskosten	–	2	1	*2	3
	Friedensfazilität	–	11	13	*2	24
	Regionale Zuweisungen	–	2	2	*2	4
	EK-interne Leistungsvereinbarung	–	1	–		1
	Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen	–	1	–		1
	ZWISCHENSUMME AKP	29 008	291			29 155
ÜLG	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	–	350	5		355
	Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen	–	196	–		196
	Finanzrahmen B – nationale Zuweisungen	–	8	–		8
	Reserve nationale/regionale Richtprogramme	–	49	(18)		32
	Nicht verfügbare Reserve	–	7	5	*1	12
	Regionale Zuweisungen	–	81	18		99
	Studien/Technische Hilfe ÜLG	–	9	–		9
	Kofinanzierung	–	–	–		–
	Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen	–	–	–		–
	EK-interne Leistungsvereinbarung	–	–	–		–
	Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen	–	–	–		–
	ZWISCHENSUMME ÜLG	–	350			355
	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	–	17	–		17
	Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen	–	10	–		10
	Finanzrahmen B – nationale Zuweisungen	–	7	–		7
	ZWISCHENSUMME	–	17	–		17
11. EEF INSGESAMT		29 008	740	(139)		29 608

*1 Übertragungen der in Abgang gestellten Mittel aus dem 10. EEF auf die Reserven des 10. EEF

*2 Für Kofinanzierungen sind in der Tabelle lediglich die Mittel für Verpflichtungen angegeben.

Tabelle 2.1

**GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2019
FORTSCHRITTSBERICHT**

(in Mio. EUR)

ZUWEISUNG		EEF				
		8	9	10	11	INSGESAMT
L o n e	Sonstige Erträge	35				35
	Richtprogramme insgesamt	4 985				4 985
	Nicht programmierbare Hilfe insgesamt	4 707				4 707
	Übertragungen aus anderen Fonds		670			670
	ZWISCHENSUMME: REGELMÄSSIGE BEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN	9 728	670			10 398
C o t o n o u	Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen	417	8 835	12 939	15 838	38 029
	Finanzrahmen B – nationale Zuweisungen	233	1 213	2 006	870	4 322
	Überbrückungsfazilität				–	–
	CDE, CTA und Parlamentarische Versammlung		154			154
	Länderreserve			–	–	–
	Durchführungskosten und Zinserträge	–	240	535	1 079	1 855
	Zuweisungen innerhalb der AKP		2 937	3 608	3 988	10 534
	Intra-AKP-Reserve			–	27	27
	Nationale Zuweisungen Reserve Finanzrahmen A STABEX			–	–	–
	Reserve nationale/regionale Richtprogramme			–	571	571
	Nicht verfügbare Reserve			197	142	340
	Regionale Zuweisungen		793	1 941	7 018	9 752
	Reserve, regionale Zuweisungen			–		–
	Sonderzuweisung Demokratische Republik Kongo		105			105
	Sonderzuweisung Südsudan		267			267
	Sonderzuweisung Sudan		110			110
	Freiwilliger Beitrag Friedensfazilität		24			24
	ZWISCHENSUMME: REGELMÄSSIGE BEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN	650	14 678	21 227	29 535	66 089
	Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen				1	1
	ZWISCHENSUMME: EK-interne Leistungsvereinbarung				1	1
	Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen			185	42	227
	Durchführungskosten und Zinserträge			5	3	8
	Zuweisungen innerhalb der AKP			12	24	36
	Regionale Zuweisungen				4	4
	ZWISCHENSUMME: KOFINANZIERUNG			203	73	275
	INSGESAMT	10 378	15 348	21 430	29 608	76 764

Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds 2019

Beschlüsse	EE	Gesamtsumme			Zahlen auf	Zahlen auf	Zahlen auf	Zahlen auf	Zahlen auf	Zahlen auf	Zahlen auf	Zahlen auf	Zahlen auf	Zahlen auf	Zahlen auf	Zahlen auf
		Zum	Reste à	% der	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	8	10 375	1	100 %	10 786	(42)	(45)	(60)	(64)	(98)	(63)	(12)	(13)	(9)	(4)	(2)
	9	15 335	134	100 %	16 633	(54)	(116)	(9)	(297)	(72)	(381)	(170)	(104)	(38)	(33)	(22)
	10	21 088	1 803	98 %	4 766	3 501	2 349	3 118	3 524	4 131	(95)	(156)	(80)	(5)	(147)	183
	11	26 511	13 959	90 %							1 160	5 372	6 688	5 807	4 332	3 153
Insgesamt		73 309	15 896		32 185	3 405	2 187	3 049	3 163	3 961	621	5 034	6 491	5 754	4 147	3 311
Zugewiesene Mittel	EE	Gesamtsumme			Zahlen auf	Zahlen auf	Zahlen auf	Zahlen auf	Zahlen auf	Zahlen auf	Zahlen auf	Zahlen auf	Zahlen auf	Zahlen auf	Zahlen auf	Zahlen auf
		Zum	RAP	% der	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	8	10 374	–	100 %	10 541	(42)	8	(13)	(46)	(11)	(37)	(16)	(6)	(3)	–	(1)
	9	15 302	100	100 %	14 209	997	476	9	(187)	(96)	(1)	(52)	(46)	(20)	16	(4)
	10	20 310	1 025	95 %	130	3 184	2 820	2 514	3 460	3 457	2 687	783	541	550	236	(51)
	11	21 697	9 144	73 %							731	3 293	3 745	5 684	4 687	3 557
Insgesamt		67 683	10 269		24 881	4 140	3 304	2 509	3 226	3 350	3 380	4 008	4 234	6 211	4 940	3 501
Zahlungen	EE	Gesamtsumme			Zahlen auf	Zahlen auf	Zahlen auf	Zahlen auf	Zahlen auf	Zahlen auf	Zahlen auf	Zahlen auf	Zahlen auf	Zahlen auf	Zahlen auf	Zahlen auf
		Zum		% der	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	8	10 374		100 %	9 930	152	158	90	15	18	16	(3)	–	(1)	–	–
	9	15 201		99 %	10 011	1 806	1 304	906	539	231	145	43	68	111	23	14
	10	19 285		90 %	90	1 111	1 772	1 879	2 655	2 718	2 760	2 024	1 466	1 277	1 076	456
	11	12 553		42 %							595	1 024	1 816	2 770	2 970	3 377
Insgesamt		57 414			20 031	3 069	3 233	2 874	3 209	2 967	3 516	3 088	3 350	4 158	4 069	3 847

Tabelle 2.2

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2019
ART DER HILFE

(in Mio. EUR)

		EEF									
		8	%	9	%	10	%	11	%	INSGES AMT	%
					(1)		(1)		(1)		(1)
Lomé	Sonstige Erträge										
	Mittel	35								35	
	Beschlüsse	35	100 %							35	100 %
	Zugewiesene Mittel	35	100 %							35	100 %
	Zahlungen	35	100 %							35	100 %
	Richtprogramme										
	Mittel	4 985								4 985	
	Beschlüsse	4 985	100 %							4 985	100 %
	Zugewiesene Mittel	4 985	100 %							4 985	100 %
	Zahlungen	4 985	100 %							4 985	100 %
	Nicht programmierbare										
	Mittel	4 707								4 707	
	Beschlüsse	4 706	100 %							4 706	100 %
	Zugewiesene Mittel	4 706	100 %							4 706	100 %
	Zahlungen	4 706	100 %							4 706	100 %
	Übertragungen aus										
	Mittel			670						670	
	Beschlüsse			670	100 %					670	100 %
	Zugewiesene Mittel			670	100 %					670	100 %
	Zahlungen			670	100 %					670	100 %
	Regelmäßige Beiträge										
Cotonou	Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen										
	Mittel	417		8 835		12 939		15 838		38 029	
	Beschlüsse	417	100 %	8 834	100 %	12 837	99 %	14 456	91 %	36 545	96 %
	Zugewiesene Mittel	417	100 %	8 822	100 %	12 621	98 %	11 325	72 %	33 186	87 %
	Zahlungen	417	100 %	8 800	100 %	12 011	93 %	6 248	39 %	27 477	72 %
	Finanzrahmen B – nationale Zuweisungen										
	Mittel	233		1 213		2 006		870		4 322	
	Beschlüsse	231	99 %	1 213	100 %	2 005	100 %	853	98 %	4 301	100 %
	Zugewiesene Mittel	231	99 %	1 209	100 %	1 984	99 %	734	84 %	4 158	96 %
	Zahlungen	231	99 %	1 203	99 %	1 964	98 %	644	74 %	4 042	94 %
	Überbrückungsfazilität										
	Mittel							–		–	
	Beschlüsse										
	Zugewiesene Mittel										
	Zahlungen										
	CDE, CTA und Parlamentarische										
	Mittel			154						154	
	Beschlüsse			154	100 %					154	100 %
	Zugewiesene Mittel			154	100 %					154	100 %
	Zahlungen			154	100 %					154	100 %
	Durchführungskosten und Zinserträge										
	Mittel	–		240		535		1 079		1 855	
	Beschlüsse			240	100 %	514	96 %	871	81 %	1 625	88 %
	Zugewiesene Mittel			240	100 %	512	96 %	836	77 %	1 588	86 %
	Zahlungen			240	100 %	512	96 %	779	72 %	1 531	83 %
	Zuweisungen innerhalb										
	Mittel			2 937		3 608		3 988		10 534	
	Beschlüsse			2 931	100 %	3 600	100 %	3 524	88 %	10 054	95 %
	Zugewiesene Mittel			2 924	100 %	3 139	87 %	3 020	76 %	9 083	86 %
	Zahlungen			2 920	99 %	2 973	82 %	2 256	57 %	8 149	77 %
	Regionale Zuweisungen										
	Mittel			793		1 941		7 018		9 752	
	Beschlüsse			792	100 %	1 935	100 %	6 748	96 %	9 475	97 %
	Zugewiesene Mittel			786	99 %	1 863	96 %	5 724	82 %	8 373	86 %
	Zahlungen			777	98 %	1 658	85 %	2 604	37 %	5 040	52 %
	Sonderzuweisung Demokratische Republik Kongo										
	Mittel			105						105	
	Beschlüsse			105	100 %					105	100 %
	Zugewiesene Mittel			105	100 %					105	100 %
	Zahlungen			105	100 %					105	100 %
	Sonderzuweisung Südsudan										
	Mittel			267						267	
	Beschlüsse			266	100 %					266	100 %
	Zugewiesene Mittel			263	99 %					263	99 %
	Zahlungen			208	78 %					208	78 %
	Sonderzuweisung Sudan										
	Mittel			110						110	
	Beschlüsse			107	97 %					107	97 %

Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds 2019

	Zugewiesene Mittel			105	95 %				105	95 %
	Zahlungen			101	91 %				101	91 %
	Freiwilliger Beitrag Friedensfazilität									
	Mittel			24					24	
	Beschlüsse			24	100 %				24	100 %
	Zugewiesene Mittel			24	100 %				24	100 %
	Zahlungen			24	100 %				24	100 %
	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten									
	Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen									
	Mittel					185		42	227	
	Beschlüsse					181	98 %	31	212	94 %
	Zugewiesene Mittel					177	96 %	31	208	92 %
	Zahlungen					152	82 %	2	154	68 %
	Durchführungskosten und Zinserträge									
	Mittel					5		3	8	
	Beschlüsse					5	100 %	3	8	95 %
	Zugewiesene Mittel					3	65 %	1	4	49 %
	Zahlungen					3	51 %	–	3	31 %
	Zuweisungen innerhalb									
	Mittel					12		24	36	
	Beschlüsse					11	92 %	23	34	94 %
	Zugewiesene Mittel					11	91 %	22	33	92 %
	Zahlungen					11	91 %	17	29	79 %
	Regionale Zuweisungen									
	Mittel							4	4	
	Beschlüsse							2	2	50 %
	Zugewiesene Mittel							2	2	50 %
	Zahlungen							2	2	50 %
	Kofinanzierung									
	Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen									
	Mittel							1	1	
	Beschlüsse							1	1	71 %
	Zugewiesene Mittel							1	1	52 %
	Zahlungen							1	1	52 %
	EK-interne									

	Mittel	8	%	9	%	10	%	11	%	INSGES AMT	%
					(1)		(1)		(1)		(1)
Cotonou	Länderreserve					–		–		–	
	Intra-AKP-Reserve					–		27		27	
	Nationale Zuweisungen										
	Reserve Finanzrahmen A STABEX					–		–		–	
	Reserve					–		571		571	
	Reserve, regionale					–				–	
	Verfügbare Reserven										
Nicht verfügbare Reserve						197		142		340	
Nicht verfügbare Reserve											

		8	%	9	%	10	%	11	%	INSGES AMT	%
					(1)		(1)		(1)		(1)
	Mittel	10 378		15 348		21 630		29 608		76 964	
	Beschlüsse	10 375	100 %	15 335	100 %	21 088	97 %	26 511	90 %	73 309	95 %
	Zugewiesene Mittel	10 374	100 %	15 302	100 %	20 310	94 %	21 697	73 %	67 683	88 %
	Zahlungen	10 374	100 %	15 201	99 %	19 285	89 %	12 553	42 %	57 414	75 %
	INSGESAMT: ALLE ZUWEISUNGEN										

(1) % der Mittelzuweisungen

Tabelle 2.3

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2019
ART DER HILFE
AKP + ÜLG – 8. EEF

(in Mio. EUR)

	KREDI TE	BESCHLÜSSE			ZUGEWIESENE MITTEL			ZAHLUNGEN		
		KUMU	JÄHRL	%	KUMU	JÄHRL	%	KUMU	JÄHRL	%
	(1)	(2)		(2) : (1)	(3)		(3) : (2)	(4)		(4) : (3)
AKP										
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten										
Richtprogramme insgesamt	29	29		100 %	29		100 %	29		100 %
ZWISCHENSUMME: RICHTPROGRAMME INSGESAMT	29	29		100 %	29		100 %	29		100 %
Strukturanpassung	18	18		100 %	18		100 %	18		100 %
ZWISCHENSUMME: NICHT PROGRAMMIERBARE HILFE	18	18		100 %	18		100 %	18		100 %
AKP INSGESAMT	47	47		100 %	47		100 %	47		100 %
AKP										
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten										
Verwendung von Zinserträgen	35	35		100 %	35		100 %	35		100 %
ZWISCHENSUMME: SONSTIGE ERTRÄGE	35	35		100 %	35		100 %	35		100 %
Richtprogramme insgesamt	4 921	4 921	–	100 %	4 921	–	100 %	4 921	–	100 %
ZWISCHENSUMME: RICHTPROGRAMME INSGESAMT	4 921	4 921	–	100 %	4 921	–	100 %	4 921	–	100 %
Flüchtlingshilfe	100	100		100 %	100		100 %	100		100 %
Soforthilfe (Lomé)	136	136		100 %	136		100 %	136		100 %
Hoch verschuldete arme Länder (Lomé)	1 060	1 060		100 %	1 060		100 %	1 060		100 %
Zinsverbilligungen	69	69	–	100 %	68		100 %	68		100 %
Risikokapital	1 012	1 012		100 %	1 012		100 %	1 012		100 %
Stabex	723	722	–	100 %	722		100 %	722		100 %
Strukturanpassung	1 479	1 479		100 %	1 479		100 %	1 479		100 %
Sysmin	101	101		100 %	101		100 %	101		100 %
ZWISCHENSUMME: NICHT PROGRAMMIERBARE HILFE	4 679	4 678	–	100 %	4 677		100 %	4 677		100 %
AKP										
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten										
Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen	417	417	–	100 %	417	–	100 %	417		100 %
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – NATIONALE	417	417	–	100 %	417	–	100 %	417		100 %
Finanzrahmen B – nationale Zuweisungen	233									
Ausgleich Exporteinnahmefälle		231	(2)		231	–	100 %	231		100 %
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – NATIONALE	233	231	(2)	99 %	231	–	100 %	231		100 %
Zinsen und andere Einnahmen	–									
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND	–									
AKP INSGESAMT (A)	10 285	10 282	(2)	100 %	10 282	(1)	100 %	10 282	–	100 %
ÜLG										
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten										
Richtprogramme insgesamt	35	35		100 %	35		100 %	35		100 %
ZWISCHENSUMME: RICHTPROGRAMME INSGESAMT	35	35		100 %	35		100 %	35		100 %
Zinsverbilligungen	1	1		100 %	1		100 %	1		100 %
Risikokapital	6	6		100 %	6		100 %	6		100 %
Stabex	1	1		100 %	1		100 %	1		100 %
Sysmin	2	2		100 %	2		100 %	2		100 %
ZWISCHENSUMME: NICHT PROGRAMMIERBARE HILFE	10	10		100 %	10		100 %	10		100 %
ÜLG INSGESAMT	46	46		100 %	46		100 %	46		100 %
INSGESAMT: AKP+ÜLG (A+B)	10 378	10 375	(2)	100 %	10 374	(1)	100 %	10 374	–	100 %

Tabelle 2.4

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2019
ART DER HILFE
AKP + ÜLG – 9. EEF

(in Mio. EUR)

	KREDI TE	BESCHLÜSSE			ZUGEWIESENE MITTEL			ZAHLUNGEN		
		KUMU (1)	JÄHRL (2)	% (2) : (1)	KUMU (3)	JÄHRL (3) : (2)	% (3) : (2)	KUMU (4)	JÄHRL (4) : (3)	% (4) : (3)
AKP										
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten										
Übertragungen aus dem 7. EEF – Lomé		–	–	100 %	–	–	100 %	–	–	100 %
ZWISCHENSUMME: ÜBERTRAGUNGEN AUS ANDEREN FONDS		–	–	100 %	–	–	100 %	–	–	100 %
AKP										
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten										
Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen		44	44	100 %	44	–	100 %	44	–	100 %
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – NATIONALE		44	44	100 %	44	–	100 %	44	–	100 %
Finanzrahmen B – nationale Zuweisungen		6	–	–	–	–	–	–	–	–
Soforthilfe		–	6	–	6	–	100 %	6	–	100 %
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – NATIONALE		6	6	100 %	6	–	100 %	6	–	100 %
INSGESAMT: AKP		50	50	100 %	50	–	100 %	50	–	100 %
AKP										
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten										
Übertragungen aus dem 6. EEF – Lomé		20	20	100 %	20	–	100 %	20	–	100 %
Übertragungen aus dem 7. EEF – Lomé		647	647	100 %	646	(1)	100 %	646	–	100 %
ZWISCHENSUMME: ÜBERTRAGUNGEN AUS ANDEREN FONDS		667	667	100 %	667	(1)	100 %	667	–	100 %
AKP										
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten										
Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen		8 554	8 553	(3)	8 543	(3)	100 %	8 521	1	100 %
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – NATIONALE		8 554	8 553	(3)	8 543	(3)	100 %	8 521	1	100 %
Finanzrahmen B – nationale Zuweisungen		1 203	–	–	–	–	–	–	–	–
Ausgleich Exporteinnahmefälle		–	148	–	148	–	100 %	148	–	100 %
Soforthilfe		–	1 044	–	1 040	–	100 %	1 034	–	99 %
Hoch verschuldete arme Länder		–	11	–	11	–	100 %	11	–	100 %
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – NATIONALE		1 203	1 203	100 %	1 199	–	100 %	1 193	–	100 %
CDE, CTA und Parlamentarische Versammlung		154	154	100 %	154	–	100 %	154	–	100 %
ZWISCHENSUMME: CDE, CTA UND PARLAMENTARISCHE		154	154	100 %	154	–	100 %	154	–	100 %
Durchführungskosten		177	177	100 %	177	–	100 %	177	–	100 %
Zinsen und andere Einnahmen		63	63	100 %	63	–	100 %	63	–	100 %
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND		239	239	100 %	239	–	100 %	239	–	100 %
Andere Zuweisungen innerhalb der AKP		2 584	2 578	(9)	2 571	(7)	100 %	2 567	(1)	100 %
Friedensfazilität		353	353	100 %	353	–	100 %	353	–	100 %
ZWISCHENSUMME: ZUWEISUNGEN INNERHALB DER AKP		2 937	2 931	(9)	2 924	(7)	100 %	2 920	(1)	100 %
Regionale Zuweisungen		749	748	(8)	741	(4)	99 %	732	4	99 %
ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN		749	748	(8)	741	(4)	99 %	732	4	99 %
Sonderzuweisung Demokratische Republik Kongo		105	105	100 %	105	–	100 %	105	–	100 %
ZWISCHENSUMME: SONDERZUWEISUNG DEMOKRATISCHE		105	105	100 %	105	–	100 %	105	–	100 %
Sonderzuweisung Südsudan		267	266	(1)	263	10	99 %	208	8	79 %
ZWISCHENSUMME: SONDERZUWEISUNG SÜDSUDAN		267	266	(1)	263	10	99 %	208	8	79 %
Sonderzuweisung Sudan		110	107	97 %	105	(1)	98 %	101	3	96 %
ZWISCHENSUMME: SONDERZUWEISUNG SUDAN		110	107	97 %	105	(1)	98 %	101	3	96 %
Freiwilliger Beitrag Friedensfazilität		24	24	100 %	24	–	100 %	24	–	100 %
ZWISCHENSUMME: FREIWILLIGER BEITRAG		24	24	100 %	24	–	100 %	24	–	100 %
INSGESAMT: AKP (A)		15 009	14 996	(21)	14 964	(4)	100 %	14 864	14	99 %
ÜLG										
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten										
Übertragungen aus dem 6. EEF – Lomé		–	–	100 %	–	–	100 %	–	–	100 %
Übertragungen aus dem 7. EEF – Lomé		3	3	100 %	3	–	100 %	3	–	100 %
ZWISCHENSUMME: ÜBERTRAGUNGEN AUS ANDEREN FONDS		3	3	100 %	3	–	100 %	3	–	100 %
ÜLG										
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten										
Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen		236	236	–	235	–	99 %	235	–	100 %
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – NATIONALE		236	236	–	235	–	99 %	235	–	100 %
Finanzrahmen B – nationale Zuweisungen		4	–	–	–	–	–	–	–	–
Soforthilfe		–	4	–	4	–	100 %	4	–	100 %
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – NATIONALE		4	4	100 %	4	–	100 %	4	–	100 %
Studien/Technische Hilfe ÜLG		1	1	100 %	1	–	100 %	1	–	100 %
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND		1	1	100 %	1	–	100 %	1	–	100 %
Regionale Zuweisungen		45	45	–	45	–	100 %	45	–	100 %
ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN		45	45	–	45	–	100 %	45	–	100 %
INSGESAMT: ÜLG		289	289	(1)	288	–	99 %	288	–	100 %
INSGESAMT: AKP+ÜLG (A+B)		15 348	15 335	(22)	15 302	(4)	100 %	15 201	14	99 %

Tabelle 2.6

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2019
ART DER HILFE
AKP + ÜLG – 10. EEF

(in Mio. EUR)

		KREDI	BESCHLÜSSE			ZUGEWIESENE MITTEL			ZAHLUNGEN			
		TE	KUMU	JÄHRL	%	KUMU	JÄHRL	%	KUMU	JÄHRL	%	
		(1)	(2)		(2) : (1)	(3)		(3) : (2)	(4)		(4) : (3)	
AKP	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten											
	Zuweisungen											
	Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen		56	56	(1)	100 %	56	–	99 %	56	–	100 %
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – NATIONALE		56	56	(1)	100 %	56	–	99 %	56	–	100 %
	Finanzrahmen B – nationale Zuweisungen		9									
	Sonstige Schockeeinflüsse mit Haushaltsauswirkungen			9			9		100 %	9		100 %
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – NATIONALE		9	9		100 %	9		100 %	9		100 %
	Verfügbare Reserven											
	Reserven											
	Nationale Zuweisungen Reserve Finanzrahmen A STABEX		–									
ZWISCHENSUMME: NATIONALE ZUWEISUNGEN RESERVE		–										
AKP	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten											
	Zuweisungen											
	Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen		12 696	12 594	(168)	99 %	12 384	(42)	98 %	11 798	286	95 %
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – NATIONALE		12 696	12 594	(168)	99 %	12 384	(42)	98 %	11 798	286	95 %
	Finanzrahmen B – nationale Zuweisungen		1 983									
	Ausgleich Exporteinnahmefälle			202	(1)		197	(4)	97 %	191	–	97 %
	Soforthilfe			835	(4)		829	(2)	99 %	821	8	99 %
	Hoch verschuldete arme Länder			49	–		49		100 %	49		100 %
	Sonstige Schockeeinflüsse mit Haushaltsauswirkungen			895			887	–	99 %	880	3	99 %
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – NATIONALE		1 983	1 981	(5)	100 %	1 961	(6)	99 %	1 941	11	99 %
	Durchführungskosten		460	440	4	96 %	440	4	100 %	440	5	100 %
	Zinsen und andere Einnahmen		71	68	–	96 %	67	–	98 %	67	–	100 %
	ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND		530	509	4	96 %	507	4	100 %	507	5	100 %
	Aufwendungen für Einrichtungen und Unterstützung		226	226	(3)	100 %	226	(3)	100 %	209	–	93 %
	Andere Zuweisungen innerhalb der AKP		1 855	1 848	(17)	100 %	1 826	2	99 %	1 726	43	95 %
	Friedensfazilität		1 527	1 527	408	100 %	1 087	(12)	71 %	1 038	15	95 %
	ZWISCHENSUMME: ZUWEISUNGEN INNERHALB DER AKP		3 608	3 600	388	100 %	3 139	(13)	87 %	2 973	58	95 %
	Regionale Zuweisungen		1 902	1 896	(30)	100 %	1 827	8	96 %	1 625	70	89 %
	ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN		1 902	1 896	(30)	100 %	1 827	8	96 %	1 625	70	89 %
	Kofinanzierung											
	Zuweisungen											
	Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen		185	181	(2)	98 %	177	(1)	98 %	152	9	86 %
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – NATIONALE		185	181	(2)	98 %	177	(1)	98 %	152	9	86 %
	Durchführungskosten		5	5	–	100 %	3	–	65 %	3	1	78 %
	ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND		5	5	–	100 %	3	–	65 %	3	1	78 %
	Andere Zuweisungen innerhalb der AKP		12	11	–	92 %	10	–	99 %	10	–	100 %
Friedensfazilität		1	1	–	99 %	1		100 %	1		100 %	
ZWISCHENSUMME: ZUWEISUNGEN INNERHALB DER AKP		12	11	–	92 %	11	–	99 %	11	–	100 %	
Verfügbare Reserven												
Reserven												
Finanzrahmen A – Reserve		–										
Finanzrahmen B – Reserve		–										
ZWISCHENSUMME: LÄNDERRESERVE		–										
Intra-AKP-Reserve		–										
ZWISCHENSUMME: INTRA-AKP-RESERVE		–										
Nationale Zuweisungen Reserve Finanzrahmen A STABEX		–										
ZWISCHENSUMME: NATIONALE ZUWEISUNGEN RESERVE		–										
Reserve nationale/regionale Richtprogramme		–										
ZWISCHENSUMME: RESERVE NATIONALE/REGIONALE		–										
Reserve, regionale Zuweisungen		–										
ZWISCHENSUMME: RESERVE, REGIONALE ZUWEISUNGEN		–										
Nicht verfügbare Reserve												
Reserven												
Nicht verfügbare Reserve		171										
ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE		171										
ÜLG	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten											
	Zuweisungen											
	Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen		187	187	(2)	100 %	182	–	97 %	157	13	87 %
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – NATIONALE		187	187	(2)	100 %	182	–	97 %	157	13	87 %
	Finanzrahmen B – nationale Zuweisungen		15									
	Soforthilfe			9	–		8	–	99 %	8	1	99 %
	Sonstige Schockeeinflüsse mit Haushaltsauswirkungen			6			6		100 %	6		100 %
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – NATIONALE		15	15	–	100 %	14	–	99 %	14	1	99 %
	Studien/Technische Hilfe ÜLG		5	5	–	100 %	5		100 %	5		100 %
	ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND		5	5	–	100 %	5		100 %	5		100 %
	Regionale Zuweisungen		39	39	–	100 %	36	(1)	93 %	34	2	94 %
	ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN		39	39	–	100 %	36	(1)	93 %	34	2	94 %
	Verfügbare Reserven											
	Reserven											
	Finanzrahmen A – Reserve		–									
	Finanzrahmen B – Reserve		–									
	ZWISCHENSUMME: LÄNDERRESERVE		–									
	Nationale Zuweisungen Reserve Finanzrahmen A STABEX		–									
	ZWISCHENSUMME: NATIONALE ZUWEISUNGEN RESERVE		–									
	Reserve, regionale Zuweisungen		–									
	ZWISCHENSUMME: RESERVE, REGIONALE ZUWEISUNGEN		–									

Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds 2019

Nicht verfügbare Reserve										
Reserven										
Nicht verfügbare Reserve	26									
ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE	26									
INSGESAMT: AKP+ÜLG (EINSCHL. RESERVEN)	21 430	21 088	183	97 %	20 310	(51)	96 %	19 285	456	95 %

Tabelle 2.6

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2019

ART DER HILFE
AKP + ÜLG – 11. EEF

(in Mio. EUR)

	KREDI TE (1)	BESCHLÜSSE			ZUGEWIESENE MITTEL			ZAHLUNGEN		
		KUMU (2)	JÄHRL (3)	% (2) : (1)	KUMU (3)	JÄHRL (4)	% (3) : (2)	KUMU (4)	JÄHRL (5)	% (4) : (3)
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten										
Zuweisungen										
Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen	65	65		100 %	64	5	98 %	45	18	70 %
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – NATIONALE	65	65		100 %	64	5	98 %	45	18	70 %
Finanzrahmen B – nationale Zuweisungen	17									
Soforthilfe		17			17		100 %	17		100 %
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – NATIONALE	17	17		100 %	17		100 %	17		100 %
Verfügbare Reserven										
Reserven										
Nationale Zuweisungen Reserve Finanzrahmen A STABEX	–									
ZWISCHENSUMME: NATIONALE ZUWEISUNGEN RESERVE	–									
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten										
Zuweisungen										
Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen	15 567	14 186	1 617	91 %	11 063	1 920	78 %	6 077	1 637	55 %
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – NATIONALE	15 567	14 186	1 617	91 %	11 063	1 920	78 %	6 077	1 637	55 %
Finanzrahmen B – nationale Zuweisungen	838									
Soforthilfe		712	137		600	29	84 %	511	35	85 %
Sonstige Schockeffekte mit Haushaltsauswirkungen		109			109	–	100 %	109	–	100 %
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – NATIONALE	838	821	137	98 %	709	29	86 %	620	35	87 %
Überbrückungsfazilität	–									
ZWISCHENSUMME: ÜBERBRÜCKUNGSFAZILITÄT	–									
Durchführungskosten	1 053	855	155	81 %	824	177	96 %	769	166	93 %
Zinsen und andere Einnahmen	18	9	–	51 %	8	1	85 %	7	–	85 %
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND	1 071	864	154	81 %	832	178	96 %	775	166	93 %
Aufwendungen für Einrichtungen und Unterstützung	197	127	(6)	64 %	103	5	81 %	95	10	93 %
Andere Zuweisungen innerhalb der AKP	2 791	2 397	281	86 %	1 938	591	81 %	1 279	380	66 %
Friedensfazilität	1 000	1 000		100 %	980	34	98 %	881	22	90 %
ZWISCHENSUMME: ZUWEISUNGEN INNERHALB DER AKP	3 988	3 524	275	88 %	3 020	630	86 %	2 256	413	75 %
Regionale Zuweisungen	6 920	6 649	846	96 %	5 644	704	85 %	2 591	1 038	46 %
ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	6 920	6 649	846	96 %	5 644	704	85 %	2 591	1 038	46 %
Kofinanzierung										
Zuweisungen										
Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen	42	31	11	75 %	31	11	100 %	2	1	6 %
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – NATIONALE	42	31	11	75 %	31	11	100 %	2	1	6 %
Durchführungskosten	3	3	1	86 %	1	1	28 %	–	–	3 %
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND	3	3	1	86 %	1	1	28 %	–	–	3 %
Friedensfazilität	24	23	21	95 %	22	20	98 %	17	16	78 %
ZWISCHENSUMME: ZUWEISUNGEN INNERHALB DER AKP	24	23	21	95 %	22	20	98 %	17	16	78 %
Regionale Zuweisungen	4	2		50 %	2		100 %	2	2	100 %
ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	4	2		50 %	2		100 %	2	2	100 %
Verfügbare Reserven										
Reserven										
Finanzrahmen B – Reserve	–									
ZWISCHENSUMME: LÄNDERRESERVE	–									
Intra-AKP-Reserve	27									
ZWISCHENSUMME: INTRA-AKP-RESERVE	27									
Nationale Zuweisungen Reserve Finanzrahmen A STABEX	–									
ZWISCHENSUMME: NATIONALE ZUWEISUNGEN RESERVE	–									
Reserve nationale/regionale Richtprogramme	540									
ZWISCHENSUMME: RESERVE NATIONALE/REGIONALE	540									
Nicht verfügbare Reserve										
Reserven										
Nicht verfügbare Reserve	130									
ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE	130									
EK-interne Leistungsvereinbarung										
Reserven										
Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen	1	1		71 %	1	–	73 %	1		100 %
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – NATIONALE	1	1		71 %	1	–	73 %	1		100 %
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten										
Zuweisungen										
Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen	196	196	13	100 %	192	13	98 %	120	44	63 %
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – NATIONALE	196	196	13	100 %	192	13	98 %	120	44	63 %
Finanzrahmen B – nationale Zuweisungen	8									
Soforthilfe		5	2		5	2	99 %	4	2	78 %
Sonstige Schockeffekte mit Haushaltsauswirkungen		3			3		100 %	3		100 %
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – NATIONALE	8	8	2	100 %	8	2	99 %	7	2	87 %
Überbrückungsfazilität	–									
ZWISCHENSUMME: ÜBERBRÜCKUNGSFAZILITÄT	–									
Studien/Technische Hilfe ÜLG	9	7	2	84 %	5	–	65 %	4	1	87 %
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND	9	7	2	84 %	5	–	65 %	4	1	87 %
Regionale Zuweisungen	99	99	62	100 %	80	43	81 %	13	5	16 %
ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	99	99	62	100 %	80	43	81 %	13	5	16 %
Kofinanzierung										
Zuweisungen										
Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen	–									
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – NATIONALE	–									
Verfügbare Reserven										
Reserven										

Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds 2019

Reserve nationale/regionale Richtprogramme	32									
ZWISCHENSUMME: RESERVE NATIONALE/REGIONALE	32									
Nicht verfügbare Reserve										
Reserven										
Nicht verfügbare Reserve	12									
ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE	12									
EK-interne Leistungsvereinbarung										
Reserven										
Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen	–									
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – NATIONALE	–									
Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten										
Zuweisungen										
Finanzrahmen A – nationale Zuweisungen	10	10	4	100 %	6		59 %	6	–	99 %
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – NATIONALE	10	10	4	100 %	6		59 %	6	–	99 %
Finanzrahmen B – nationale Zuweisungen	7									
Soforthilfe		7	7							
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – NATIONALE	7	7	7	100 %						
INSGESAMT: AKP+ÜLG (EINSCHL. RESERVEN)	29 608	26 511	3 153	90 %	21 697	3 557	82 %	12 553	3 377	58 %

JÄHRLICHER DURCHFÜHRUNGSBERICHT – VON DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK VERWALTETE MITTEL

EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

CA/531/20

12. März 2020

Dokument 20/108

VERWALTUNGSRAT

**INVESTITIONSFAZILITÄT
JAHRESABSCHLUSS
ZUM 31. DEZEMBER 2019**

- a) Vermögensübersicht
- b) Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis
- c) Übersicht über die Veränderung der Geberbeiträge
- d) Kapitalflussrechnung
- e) Erläuterungen zum Jahresabschluss

**VERMÖGENSÜBERSICHT
ZUM 31. DEZEMBER 2019**

(in Tsd. EUR)

	Erläuterun gen	31.12.2019	31.12.2018
VERMÖGENSWERTE			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	5	837 777	573 708
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	9/17	86 330	100 000
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	10	330 587	335 140
Derivative Finanzinstrumente	6	14 184	9 873
Darlehen und Kredite	7	1 518 675	1 540 991
Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	8	619 928	567 292
Sonstige Vermögenswerte	11	-	171
Vermögenswerte insgesamt		3 407 481	3 127 175
VERBINDLICHKEITEN UND MITTELAUSSTATTUNG			
VERBINDLICHKEITEN			
Derivative Finanzinstrumente	6	191	8 493
Transitorische Passiva	12	32 566	33 764
Rückstellungen für gestellte Garantien	13	628	793
Rückstellungen für Darlehenszusagen	14	37 269	23 822
Dritten geschuldeter Betrag	15	147 438	143 813
Sonstige Verbindlichkeiten	16	2 353	2 493
Verbindlichkeiten insgesamt		220 445	213 178
GEBERBEITRÄGE			
Abgerufener Beitrag der Mitgliedstaaten der Fazilität	17	2 967 000	2 697 000
Einbehaltene Gewinne		220 036	216 997
Mittelausstattung insgesamt		3 187 036	2 913 997
Verbindlichkeiten und Mittelausstattung insgesamt		3 407 481	3 127 175

AUFSTELLUNG VON GEWINN UND VERLUST UND SONSTIGEM ERGEBNIS
FÜR DAS AM 31. DEZEMBER 2019 ABGESCHLOSSENE JAHR
(in Tsd. EUR)

	Erläuterun gen	Vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019	Vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018
Zins- und ähnliche Erträge*	19	93 923	96 730
Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen	19	-2 948	-2 539
Zins- und ähnliche Erträge (netto)		90 975	94 191
Erträge aus Gebühren und Provisionen	20	4 438	284
Aufwendungen für Gebühren und Provisionen	20	-721	-106
Erträge aus Gebühren und Provisionen (netto)		3 717	178
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei derivativen Finanzinstrumenten		12 611	-9 987
Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren	21	9 904	-10 179
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertetes Nettoergebnis aus Darlehen und Krediten	7	-8 331	-702
Nettoergebnis aus Forderungsverkäufen	7	2 064	-
Währungsergebnis (netto)		-61 998	-32 436
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften		-45 750	-53 304
Veränderung der Wertminderung bei Darlehen und Krediten, ohne Rückbuchungen	7	17 243	-22 771
Veränderung der Rückstellungen für Garantien, ohne Rückbuchungen	13	107	-485
Veränderung der Rückstellungen für Darlehenszusagen, ohne Rückbuchungen	14	-13 244	-19 612
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	22	-50 009	-47 799
Jahresüberschuss/(-fehlbetrag)		3 039	-49 602
Sonstiges Ergebnis		-	-
Summe Überschuss/(Fehlbetrag) des Jahres		3 039	-49 602

* Bezüglich des Jahres bis 31. Dezember 2019 sind in den Zins- und ähnlichen Erträgen 93,9 Mio. EUR (2018: 96,7 Mio. EUR) enthalten, die anhand der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wurden.

**ÜBERSICHT ÜBER DIE VERÄNDERUNG DER GEBERBEITRÄGE
FÜR DAS ZUM 31. DEZEMBER 2019 ABGESCHLOSSENE JAHR**

(in Tsd. EUR)

		Abgerufene Beiträge	Einbehaltene Gewinne	Insgesamt
Zum 1. Januar 2019	Erläuterungen	2 697 000	216 997	2 913 997
Im Jahresverlauf abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten	17	270 000	-	270 000
Gewinn für das Jahr 2019		-	3 039	3 039
Veränderung der Geberbeiträge		270 000	3 039	273 039
Zum 31. Dezember 2019		2 967 000	220 036	3 187 036

		Abgerufene Beiträge	Einbehaltene Gewinne	Insgesamt
Zum 1. Januar 2018		2 517 000	266 599	2 783 599
Im Jahresverlauf abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten		180 000	-	180 000
Jahresfehlbetrag 2018		-	-49 602	-49 602
Veränderung der Geberbeiträge		180 000	-49 602	130 398
Zum 31. Dezember 2018		2 697 000	216 997	2 913 997

KAPITALFLUSSRECHNUNG
FÜR DAS ZUM 31. DEZEMBER 2019 ABGESCHLOSSENE JAHR
(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019	Vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018
OPERATIVE TÄTIGKEITEN			
Haushaltsjahresüberschuss/(-fehlbetrag)		3 039	-49 602
Anpassungen für:			
Nettoergebnis im beizulegenden Zeitwert aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren	8	-8 629	20 665
Veränderung der Wertminderung bei Darlehen und Krediten, ohne Rückbuchungen	7	-17 243	22 771
Nettoergebnis aus Darlehen und Krediten erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet		8 331	702
Veränderung der aufgelaufenen Zinsen und des Restbuchwerts bei Darlehen und Krediten	7	-5 087	-1 833
Nettoveränderung der Rückstellungen für gestellte Garantien, ohne Rückbuchungen	13	-107	309
Nettoveränderung der Rückstellungen für Darlehenszusagen, ohne Rückbuchungen		13 447	19 666
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei Derivaten		-12 611	9 987
Veränderung der aufgelaufenen Zinsen und des Restbuchwerts bei finanziellen Vermögenswerten der Finanzverwaltung	10	331	-1 645
Veränderung der transitorischen Passiva		-1 198	7 962
Auswirkung von Wechselkursänderungen auf Kredite	7	-17 752	-44 927
Auswirkung von Wechselkursänderungen auf Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	8	-6 812	-17 300
Auswirkung von Wechselkursänderungen auf Zahlungsmittel		2 369	2 561
Verlust aus operativen Tätigkeiten vor Veränderungen bei operativen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten		-41 922	-30 684
Kreditauszahlungen	7	-311 185	-259 214
Kreditrückzahlungen	7	355 078	354 855
Forderungsverkäufe		2 194	-
Veränderung aufgelaufener Zinsen auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	5	-93	-178
(Zunahme) bei finanziellen Vermögenswerten der Finanzverwaltung	10	-2 948 021	-2 219 062
Laufzeiten von finanziellen Vermögenswerten der Finanzverwaltung	10	2 952 905	2 026 659
(Zunahme) bei Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren	8	-106 943	-95 434
Nettoerträge aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren		71 024	32 802
(Abnahme) sonstiger Vermögenswerte		-171	-4 214
Zunahme bei sonstigen Verbindlichkeiten		140	31
Zunahme bei an die Europäische Investitionsbank zu zahlenden Beträgen		2 187	2 168
Netto-Cashflow in operativen Tätigkeiten		-24 807	-192 271
FINANZIERUNGSTÄTIGKEITEN			
Eingegangene Beiträge der Mitgliedstaaten		284 820	230 000
Von den Mitgliedstaaten eingegangene Beträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe		30 000	20 000
Im Namen der Mitgliedstaaten gezahlte Beträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe		-28 220	-35 641
Netto-Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten		286 600	214 359
Nettozunahme bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten		261 793	22 088
Zusammenfassende Kapitalflussrechnung:			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Haushaltsjahrs		573 818	549 169
Netto-Zahlungsmittel aus:			
Operativen Tätigkeiten		-24 937	-192 271
Finanzierungstätigkeiten		286 730	214 359
Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		2 369	2 561
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende des Haushaltsjahrs		837 980	573 818
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bestehen aus:			
Barbestand	5	72 166	51 936
Termingeldern (ohne aufgelaufene Zinsen)	5	622 991	521 882
Commercial Paper	5	142 823	-
		837 980	573 818

Erläuterungen zu den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2019

1 Allgemeine Informationen

Die Investitionsfazilität (im Folgenden „Fazilität“ oder „IF“) wurde im Rahmen des zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 23. Juni 2000 geschlossenen und am 25. Juni 2005 und 22. Juni 2010 überarbeiteten Abkommens von Cotonou (im Folgenden „Abkommen“) über Entwicklungszusammenarbeit eingerichtet.

Die Fazilität ist keine selbstständige juristische Person; die Europäische Investitionsbank („EIB“ oder „Bank“) verwaltet die Beiträge im Namen der Mitgliedstaaten („Geber“) im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens und handelt als Verwalterin der Fazilität.

Die im Abkommen vorgesehenen Finanzmittel werden aus den Haushalten der EU-Mitgliedstaaten bereitgestellt. Gemäß den mehrjährigen Finanzrahmen (als 9. Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) bekanntes erstes Finanzprotokoll für den Zeitraum 2000-2007, als 10. EEF bekanntes zweites Finanzprotokoll für den Zeitraum 2008-2013 und als 11. EEF bekanntes drittes Finanzprotokoll für den Zeitraum 2014-2020) leisten die EU-Mitgliedstaaten die für die Finanzierung der IF vorgesehen Beiträge und gewähren Finanzhilfen zur Finanzierung von Zinsverbilligungen. Die EIB wurde mit folgenden Verwaltungsaufträgen betraut:

- der Fazilität, eines risikotragenden revolving Fonds in Höhe von 3685,5 Mio. EUR zu Zwecken der Förderung von Privatsektorinvestitionen in den AKP-Staaten, wovon 48,5 Mio. EUR überseeischen Ländern und Gebieten („ÜLG“) zugewiesen werden;
- der Finanzhilfen zur Finanzierung von Zinsverbilligungen in Höhe von maximal 1220,85 Mio. EUR für AKP-Staaten und in Höhe von maximal 8,5 Mio. EUR für ÜLG. Bis zu 15 % dieser Finanzhilfen können zur Finanzierung von projektbezogener technischer Hilfe eingesetzt werden.

Zwischen der EU und den AKP-Staaten wurden Übergangsregelungen vereinbart, nach denen die EIB die Finanzierung von Maßnahmen in der AKP-Region bis Ende 2020 fortführen kann (Beschluss Nr. 3/2019 des AKP-EU-Botschafterausschusses vom 17. Dezember 2019 über den Erlass von Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 95 Absatz 4 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens). Die EIB wird bis Ende 2020 weiterhin Maßnahmen im Einklang mit ihrem Mandat genehmigen; Ende 2020 läuft die Frist für die Mittelbindung für die Verwendung der revolving Fonds der Investitionsfazilität im Rahmen des 11. EEF aus.

Im Juni 2018 veröffentlichte die Kommission darüber hinaus den Haushaltsentwurf für das auswärtige Handeln der EU für den Zeitraum 2021 bis 2027, die Verordnung zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI). Ein wichtiger Aspekt des Vorschlags besteht in der Vereinfachung seiner Finanzierungsarchitektur, die neun separate Instrumente und Fonds zusammenführt, sowie in der Einbeziehung des EEF, der derzeit außerhalb des EU-Haushalts geführt wird, in den EU-Haushalt. Die NDICI-Verordnung wird die Rechtsgrundlage dafür bilden, dass die Kommission der EIB künftig weitere Mandate für ein Tätigwerden außerhalb der EU übertragen kann. Außerdem wird darin der Rahmen für auswärtige Investitionen festgelegt, nach dem die Union im Rahmen von Finanzhilfen oder Garantien aus dem EU-Haushalt mit Partnereinrichtungen zusammenarbeiten kann. Die Verhandlungen über das NDICI sind noch nicht abgeschlossen. Unbeschadet eines Beschlusses des Rates führen die EIB und die Kommission derzeit Gespräche über einen Vorschlag, nach dem die Rückflüsse aus der Investitionsfazilität für eine vereinbarte Zahl von Jahren weiter verwendet werden können.

Der vorliegende Jahresabschluss deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 ab.

Auf Vorschlag des Direktoriums der EIB nahm der Verwaltungsrat der EIB den Jahresabschluss am 12. März 2020 an und beschloss, diesen dem Rat der Gouverneure bis zum 24. April 2020 zur Genehmigung vorlegen zu lassen.

2 Maßgebliche Rechnungslegungsgrundsätze

2

2.1 Erstellungsgrundlage – Konformitätserklärung

Der Jahresabschluss der Fazilität wurde im Einklang mit den von der Europäischen Union angenommenen internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) erstellt.

2.2 Wesentliche Ermessensentscheidungen und Schätzungen

Die Erstellung von Jahresabschlüssen erfordert die Nutzung von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen. Darüber hinaus muss das Direktorium der EIB bei der Anwendung der Rechnungslegungsregeln der Investitionsfazilität von ihrem Beurteilungsspielraum Gebrauch machen. Die Bereiche, die durch einen höheren Grad der Ermessenausübung oder eine größere Komplexität gekennzeichnet sind, sowie Bereiche, in denen Annahmen und Schätzungen von Bedeutung für den Jahresabschluss sind, werden im Folgenden ausgewiesen.

Ermessensausübungen und Schätzungen wurden in den folgenden Bereichen am stärksten eingesetzt:

▪ **Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten**

Der beizulegende Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die an aktiven Märkten gehandelt werden, beruht auf den notierten Marktpreisen oder Preisnotierungen von Maklern. Wenn sich die beizulegenden Zeitwerte nicht anhand der Notierungen an aktiven Märkten ermitteln lassen, werden sie mithilfe einer Reihe von Bewertungstechniken (u. a. anhand mathematischer Modelle) bestimmt. Die Daten für diese Modelle werden soweit wie möglich an beobachtbaren Märkten erhoben, wo dies jedoch nicht möglich ist, muss der beizulegende Zeitwert bis zu einem gewissen Grad geschätzt werden. Auf der Grundlage der in den Bewertungstechniken verwendeten und in den Erläuterungen 2.4.2 und 2.4.4 beschriebenen und offengelegten Daten werden die Bewertungen verschiedenen Stufen der Bemessungshierarchie zugeordnet.

▪ **Wertminderungsaufwendungen aus dem Kreditgeschäft**

Die Bemessung des erwarteten Kreditverlusts (ECL) erfordert vom Direktorium bei der Berechnung von Wertminderungsaufwendungen eine erhebliche Ermessensausübung, insbesondere die Bewertung einer seit dem erstmaligen Ansatz eingetretenen, erheblichen Zunahme des Kreditrisikos, die Einbeziehung zukunftsbezogener Informationen sowie die Schätzung von Höhe und Timing künftiger Zahlungsströme und Beleihungswerte. Diesen Schätzungen liegt eine Reihe von Faktoren zugrunde, wobei Änderungen bei diesen Faktoren zu signifikanten Änderungen beim Zeitpunkt und der Höhe der anzusetzenden Rückstellungen für Kreditverluste führen können (Erläuterung 2.4.2).

▪ **Bewertung nicht börsennotierter Beteiligungsinvestitionen**

Die Bewertung nicht börsennotierter Beteiligungsinvestitionen stützt sich normalerweise auf eines der folgenden Kriterien:

- aktuelle Marktgeschäfte zu marktüblichen Bedingungen;
- aktueller beizulegender Zeitwert eines weitgehend identischen anderen Instruments;
- erwarteter Zahlungsstrom für Instrumente mit ähnlichen Bedingungen und Risikomerkmale abgezinst zu aktuellen Sätzen;
- Methode des bereinigten Nettovermögens oder
- andere Bewertungsmodelle.

Die Bestimmung des Zahlungsstroms und der Abzinsungsfaktoren für nicht börsennotierte Beteiligungsinvestitionen erfordert ein erhebliches Maß an Schätzungen. Die Bewertungstechniken werden regelmäßig justiert und ihre Validität geprüft, wobei entweder Preise von gegenwärtig zu beobachtenden aktuellen Markttransaktionen für das gleiche Instrument oder Preise, die auf anderen verfügbaren, beobachtbaren Marktdaten beruhen, zugrunde gelegt werden.

▪ **Konsolidierung von Rechtssubjekten, an denen die Fazilität beteiligt ist**

Wesentliche Beurteilungen der Fazilität kamen zu dem Schluss, dass sie keines der Rechtssubjekte, an denen sie Anteile hält, beherrscht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in all diesen Rechtssubjekten entweder der Komplementär, der Fondsverwalter oder die Geschäftsführung die alleinige Verantwortung für die Verwaltung und Kontrolle der Tätigkeiten und Angelegenheiten der Partnerschaft trägt und dazu ermächtigt und befugt ist, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Zweck und die Ziele der Partnerschaft gemäß den politischen und den Investitionsleitlinien zu erfüllen.

2.3 Änderungen der Rechnungslegungsregeln

Mit Ausnahme der nachstehenden Änderungen wurden im Rahmen der Fazilität für alle in diesem Jahresabschluss dargestellten Zeiträume die in Erläuterung 2.4 dargelegten Rechnungslegungsregeln angewandt. Für die Fazilität wurden die folgenden neuen Standards und Änderungen an Standards angewendet.

Übernommene Standards

Die folgenden Auslegungen und Änderungen sowie Überarbeitungen der existierenden Standards traten für den Jahresabschluss der Fazilität am 1. Januar 2019 in Kraft:

IFRS 16 Leasingverhältnisse

IFRS 16 trat für jährliche Berichtszeiträume mit Beginn ab dem 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt die bestehenden Leitlinien von IAS 17. Da die Unterscheidung zwischen Operating-Leasing- und Finanzierungsleasingverhältnissen wegfällt, führt dies dazu, dass so gut wie alle Leasingverhältnisse in der Vermögensübersicht angesetzt werden. Nach dem neuen Standard werden ein Vermögenwert (das Nutzungsrecht am Leasinggut) und eine finanzielle Verbindlichkeit, nämlich die Zahlung der Leasingraten, angesetzt. Die einzigen Ausnahmen sind kurzfristige Leasingverhältnisse und Leasingverhältnisse mit geringem Wert. Die Rechnungsführung für Leasinggeber änderte sich nicht wesentlich.

Die Änderung zeigte keine wesentlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Fazilität.

Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung – Änderungen an IFRS 9

In den Änderungen wird klargestellt, dass ein finanzieller Vermögenswert das Kriterium „lediglich Zahlungen für Zins und Tilgung“ (Solely Payments of Principal and Interest – SPPI) erfüllt, unabhängig von dem Ereignis oder Umstand, das bzw. der zur vorzeitigen Beendigung des Vertrags führt, und unabhängig davon, welche Partei eine angemessene Entschädigung für die vorzeitige Beendigung des Vertrags zahlt oder erhält. In der Grundlage für die Schlussfolgerungen zu den Änderungen wird klargestellt, dass die vorzeitige Beendigung bedingt sein kann durch eine Vertragsklausel oder durch ein Ereignis, das außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien liegt, wie eine Gesetzesänderung oder eine Änderung der Regelungen, die zur vorzeitigen Beendigung des Vertrags führt.

Die Einführung dieser Änderungen hatte keine wesentlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Fazilität.

Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures (Änderungen an IAS 28)

In den Änderungen wird klargestellt, dass ein Unternehmen den IFRS 9 auf langfristige Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures anwendet, die nicht nach der Equity-Methode bilanziert werden, aber die im Grunde genommen Teil der Nettoinvestition in dieses assoziierte Unternehmen oder Joint Venture sind (langfristige Beteiligungen). Diese Klarstellung ist wichtig, da danach das Modell für erwartete Kreditverluste nach IFRS 9 auch auf diese langfristigen Beteiligungen anwendbar ist.

In den Änderungen wird ferner klargestellt, dass ein Unternehmen bei der Anwendung von IFRS 9 keine Verluste des assoziierten Unternehmens oder Joint Ventures oder Wertminderungsaufwendungen für die Nettoinvestition berücksichtigt, die als Anpassungen der Nettoinvestition in dem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture angesetzt wurden, die sich aus der Anwendung von IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures ergibt.

Die Änderungen zeigten keine wesentlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Fazilität.

Planänderung, -kürzung oder -abgeltung (Änderungen an IAS 19)

In den Änderungen wird bei einer Planänderung, -kürzung oder -abgeltung während des jährlichen Berichtszeitraums von einem Unternehmen verlangt,

- den laufenden Dienstzeitaufwand für den übrigen Berichtszeitraum nach der Änderung, Kürzung oder Abgeltung unter Verwendung der aktuellen versicherungsmathematischen Annahmen zu ermitteln, die zur Neubewertung der Nettoschuld aus Vorsorgeplänen mit Leistungszusagen, die die Leistungen aus dem Plan und das Planvermögen nach diesem Ereignis widerspiegelt, verwendet wurden;
- die Nettozinsen für den übrigen Berichtszeitraum nach der Änderung, Kürzung oder Abgeltung des Plans unter Verwendung der Nettoschuld aus Vorsorgeplänen mit Leistungszusagen, die die Leistungen aus dem Plan und das Planvermögen nach diesem Ereignis widerspiegelt, und des Abzinsungssatzes, der zur Neubewertung dieser Nettoschuld aus Vorsorgeplänen mit Leistungszusagen verwendet wurde, zu bestimmen.

Aus diesen Änderungen ergeben sich keine Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Fazilität.

Jährliche Verbesserungen an dem IFRS-Zyklus 2015-2017 (Änderungen an IFRS 3, IFRS 11)

Aus diesen Änderungen ergeben sich keine Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Fazilität, da keine Transaktionen stattgefunden haben, die zu einer gemeinsamen Kontrolle geführt hätten.

Veröffentlichte, aber noch nicht eingeführte Standards

Definition von „wesentlich“ – Änderungen an IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ und IAS 8 „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler“ in Kraft für jährliche Berichtszeiträume mit Beginn ab dem 1. Januar 2020.

In den Änderungen wird die Definition von „wesentlich“ klargestellt und mit der im Rahmenkonzept und in den Standards selbst verwendeten Definition in Einklang gebracht.

Laut der geänderten Definition sind Informationen wesentlich, wenn vernünftiger Weise zu erwarten ist, dass ihre Auslassung, fehlerhafte Darstellung oder Verschleierung die Entscheidungen der primären Adressaten von Abschlüssen für allgemeine Zwecke beeinflussen können, die diese auf Grundlage eines solchen Abschlusses treffen, der Finanzinformationen über ein bestimmtes Unternehmen enthält.

In der Änderung wird darüber hinaus die Bedeutung von „primären Adressaten von Abschlüssen für allgemeine Zwecke“ geklärt, an die sich diese Jahresabschlüsse richten und die als „existierende und potenzielle Investoren, Kapitalgeber und sonstige Gläubiger“ definiert werden, die sich mit Blick auf die meisten der von ihnen benötigten Finanzangaben auf den Jahresabschluss für allgemeine Zwecke verlassen können müssen.

Die Änderungen sind für jährliche Berichtszeiträume mit Beginn ab dem 1. Januar 2020 wirksam. Die Fazilität hat diese Änderungen nicht zeitnah übernommen und geht auch nicht davon aus, dass sie erhebliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Fazilität haben werden.

Reform der Referenzzinssätze – Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7

Im September 2019 hat das IASB die Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 veröffentlicht, die vorübergehende Ausnahmen enthalten, die die Fortsetzung der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften in unsicheren Zeiten ermöglicht, bevor ein existierender Referenzzinssatz durch einen alternativen, nahezu risikolosen Zins (RFR) abgelöst wird.

Die Änderungen an IFRS 9 umfassen eine Reihe von Ausnahmen, die auf alle Sicherungsbeziehungen anwendbar sind, die direkt von der Reform der Referenzzinssätze beeinflusst werden. Nach den ersten drei Ausnahmen ist Folgendes vorgesehen:

- Beurteilung, ob eine erwartete Transaktion (oder eine Komponente derselben) hochwahrscheinlich ist;
- Beurteilung, wann der in der Rücklage für die Absicherung von Zahlungsströmen kumulierte Betrag in den Gewinn und Verlust umzugliedern ist;
- Beurteilung der wirtschaftlichen Beziehung zwischen dem gesicherten Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument.

Bei allen Ausnahmen wird angenommen, dass sich der Referenzzinssatz, auf dem die abgesicherten Zahlungsströme beruhen, infolge der IBOR-Reform nicht verändert.

Die vierte Ausnahme sieht vor, dass eine vertraglich nicht spezifizierte Risikokomponente nur bei der erstmaligen Ausweisung der Absicherung separat identifizierbar sein muss und nicht fortlaufend.

Die Anwendung der Ausnahmen ist verpflichtend, und die Ausnahmen gelten auf unbestimmte Zeit, wenn keins der in den Änderungen beschriebenen Ereignisse eintritt.

Durch die Änderungen werden auch spezifische Offenlegungsanforderungen für Sicherungsbeziehungen eingeführt, auf die die Erleichterungen anwendbar sind.

Die Änderungen sind für jährliche Berichtszeiträume mit Beginn ab dem 1. Januar 2020 wirksam. Die Fazilität hat diese Änderungen nicht zeitnah übernommen, und die Bank hat eine dienstübergreifende IBOR-Arbeitsgruppe eingerichtet, die die Auswirkungen bewerten und den Übergang steuern soll.

Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept in den IFRS-Standards – wirksam ab dem 1. Januar 2020.

Mit dem überarbeiteten Rahmenkonzept wird ein umfassendes Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung, für die Festlegung von Standards, für Orientierungshilfen für Entwickler konsistenter Rechnungslegungsgrundsätze und für Handreichungen geschaffen, die anderen helfen sollen, die Standards zu verstehen und zu interpretieren.

Das überarbeitete Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung ist kein Standard, und keins der Konzepte steht über den Standards oder den Anforderungen eines Standards; vielmehr soll es das Board dabei unterstützen, Standards zu entwickeln, soll es Entwicklern konsistenter Rechnungslegungsgrundsätze Orientierungshilfen bieten, wenn es keinen anwendbaren Standard gibt, und soll es allen Beteiligten dabei helfen, die Standards zu verstehen und zu interpretieren.

Das Rahmenkonzept umfasst einige neue Konzepte, aktualisierte Definitionen und Kriterien für die Erfassung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und klärt einige wichtige Konzepte. Es ist für jährliche Berichtszeiträume mit Beginn ab dem 1. Januar 2020 wirksam.

Die Fazilität hat das überarbeitete Rahmenkonzept nicht zeitnah übernommen und geht auch nicht davon aus, dass es erhebliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Fazilität haben wird.

2.4 Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsregeln

In der Vermögensübersicht werden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in absteigender Reihenfolge ihrer Liquidität ausgewiesen, wobei zwischen kurz- und langfristigen Posten nicht unterschieden wird.

2.4.1 Umrechnung von Fremdwährungen

Der Jahresabschluss der Fazilität wird in Euro (EUR) vorgelegt, der auch die funktionale Währung ist. Sofern nichts anderes vermerkt ist, wurden in EUR aufgeführte Finanzangaben auf Tausend gerundet.

Fremdwährungstransaktionen werden zu dem zum Zeitpunkt der Transaktion geltenden Wechselkurs umgerechnet.

Auf andere Währungen als Euro lautende monetäre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zu dem am Abschlussstichtag geltenden Wechselkurs in Euro umgerechnet. Gewinne oder Verluste aus solchen Umrechnungen werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis ausgewiesen.

Zu Anschaffungskosten in einer Fremdwährung bewertete nicht monetäre Posten werden zu den Wechselkursen umgerechnet, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Transaktion galten. Zum beizulegenden Zeitwert in einer Fremdwährung bewertete nicht monetäre Posten werden zu den Wechselkursen bewertet, die zu dem Zeitpunkt der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts galten.

Wechselkursdifferenzen, die sich bei der Abrechnung von Transaktionen zu anderen Kursen als den Kursen zum Zeitpunkt der Transaktion ergeben, sowie nicht realisierte Fremdwährungsdifferenzen aus nicht abgerechneten, auf Fremdwährungen lautenden monetären Aktiva und Passiva werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis ausgewiesen.

2.4.2 Finanzielle Vermögenswerte ohne Derivate

Der erstmalige Ansatz nicht derivativer Finanzinstrumente erfolgt auf der Basis des Erfüllungstages.

Klassifikation und Bewertung

Finanzielle Vermögenswerte

Beim erstmaligen Ansatz wird ein finanzieller Vermögenswert als zu fortgeführten Anschaffungskosten (AC), erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert (FVOCI) oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (FVTPL) bewertet klassifiziert und eine finanzielle Verbindlichkeit wird als zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet klassifiziert.

Nach dem IFRS 9 besteht der erste Schritt der Klassifizierung in der Bestimmung, ob der finanzielle Vermögenswert als Schuld- oder Kapitalbeteiligungsinstrumenten betrachtet werden soll. Der IFRS 9 nimmt Bezug auf die Begriffsbestimmungen im IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung.

Schuldinstrumente sind Instrumente, die die Definition von finanzieller Verbindlichkeit aus der Perspektive der Gegenpartei, Darlehen und Schuldverschreibungen, einschließlich Anleihen, Schuldscheinen oder Zertifikaten, die von strukturierten Unternehmen, Regierungen oder Körperschaften ausgegeben wurden, erfüllen.

Ein Schuldinstrument wird zu fortgeführten Anschaffungskosten klassifiziert, wenn es die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt und nicht als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet gilt:

- Der Vermögenswert wird im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Zielsetzung darin besteht, zur Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme Vermögenswerte zu halten, und
- die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts führen zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen (SPPI-Kriterien).

Ein Schuldinstrument wird nur dann als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert klassifiziert, wenn es die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt und nicht als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet gilt:

- der Vermögenswert wird im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Zielsetzung sowohl in der Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme als auch in dem Verkauf finanzieller Vermögenswerte besteht, und
- die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts führen zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, die den SPPI-Kriterien entsprechen.

Die vorstehend aufgeführten Anforderungen sind auf den gesamten finanziellen Vermögenswert anzuwenden, auch wenn er ein eingebettetes Derivat enthält.

Kapitalbeteiligungsinstrumente sind Instrumente, die aus Sicht des Emittenten der Definition von Eigenkapital entsprechen, also Instrumente, die keine vertragliche Zahlungsverpflichtung enthalten und einen Residualanspruch am Nettovermögen des Emittenten belegen. Kapitalbeteiligungsinstrumente werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Beim erstmaligen Ansatz eines nicht zu Handelszwecken gehaltenen Kapitalbeteiligungsinstruments kann sich die Fazilität unwiderruflich für die Darstellung späterer Änderungen in den sonstigen Eigenkapitalveränderungen entscheiden. Diese Entscheidung wird für jede Investition einzeln getroffen.

Alle anderen finanziellen Vermögenswerte werden als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet klassifiziert.

Beurteilung des Geschäftsmodells

Die EIB als Verwalterin der Fazilität beurteilt die Zielsetzung von Geschäftsmodellen, in denen die Fazilität Schuldinstrumente hält; diese Beurteilung erfolgt auf Portfolioebene, weil so die Art, wie das Unternehmen geführt und der Unternehmensleitung Informationen übermittelt werden, am besten zu erkennen ist. Unter anderem werden folgende Informationen berücksichtigt:

- die für das Portfolio erklärten Strategien und Ziele und die Handhabung dieser Strategien in der Praxis. Insbesondere wird geprüft, ob im Mittelpunkt der Managementstrategie die Erzielung vertraglicher Zinseinnahmen, die Aufrechterhaltung eines bestimmten Zinsprofils, die Abstimmung der Laufzeit finanzieller Vermögenswerte auf die Laufzeit der Verbindlichkeiten, mit denen diese Vermögenswerte finanziert werden, oder die Erzielung von Zahlungsströmen durch den Verkauf von Vermögenswerten steht;

- wie die Performance des Portfolios bewertet und dem Management der Fazilität gemeldet wird;
- welche Risiken die Performance des Geschäftsmodells (und der im Rahmen dieses Geschäftsmodells gehaltenen finanziellen Vermögenswerte) beeinflussen und wie diese Risiken gehandhabt werden und
- Häufigkeit, Umfang und zeitliche Abstimmung von Veräußerungen in frühere Zeiträumen, die Gründe für eine solche Veräußerung und die Erwartungen bezüglich künftiger Veräußerungsaktivitäten.

Informationen über Veräußerungsaktivitäten werden jedoch nicht isoliert betrachtet, sondern als Teil einer allgemeinen Bewertung der Art und Weise, wie das erklärte Ziel der Fazilität bezüglich des Managements der finanziellen Vermögenswerte erreicht und Zahlungsströme erzeugt werden.

Das Geschäftsmodell für direkte Darlehenstransaktionen im Rahmen des Finanzrahmens für Impact Financing wurde, wie in den Erläuterungen 7 und 24 beschrieben und dargelegt, geändert.

Kriterien für ausschließliche Tilgungs- und Zinszahlungen („SPPI-Kriterien“)

Für die Zwecke dieser Beurteilung wird „Kapital“ als der beizulegende Zeitwert des Schuldinstruments bei dessen erstmaligem Ansatz definiert. „Zins“ wird als Entgelt für den Zeitwert des Geldes, für das mit dem Kapitalbetrag verbundene Kreditrisiko während eines bestimmten Zeitraums und für sonstige grundlegende Risiken und Kosten der Kreditvergabe (z. B. Liquiditätsrisiken und Verwaltungskosten) sowie als Gewinnmarge definiert.

Um zu beurteilen, ob es sich bei den vertraglichen Zahlungsströmen ausschließlich um Tilgungs- und Zinszahlungen handelt, werden die Vertragsbestimmungen des betreffenden Instruments geprüft. In diesem Zusammenhang wird auch bewertet, ob der finanzielle Vermögenswert eine Vertragsbestimmung enthält, mit der Zeitpunkt oder Höhe der vertraglichen Zahlungsströme so geändert werden könnten, dass diese Bedingung nicht mehr erfüllt würde.

Ausbuchung

Die Fazilität bucht einen finanziellen Vermögenswert aus, wenn die vertraglichen Ansprüche auf die Zahlungsströme aus dem finanziellen Vermögenswert erlöschen oder wenn sie die Ansprüche auf den Empfang der vertraglichen Zahlungsströme im Wege einer Transaktion überträgt, durch die die Fazilität die Risiken und Ansprüche aus dem Eigentum an dem finanziellen Vermögenswert überträgt oder alle Risiken und Ansprüche aus dem Eigentum im Wesentlichen behält, aber die Verfügungsmacht über den finanziellen Vermögenswert abgibt.

Bei der Ausbuchung eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit (Erläuterung 2.4.4) wird die Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit (bzw. dem Buchwert, der dem Anteil des/der ausgebuchten Vermögenswerts/Verbindlichkeit zugeordnet wurde) und der Summe aus (i) dem empfangenen oder gezahlten Entgelt und (ii) dem kumulativen Gewinn oder Verlust, der in den sonstigen Eigenkapitalveränderungen angesetzt wurde, erfolgswirksam erfasst; ausgenommen sind in den sonstigen Eigenkapitalveränderungen angesetzte Gewinne oder Verluste bei erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert erfassten Beteiligungsinvestitionen, die bei der Veräußerung in den Reservefonds übertragen und nicht erfolgswirksam erfasst werden.

Umgliederung

Finanzielle Vermögenswerte werden nach ihrem erstmaligen Ansatz nur dann umgegliedert, wenn die Fazilität ihr Geschäftsmodell für die Verwaltung der finanziellen Vermögenswerte ändert.

Modifizierung

Ein zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteter finanzieller Vermögenswert wird als modifiziert betrachtet, wenn seine vertraglichen Zahlungsströme neu verhandelt oder anderweitig modifiziert werden. Eine Neuverhandlung oder Modifizierung kann, muss aber nicht zu einer Ausbuchung des alten und zur Buchung des neuen Finanzinstruments führen.

Eine substantielle vertragliche Modifizierung der Zahlungsströme eines zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerts, die die Ausbuchung des finanziellen Vermögenswerts nach sich zieht, führt zur Buchung des neuen zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerts und zur Erfassung der Auswirkungen der Modifizierung auf Gewinn oder Verlust in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung unter „Ergebnis aus Finanzgeschäften“.

Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten

Der beizulegende Zeitwert (Fair Value) ist der Preis, der in einer geordneten Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bemessungstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld auf dem Hauptmarkt bzw. sofern kein Hauptmarkt vorhanden ist, auf dem vorteilhaftesten Markt, zu dem die Fazilität an diesem Datum Zugang hat, gezahlt würde.

Gegebenenfalls bemisst die EIB für die Fazilität den beizulegenden Zeitwert eines Instruments anhand des notierten Preises an einem aktiven Markt für dieses Instrument. Ein Markt gilt als aktiv, wenn für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit oft genug und mit einem ausreichenden Volumen Transaktionen stattfinden, um fortlaufend Informationen über die Preisbildung zu liefern.

Wenn sich der beizulegende Zeitwert von in der Vermögensübersicht erfassten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nicht anhand der Notierungen an aktiven Märkten ermitteln lässt, wird er mithilfe einer Reihe von Bewertungstechniken (u. a. anhand

mathematischer Modelle) bestimmt. Die Daten für diese Modelle werden soweit wie möglich an beobachtbaren Märkten erhoben, wo dies jedoch nicht möglich ist, muss der beizulegende Zeitwert bis zu einem gewissen Grad geschätzt werden. Bei der gewählten Bewertungstechnik werden alle Faktoren einbezogen, die Marktteilnehmer bei der Preisfestsetzung für eine Transaktion berücksichtigen würden.

Diese Bewertungstechniken können den Nettogegenwartswert und die Kapitalwertmethode, Vergleiche mit ähnlichen Instrumenten, für die beobachtbare Marktpreise vorliegen, Black-Scholes- und polynome Optionspreismodelle sowie weitere Bewertungsmodelle umfassen. Den Bewertungstechniken zugrunde gelegte Annahmen und Inputfaktoren sind unter anderem risikofreie und Referenzzinssätze, bei der Schätzung von Abzinsungssätzen verwendete Credit Spreads, Anleihen- und Aktienkurse, Wechselkurse, Aktienkurse und Aktienindexpreise sowie erwartete Preisvolatilitäten und Korrelationen.

Der Zweck von Bewertungstechniken besteht darin, einen beizulegenden Zeitwert zu errechnen, der den Preis widerspiegelt, der am Bemessungsstichtag in einer geordneten Transaktion zwischen Marktteilnehmern für den Verkauf eines Vermögenswertes erhalten bzw. für die Übertragung einer Verbindlichkeit gezahlt werden würde.

Für die Fazilität werden allgemein anerkannte Bewertungsmodelle für die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von allgemeinen und einfacheren Finanzinstrumenten wie Zins- oder Währungsswaps verwendet, bei denen nur beobachtbare Marktdaten zugrunde gelegt werden und für die nur begrenzte Ermessensentscheidungen und Schätzwerte erforderlich sind. Beobachtbare Preise und Inputfaktoren für Modelle stehen in der Regel am Markt für notierte Anleihe- und Aktientitel, börsengehandelte Derivate und einfache außerbörslich gehandelte Derivate wie Zinsswaps zur Verfügung. Durch die Verfügbarkeit von beobachtbaren Marktpreisen und Inputfaktoren für Modelle verringert sich die Notwendigkeit von Ermessensentscheidungen und Schätzungen durch das Management sowie die Unsicherheit im Zusammenhang mit der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts. Die Verfügbarkeit beobachtbarer Marktpreise und Inputfaktoren hängt von den Produkten und Märkten ab und unterliegt Änderungen aufgrund besonderer Ereignisse und der allgemeinen Bedingungen an den Finanzmärkten.

Für komplexere Instrumente der Fazilität werden fazilitätseigene Bewertungsmodelle verwendet, die auf der Grundlage anerkannter Bewertungsmodelle entwickelt werden. Manche oder alle maßgeblichen Inputfaktoren, die in diese Modelle einfließen, sind möglicherweise am Markt nicht beobachtbar und werden von Marktpreisen oder -sätzen abgeleitet bzw. anhand von Annahmen geschätzt. Zu den Instrumenten, bei denen maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zugrunde gelegt werden, zählen beispielsweise bestimmte Kredite und Garantien, für die kein aktiver Markt besteht. Bewertungsmodelle, denen maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zugrunde liegen, erfordern bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts ein höheres Maß an Ermessensentscheidungen und Schätzungen seitens des Managements. Ermessensentscheidungen und Schätzungen durch das Management sind in der Regel für die Auswahl des zu verwendenden geeigneten Bewertungsmodells, die Bestimmung der erwarteten künftigen Zahlungsströme des zu bewertenden Finanzinstruments, die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls der Gegenpartei und von Vorauszahlungen sowie die Auswahl geeigneter Abzinsungssätze erforderlich.

Die Fazilität stützt sich bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts auf die folgende Bemessungshierarchie, die die Bedeutung der bei der Bemessung verwendeten Inputfaktoren berücksichtigt:

- Stufe 1: Inputfaktoren, bei denen es sich um nicht berichtigte Marktpreisnotierungen für identische Instrumente an aktiven Märkten handelt, zu denen die Fazilität Zugang hat.
- Stufe 2: andere Inputfaktoren als die auf Stufe 1 genannten Marktpreisnotierungen, die entweder unmittelbar (d. h. als Preise) oder mittelbar (d. h. von Preisen abgeleitet) beobachtbar sind. Diese Kategorie umfasst Instrumente, die anhand notierter Marktpreise an aktiven Märkten für vergleichbare Instrumente, notierter Preise für identische oder vergleichbare Instrumente an Märkten, die als weniger aktiv gelten, oder anhand anderer Bewertungstechniken, bei denen alle wesentlichen Inputfaktoren direkt oder indirekt auf beobachtbaren Marktdaten beruhen, bewertet werden.
- Stufe 3: nicht beobachtbare Inputfaktoren. Diese Kategorie beinhaltet alle Instrumente, bei denen die Bewertungstechniken Inputfaktoren umfassen, die nicht auf beobachtbaren Daten beruhen und bei denen sich die nicht beobachtbaren Inputfaktoren wesentlich auf die Bewertung des Instruments auswirken. Diese Kategorie umfasst Instrumente, die anhand notierter Preise für vergleichbare Instrumente bewertet werden, wobei wesentliche nicht beobachtbare Anpassungen oder Annahmen erforderlich sind, um die Unterschiede zwischen den Instrumenten widerzuspiegeln.

Für die Fazilität werden Umgliederungen zwischen Stufen der Bemessungshierarchie am Ende der Berichtsperiode, in der die Änderung stattfand, buchmäßig erfasst.

Wertminderung bei finanziellen Vermögenswerten

Das Wertminderungsmodell des IFRS 9 für zukunftsbezogene erwartete Kreditverluste gilt für zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte, Finanzgarantieverträge und bilanzunwirksame Verpflichtungen. Die Bestimmung der zugrunde liegenden Variablen (Ausfallwahrscheinlichkeit, Ausfallquote, Forderungshöhe bei Ausfall) erfordert Ermessensausübung; diese Variablen werden auf wahrscheinlichkeitsgewichteter Basis bestimmt und herangezogen, um zu beurteilen, in welcher Weise Änderungen wirtschaftlicher und anderer Faktoren die erwarteten Kreditverluste beeinflussen.

Im Rahmen von IFRS 9 werden Rückstellungen für Kreditverluste auf einer der beiden folgenden Grundlagen bewertet:

- über 12 Monate erwartete Kreditverluste: Hierbei handelt es sich um erwartete Kreditverluste aus Ausfällen, die sich möglicherweise innerhalb des 12-Monatszeitraums nach dem Abschlussstichtag ereignen, und
- über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste: Hierbei handelt es sich um erwartete Kreditverluste aus Ausfällen, die sich möglicherweise während der gesamten erwarteten Laufzeit eines Finanzinstruments ereignen.

Im IFRS 9 wird ein „dreistufiges“ Wertminderungsmodell festgelegt, dem die seit dem erstmaligen Ansatz eingetretenen Veränderungen der Bonität zugrunde liegen. Finanzinstrumente außer solchen Instrumenten, für die seit dem erstmaligen Ansatz eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos ermittelt wird, werden der Stufe 1 zugeordnet. Hierzu zählen quantitative und qualitative Informationen und Analysen auf Grundlage der Expertise der Bank unter Einschluss zukunftsbezogener Informationen.

Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität werden schon beim erstmaligen Ansatz in Stufe 3 eingestuft. Bei finanziellen Vermögenswerten mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität werden die seit dem erstmaligen Ansatz eingetretenen Veränderungen bei den über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditverlusten in der Aufstellung von Gewinn und Verlust erfasst.

Der Beurteilung der Stufe durch die Fazilität liegt ein sequentieller Ansatz zugrunde, der im Einklang mit den Kreditrisikoleitlinien und den Verfahren und Leitlinien für die Überwachung der Finanzen steht und insbesondere eine Beobachtungsliste, ein internes Rating und die Überwachung von Zahlungsrückständen abdeckt.

Hat sich das Kreditrisiko signifikant erhöht, wird das Finanzinstrument in Stufe 2 umgegliedert, gilt aber noch nicht als wertgemindert. Liegt eine Wertminderung des Finanzinstruments vor, wird es in Stufe 3 umgegliedert.

Um Risiken der Stufe 3 ermitteln zu können, stellt die Fazilität fest, ob es objektive Nachweise für ein Ausfallereignis gibt. Der Ausfall eines finanziellen Vermögenswerts gilt als bestätigt, wenn es unwahrscheinlich ist, dass der Kreditnehmer ohne Rückgriff durch die Fazilität seine Verpflichtungen gegenüber der Fazilität vollständig erfüllt oder wenn der Kreditnehmer bei einer wesentlichen Kreditverpflichtung gegenüber der Fazilität den Fälligkeitstermin um mehr als 90 Tage überschritten hat.

In dieser Hinsicht gilt ein finanzieller Vermögenswert als wertgemindert, wenn festgestellt wird, dass es der Fazilität wahrscheinlich nicht möglich sein wird, alle nach den ursprünglichen Vertragsbestimmungen fälligen Beträge oder einen entsprechenden Wert einzuziehen. Einzelne Kreditengagements werden auf Basis der Merkmale des Kreditnehmers, seiner allgemeinen Finanzlage, seiner Mittel und Zahlungsmoral, der Aussichten auf Unterstützung durch finanziell haftende Sicherungsgeber und gegebenenfalls des Veräußerungswerts von Sicherheiten bewertet.

Alle wertgeminderten Forderungen werden mindestens alle halbe Jahre überprüft und analysiert. Die sich daraus im Vergleich zu früheren Schätzungen ergebenden Änderungen der Beträge und Zeitpunkte erwarteter künftiger Zahlungsströme ziehen eine Änderung bei der Rückstellung für Kreditverluste nach sich und werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Eine Rückstellung für Wertminderungen wird nur dann rückgängig gemacht, wenn sich die Kreditqualität soweit verbessert hat, dass mit angemessener Gewissheit von einer fristgerechten Rückzahlung von Kapital und Zinsen gemäß den ursprünglichen Vertragsbedingungen der Vereinbarung über die Kreditforderung ausgegangen werden kann. Eine Abschreibung erfolgt, wenn eine Forderung als ganz oder teilweise uneinbringlich eingestuft oder ein Forderungsverzicht gewährt wird. Abschreibungen werden zuvor festgestellten Wertminderungen belastet oder direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst und mindern die Höhe des Kapitals der Forderung. Teilweise oder vollständige Rückzahlungen zuvor abgeschriebener Beträge werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Bewertung von erwarteten Kreditverlusten – Vorgaben, Annahmen und Techniken

Die Bewertung von über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditverlusten gilt für Vermögenswerte der Stufe 2 und der Stufe 3, während sich der über 12 Monate erwartete Kreditverlust auf Vermögenswerte der Stufe 1 bezieht.

Die erwarteten Kreditverluste wurden unter Zugrundelegung folgender Variablen berechnet:

- Ausfallwahrscheinlichkeit,
- Verlustquote bei Ausfall,
- Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt.

Die Ausfallwahrscheinlichkeit gibt an, wie wahrscheinlich es ist, dass eine Gegenpartei ihre finanzielle Verpflichtung entweder im Verlauf der nächsten zwölf Monate oder über die verbleibende Laufzeit der Verpflichtung nicht erfüllt. Die Ausfallwahrscheinlichkeit wird an einem auf der Grundlage statistischer Ratingmodelle berechneten Datum geschätzt und anhand von Rating-Tools beurteilt, die auf die verschiedenen Kategorien von Gegenparteien und Risikopositionen zugeschnitten sind.

Ratings bilden den primären Faktor für die Bestimmung der Laufzeitstruktur der Ausfallwahrscheinlichkeit für Risikopositionen. Die EIB erfasst hinsichtlich der Kreditrisikopositionen der Fazilität Informationen über Performance und Ausfälle. Die erfassten Daten werden nach Branchentypen und Arten von Regionen segmentiert. Unterschiedliche, aber auf Kreditzyklen homogen reagierende Branchen und Regionen werden gemeinsam analysiert.

Die EIB setzt zur Analyse der erhobenen Daten und Erstellung von Schätzungen der für die Restlaufzeit zu erwartenden Ausfallwahrscheinlichkeit von Risikopositionen sowie zur Beschreibung der im Zeitablauf erwarteten Veränderungen dieser Risikopositionen statistische Modelle ein.

Die Ausfallquote drückt die Erwartung der EIB hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Verlust an fälligen Risikopositionen bei Ausfall einer Gegenpartei und dem zum Zeitpunkt des Ausfalls noch ausstehenden Betrag aus. Die Ausfallquote kann auch als „1 – Rückzahlungsquote“ definiert werden. Ausschlaggebend für Schätzungen der Ausfallquote sind geografische Aspekte und die Art der Gegenpartei, wobei zwischen den folgenden fünf Hauptrisikoklassen unterschieden wird: Staaten, öffentliche Einrichtungen, Finanzinstitute Unternehmen und Projektfinanzierung. Die Werte von Ausfallquoten lassen sich anhand der produkt- und vertragsspezifischen Merkmale der Risikoposition genauer anpassen.

Die Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt ist das erwartete Risiko bei einem Ausfall und basiert auf dem derzeitigen Risiko durch die Gegenpartei und den potenziellen Änderungen am vertraglich zulässigen Betrag einschließlich Abschreibung. Die Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt eines finanziellen Vermögenswerts ist sein Bruttobuchwert. Bei Darlehenszusagen und Finanzgarantien enthält die Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt den in Anspruch genommenen Betrag sowie die potenziellen zukünftigen Beträge, die im Rahmen des Vertrags in Anspruch genommen werden können.

Die EIB bezieht sowohl in ihre Beurteilung einer möglichen erheblichen Zunahme des Kreditrisikos eines Instruments seit dessen erstmaligem Ansatz als auch in ihre Bewertung erwarteter Kreditverluste zukunftsbezogene Informationen ein.

2.4.2.1 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden im Rahmen der Fazilität als Sichtkonten, kurzfristige Einlagen oder Commercial Paper mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten definiert. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden in der Vermögensübersicht zu fortgeführten Anschaffungskosten verbucht.

2.4.2.2 Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung

Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung umfassen sowohl börsennotierte als auch nicht börsennotierte Anleihen, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen, sowie Commercial Paper mit ursprünglichen Laufzeiten von mehr als drei Monaten; diese werden dementsprechend zu fortgeführten Anschaffungskosten eingestuft.

Diese Anleihen und Commercial Paper werden erstmalig zu Anschaffungskosten, d. h. zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich unmittelbar zuordenbarer Transaktionskosten, bewertet. Die Differenz zwischen Ausgangspreis und Rücknahmepreis wird unter Verwendung der Effektivzinsmethode über die Restlaufzeit des Instruments abgeschrieben.

2.4.2.3 Darlehen und Kredite

Das Portfolio der Darlehen und Kredite kann Schuldinstrumente wie Darlehen und Schuldverschreibungen, einschließlich Anleihen, Schuldscheinen oder Zertifikaten umfassen, die von strukturierten Unternehmen ausgegeben wurden und zum Zwecke der Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen.

Darlehen und Kredite umfassen:

- Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Darlehen und Kredite;
- Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Kredite.

Von der Fazilität vergebene Kredite werden in den Vermögenswerten der Fazilität ausgewiesen, wenn die Zahlung an die Kreditnehmer erfolgt. Nicht ausgezahlte Teile von Darlehen werden bilanzunwirksam zum Nennwert erfasst. Darlehen, die den SPPI-Test bestehen, werden anfänglich zu ihren Anschaffungskosten (den netto ausgezahlten Beträgen) erfasst; darunter ist der beizulegende Zeitwert der zur Vergabe des Darlehens gezahlten Zahlungsmittel einschließlich eventueller Transaktionskosten zu verstehen; anschließend werden sie mittels der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Schuldverschreibungen werden in den Vermögenswerten der Fazilität ausgewiesen, wenn die Zahlung an den Emittenten erfolgt, und können vertraglich verknüpfte Schuldinstrumente oder Schuldinstrumente mit einer einzigen Tranche sein. Nicht ausgezahlte Teile von Schuldverschreibungen werden bilanzunwirksam zum Nennwert erfasst. Schuldverschreibungen werden erstmalig zu Anschaffungskosten, d. h. zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich unmittelbar zuordenbarer Transaktionskosten, und anschließend mittels der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Die Differenz zwischen Ausgangspreis und Rücknahmepreis wird unter Verwendung der Effektivzinsmethode über die Restlaufzeit des Instruments abgeschrieben.

Die Regelung für die Wertminderung bei Darlehen und Krediten wird in Erläuterung 2.4.2 beschrieben.

Darlehen und Kredite, die dem SPPI-Kriterium nicht entsprechen, werden zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die angewendete Methode zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts basiert auf einer Kapitalwertmethode.

2.4.2.4 Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere

Die Fazilität hält zwei Arten von Beteiligungsinvestitionen: (i) direkte Kapitalbeteiligungen und (ii) Wagniskapitalfonds. Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere werden beim erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich Transaktionskosten bewertet. Anschließend werden Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts einschließlich Wechselkursgewinnen und -verlusten in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis in der Rubrik „Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren“ erfasst.

Kann bei nicht börsennotierten Beteiligungen der beizulegende Zeitwert nicht aus aktiven Märkten abgeleitet werden, wird er mithilfe allgemein anerkannter Bewertungstechniken bestimmt (Erläuterung 4.2.1).

Bei den von der Fazilität erworbenen Beteiligungen handelt es sich in der Regel um Anlagen in Private-Equity- oder Wagniskapitalfonds. Im Einklang mit den branchenüblichen Gepflogenheiten handelt es sich bei derartigen Anlagen normalerweise um Anlagen, die von verschiedenen Anlegern gemeinsam gezeichnet werden, von denen keiner in der Lage wäre, allein Einfluss auf das Tagesgeschäft und die Anlagetätigkeit eines derartigen Fonds zu nehmen. Folglich ist ein Anleger, der einem leitenden Gremium eines solchen Fonds angehört, nicht grundsätzlich berechtigt, Einfluss auf das Tagesgeschäft des Fonds zu nehmen. Darüber hinaus werden die Strategien eines Fonds, etwa die Ausschüttungspolitik, nicht von einzelnen Anlegern eines Private-Equity- oder Wagniskapitalfonds bestimmt. Derartige Entscheidungen werden üblicherweise von der Fondsverwaltung auf der Grundlage der Anteilsinhabervereinbarung getroffen, in der die Rechte und Pflichten der Verwaltung und aller Anteilsinhaber des Fonds festgelegt sind. Die Anteilsinhabervereinbarung verhindert in der Regel auch, dass einzelne Investoren bilateral wesentliche Fondstransaktionen ausführen, leitendes Personal auswechseln oder privilegierten Zugang zu wesentlichen technischen Informationen erhalten. Die Anlagen der Fazilität werden in Einklang mit den vorstehenden branchenüblichen Gepflogenheiten ausgeführt, damit gewährleistet ist, dass die Fazilität keinerlei maßgeblichen Einfluss im Sinne von IFRS 10 und IAS 28 auf diese Anlagen nimmt oder Kontrolle über sie hat, dies gilt auch für Anlagen, an denen die Fazilität mehr als 20 % der Stimmrechte hält.

2.4.3 Finanzgarantien

Finanzgarantieverträge sind Verträge, die der Fazilität bestimmte Zahlungen vorschreiben, um den Inhaber für Verluste zu entschädigen, die diesem entstehen, weil ein bestimmter Schuldner seine Zahlung nicht bei Fälligkeit gemäß den Bestimmungen eines Schultitels leistet.

Nach den bestehenden Vorschriften erfüllen diese Garantien nicht die Definition eines Versicherungsvertrags (IFRS 4 „Versicherungsverträge“).

Finanzgarantien werden nach IFRS 9 – „Finanzinstrumente“ je nach ihren im IFRS 9 definierten Merkmalen und Eigenschaften entweder als „Derivate“ oder als „Finanzgarantien“ erfasst.

Die Rechnungslegungsmethoden für Derivate werden in Erläuterung 2.4.5 offengelegt.

Finanzgarantien werden in der Vermögensübersicht unter den „Rückstellungen für gestellte Garantien“ erstmalig zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich der Transaktionskosten, die unmittelbar der Ausgabe der Finanzgarantien zuordenbar sind, erfasst. Beim erstmaligen Ansatz entspricht die Zahlungsverpflichtung dem Nettogegenwartswert (Net Present Value – NPV) der erwarteten Prämienzuflüsse oder dem anfänglichen erwarteten Verlust.

Nach dem erstmaligen Ansatz erfolgt die Bewertung von Finanzgarantien zum jeweils höheren Wert

- des Betrags der nach IFRS 9 berechneten Wertberichtigung für Kreditverluste und
- der erstmalig angesetzten Prämie abzüglich der gemäß den Grundsätzen von IFRS 15 erfassten Einnahmen.

Jede Zu- oder Abnahme der (nach IFRS 9 bemessenen) Nettoverbindlichkeit bezüglich Finanzgarantien wird, sofern es sich nicht um Zahlungen bei einem Abruf von Garantien handelt, in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Veränderung der Rückstellungen für Garantien“ angesetzt.

Die vereinnahmte Prämie wird unter Zugrundelegung eines nach IFRS 15 erstellten Abschreibungsplans über die Laufzeit der Finanzgarantie in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Erträge aus Gebühren und Provisionen“ angesetzt.

Zudem wird die Unterzeichnung einer Garantievereinbarung als Eventualverbindlichkeit für die Fazilität und die Inanspruchnahme der Garantie als Verbindlichkeit für die Fazilität ausgewiesen.

2.4.4 Finanzielle Verbindlichkeiten außer Derivate

Klassifikation und Bewertung

Finanzielle Verbindlichkeiten

Finanzielle Verbindlichkeiten werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet; ausgenommen sind finanzielle Verbindlichkeiten, die der Definition zu Handelszwecken gehaltener Verbindlichkeiten entsprechend (z. B. Derivatverbindlichkeiten).

Die Fazilität bucht eine finanzielle Verbindlichkeit aus, wenn die damit verbundenen vertraglichen Verpflichtungen beglichen, aufgehoben oder ausgelaufen sind.

2.4.5 Derivative Finanzinstrumente

Zu den derivativen Finanzinstrumenten (Finanzderivaten) zählen Währungsswaps, Währungs-Zins-Swaps, kurzfristige Währungsswaps („Devisenswaps“) und Zinsswaps.

Finanzderivate werden erstmalig auf Basis des Handelsdatums angesetzt.

Im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit kann die Fazilität Swap-Verträge abschließen, um spezifische Kreditstätigkeiten abzusichern, oder Devisenterminkontrakte abschließen, um ihre auf andere aktiv gehandelte Währungen als den Euro lautenden Währungspositionen abzusichern und somit durch Wechselkurschwankungen bedingte Gewinne oder Verluste auszugleichen.

Alle Derivate werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet und als derivative Finanzinstrumente ausgewiesen. Der beizulegende Zeitwert wird in erster Linie anhand von Kapitalwertmethoden, Optionspreismodellen und Kursofferten Dritter ermittelt.

Ist der beizulegende Zeitwert eines Derivats positiv, wird es zum beizulegenden Zeitwert als Posten unter „Vermögenswerte“ ausgewiesen, ist er negativ, wird es als Posten unter „Verbindlichkeiten“ ausgewiesen. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts derivativer Finanzinstrumente werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei derivativen Finanzinstrumenten“ ausgewiesen.

Im IFRS 9 wurden für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten die Anforderungen abgeschafft, die für die Abtrennung eingebetteter Derivate gelten; folglich werden hybride Verträge hinsichtlich der Klassifizierung als finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten als Ganzes behandelt.

2.4.6 Beiträge

In der Vermögensübersicht werden Beiträge der Mitgliedstaaten ab dem Tag des Ratsbeschlusses, in dem die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten zur Fazilität festgelegt werden, als Forderungen ausgewiesen.

Die Beiträge der Mitgliedstaaten erfüllen die folgenden Voraussetzungen und werden daher als Eigenkapital eingestuft:

- Gemäß der Beitragsvereinbarung sind die Mitgliedstaaten berechtigt, im Falle der Liquidation der Fazilität über die Verwendung des Nettovermögens der Fazilität zu entscheiden;
- Die Beiträge zählen zu der Klasse von Instrumenten, die gegenüber allen anderen nachrangig sind;
- Alle Finanzinstrumente der nachrangigsten Klasse weisen die gleichen Merkmale auf;
- Das Instrument weist keine Merkmale auf, die eine Einstufung als Verbindlichkeit rechtfertigen würden und
- die für das Instrument über seine Laufzeit insgesamt erwarteten Zahlungsströme beruhen im Wesentlichen auf den Gewinnen oder Verlusten, auf Veränderungen, die bei den bilanzwirksamen Nettovermögenswerten eintreten, oder auf Veränderungen,

die während der Laufzeit des Instruments beim beizulegenden Zeitwert der bilanzwirksamen und bilanzunwirksamen Nettovermögenswerte der Fazilität zu verzeichnen sind.

Beiträge werden in den Jahresabschlüssen zu fortgeführten Anschaffungskosten eingestuft und bewertet.

2.4.7 Zins- und ähnliche Erträge

Zinsen auf Kredite der Fazilität werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis („Zinserträge und ähnliche Erträge“) und in der Vermögensübersicht („Darlehen und Kredite“) periodengerecht unter Verwendung des effektiven Zinses ausgewiesen, d. h. des Zinses, durch den die geschätzten künftigen Barzahlungen oder -einnahmen während der voraussichtlichen Laufzeit des Kredits genau auf den Nettobuchwert des Kredits angerechnet werden. Nachdem der ausgewiesene Wert eines Kredits durch einen Wertminderungsaufwand reduziert wurde, werden Zinserträge unter Anwendung des ursprünglichen effektiven Zinses auf den neuen Buchwert weiter ausgewiesen.

Zinsen auf Darlehen mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis („Zins- und ähnliche Erträge“) und in der Vermögensübersicht („Darlehen und Kredite“) über die gesamte Laufzeit des Darlehens periodengerecht unter Verwendung des bonitätsbereinigten effektiven Zinses ausgewiesen, d. h. des Zinses, durch den die geschätzten künftigen Barzahlungen oder -einnahmen während der voraussichtlichen Laufzeit des Kredits genau auf den Kredit zu fortgeführten Anschaffungskosten angerechnet werden.

Bereitstellungsprovisionen werden abgegrenzt und ab dem Zeitpunkt der Auszahlung bis zur Rückzahlung des betreffenden Kredits unter Verwendung der Effektivzinsmethode auf der Ertragsseite ausgewiesen; in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis werden sie unter „Zinserträge und ähnliche Erträge“ erfasst.

2.4.8 Zinsverbilligungen und technische Hilfe

Im Rahmen der Fazilität werden Zinsverbilligungen und technische Hilfe im Namen der Mitgliedstaaten verwaltet.

Der für die Zahlung von Zinsverbilligungen und technische Hilfe verwendete Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten wird nicht unter „Geberbeiträge“, sondern unter „Verbindlichkeiten gegenüber Dritten“ verbucht. Nach Auszahlungen aus der Fazilität an Endempfänger verringert sich dementsprechend der unter „Verbindlichkeiten gegenüber Dritten“ ausgewiesene Betrag.

Nicht vollständig ausgeschöpfte Beiträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe werden als Beiträge zur Fazilität umgebucht.

2.4.9 Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten

Die Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis der Fazilität periodengerecht erfasst.

2.4.10 Gebühren, Provisionen und Dividenden

Bei Gebühren für Dienstleistungen, die über einen gewissen Zeitraum hinweg erbracht werden, erfolgt die Verbuchung als Ertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstleistungen erbracht werden; Gebühren, die für eine maßgebliche Leistung erhoben werden, werden hingegen als Ertrag erfasst, wenn die maßgebliche Leistung abgeschlossen wurde. Diese Gebühren werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Erträge aus Gebühren und Provisionen“ ausgewiesen.

Dividenden auf Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere werden erfasst, wenn sie eingehen, und in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Realisierte Gewinne aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren (netto)“ ausgewiesen.

2.4.11 Besteuerung

Nach dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, das einen Anhang zu dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union bildet, sind die Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände der Organe der Europäischen Union von jeder direkten Steuer befreit.

1 3 Risikomanagement

3

2 Im Folgenden werden die Kredit- und Finanzrisiken der Fazilität sowie deren Management und Überwachung erläutert, insbesondere die primären Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Finanzinstrumenten. Darunter fallen:

3

- Kreditrisiko – das Risiko eines Verlustes aufgrund eines Ausfalls des Kunden oder der Gegenpartei, das bei sämtlichen Arten von Kreditengagements entsteht und das Abwicklungsrisiko umfasst;
- Liquiditätsrisiko – das Risiko, dass ein Rechtssubjekt die Aufstockung von Aktiva nicht finanzieren und seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommen kann, ohne dass inakzeptable Verluste entstehen;
- Marktrisiko – das Risiko, dass die Einnahmen eines Rechtssubjekts oder der Wert der von ihm gehaltenen Finanzinstrumente aufgrund sich verändernder Marktpreise und -kurse, etwa Zinssätze, Aktienkurse oder Wechselkurse, Schwankungen ausgesetzt sind.

4

3.1 Organisation des Risikomanagements

5 Die EIB passt den Risikomanagementrahmen der Investitionsfazilität laufend an.

4

5 Als unabhängige Instanz ermittelt, beurteilt und überwacht die Direktion Risikomanagement der EIB die Risiken, denen die Fazilität ausgesetzt ist, und erstattet darüber Bericht. Die Direktion Risikomanagement ist unabhängig von den operativen Abteilungen und arbeitet in einem Rahmen, der die Trennung der Aufgaben gewährleistet. Auf EIB-Ebene berichtet der Generaldirektor für Risikomanagement an den zuständigen Vizepräsidenten für Risikomanagement in Bezug auf Risikofragen. Der zuständige Vizepräsident für Risikomanagement überwacht auch die Risikoberichterstattung an das Direktorium und den Verwaltungsrat der EIB.

3.2 Kreditrisiko

5.1

Das Kreditrisiko entspricht dem potenziellen Verlust, der aufgrund eines Ausfalls des Kunden oder der Gegenpartei und bei sämtlichen Arten von Kreditengagement entsteht und das Abwicklungsrisiko umfasst.

3.2.1 Kreditrisikopolitik

Bei der Kreditanalyse der Kreditnehmer bewertet die EIB das Kreditrisiko und den erwarteten Verlust im Hinblick auf die Quantifizierung und Einpreisung des Risikos. Die EIB hat eine interne Ratingmethode (IRM) entwickelt, um interne Ratings für ihre kreditrelevanten Kreditnehmer/Garantiegeber zu vergeben. Die Methode basiert auf einem für sämtliche wichtigen Arten von Gegenparteien (z. B. Unternehmen, Banken, öffentlichen Einrichtungen) maßgeschneiderten System aus Auswertungsformularen. Unter Berücksichtigung bewährter Bankpraktiken und der im Rahmen des Basler Bankenausschusses vereinbarten Regeln (Basel II) werden alle für das Kreditprofil einer spezifischen Transaktion wesentlichen Gegenparteien anhand der IRM für die jeweilige Kategorie der Gegenpartei in interne Ratingkategorien eingestuft. Jede Gegenpartei erhält nach einer umfassenden Analyse ihres geschäftlichen und finanziellen Risikoprofils und dem Kontext des Länderrisikos ein internes Rating, aus dem sich das Rating der Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenpartei in einer Fremdwährung ergibt.

Bei der Kreditbewertung von Projektfinanzierungen und anderen strukturierten Maßnahmen mit begrenztem Rückgriff werden die für den Sektor relevanten Kreditrisikoinstrumente angewendet, wobei der Schwerpunkt auf der Verfügbarkeit des Kapitalflusses und der Fähigkeit zur Bedienung der Schulden liegt. Zu diesen Instrumenten gehören die Analyse des Vertragsrahmens der Projekte, die Analyse der Gegenpartei und Kapitalflusssimulationen. Ähnlich wie bei Unternehmen und Finanzinstituten wird jedem Projekt ein internes Risikoring zugewiesen.

Alle internen Ratings werden über die Kreditlaufzeit hinweg überwacht und regelmäßig aktualisiert.

Alle nicht staatlichen (oder nicht staatlich garantierten/assimilierten) Tätigkeiten unterliegen spezifischen Größenbegrenzungen hinsichtlich der Transaktion und der Gegenpartei. Die Begrenzungen hinsichtlich der Gegenparteien beziehen sich ggf. auf das konsolidierte Gruppenrisiko. Derartige Begrenzungen beziehen sich üblicherweise auf die Höhe des Eigenkapitals der Gegenparteien.

Um die Kreditrisiken zu verringern, verwendet die EIB ggf. fallweise verschiedene Instrumente zur Kreditverbesserung:

- auf die Gegenpartei bezogene oder projektbezogene Sicherheiten (z. B. Pfandrecht an den Anteilen; Pfandrecht an den Vermögenswerten; Abtretung von Rechten; Pfandrecht an den Konten) oder/und
- Garantien, die normalerweise von dem Träger des finanzierten Projekts gestellt werden (z. B. Fertigstellungsgarantien, auf erste Anforderung zu erfüllende Garantien), oder Bankgarantien.

Die Fazilität verwendet zur Verringerung des Kreditrisikos keine Kreditderivate.

3.2.2 Maximales Kreditrisiko ohne Berücksichtigung gehaltener Sicherheiten und sonstiger Kreditverbesserungen

1

2 Die Tabelle zeigt das maximale Kreditrisiko der verschiedenen Posten der Vermögensübersicht, einschließlich der Derivate. Angegeben wird das maximale Risiko jeweils als Bruttowert vor der Verringerung des Risikos durch den Einsatz von Sicherheiten.

Maximales Risiko (in Tsd. EUR)	31.12.2019	31.12.2018
VERMÖGENSWERTE		
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	837 777	573 708
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	86 330	100 000
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	330 587	335 140
Derivative Finanzinstrumente	14 184	9 873
Darlehen und Kredite	1 518 675	1 540 991
Sonstige Vermögenswerte	-	171
Insgesamt	2 787 553	2 559 883
Rückstellungen für Darlehenszusagen	-37 269	-23 822
NICHT BILANZWIRKSAME POSTEN		
NICHT BILANZWIRKSAME POSTEN		
Eventualverbindlichkeiten		
– Gestellte Garantien	200 013	2 800
Verpflichtungen		
– Nicht ausgezahlte Darlehen	1 357 320	1 283 932
– Nicht gestellte Garantien	1 359 818	1 553 668
Nicht bilanzwirksame Posten insgesamt	2 917 151	2 840 400
Kreditrisiko insgesamt	5 667 435	5 376 461

3.2.3 Kreditrisiko aus Darlehen und Krediten

1

3.2.3.1 Ermittlung des Kreditrisikos aus Krediten und Forderungen

2

Von der Fazilität gewährten Darlehen und Kredite oder Garantien durchlaufen eine umfassende Risikobewertung und Quantifizierung der mithilfe der „Expected loss“-Methode geschätzten erwarteten Verluste (Verlusterwartungswert), denen in einem Krediteinstufungssystem Rechnung getragen wird. Vorgänge im Rahmen des IFE (siehe Beschreibung in Erläuterung 24), mit Ausnahme von über zwischengeschaltete Finanzinstitute gewährten Krediten, unterliegen nicht den Leitlinien für die Kreditrisikopolitik, sondern durchlaufen ein anderes Verfahren. Die Krediteinstufungen werden nach allgemein anerkannten Kriterien auf der Basis der Bonität des Kreditnehmers, der Laufzeit des Kredits, der Garantie und gegebenenfalls des Garantiegebers festgelegt.

Das Krediteinstufungssystem umfasst Methoden, Verfahren, Datenbanken und IT-Systeme, die die Beurteilung des Kreditrisikos bei Finanzierungsoperationen und die Quantifizierung der mithilfe der „Expected loss“-Methode geschätzten erwarteten Verluste unterstützen. Es kombiniert zahlreiche Informationen, um auf dieser Grundlage ein relatives Ranking der mit den Finanzierungsgeschäften verbundenen Kreditrisiken zu erstellen. Bei der Krediteinstufung wird jeweils der Barwert des „erwarteten Verlusts“ ermittelt, der von der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls der Hauptschuldner, dem Risikoengagement und der Höhe des Verlusts im Falle des Ausfalls abhängt. Die Krediteinstufung wird für folgende Zwecke genutzt:

- als Hilfe für eine genauere quantitative Beurteilung von Kreditrisiken;
- als Hilfe bei der Aufteilung der Überwachungsaktivitäten;
- zur Beschreibung der Bonität des Finanzierungsbestands zu einem gegebenen Zeitpunkt;
- als einer der Faktoren für die risikoorientierte Zinsfestsetzung auf der Grundlage des erwarteten Verlusts.

Die folgenden Faktoren werden bei einer Krediteinstufung berücksichtigt:

- i) Bonität des Kreditnehmers: Die Direktion Risikomanagement überprüft die Kreditnehmer und beurteilt deren Bonität unabhängig auf der Grundlage interner Verfahren und externer Daten. Im Einklang mit dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz nach Basel II hat die Bank eine interne Ratingmethode (IRM) entwickelt, um ein internes Rating der Kreditnehmer und Garantiegeber festlegen zu können. Das Verfahren beruht auf einem System von Auswertungsformularen für bestimmte Arten von Gegenparteien.
- ii) Ausfallkorrelation: Sie gibt an, mit welcher Wahrscheinlichkeit der Kreditnehmer und der Garantiegeber gleichzeitig in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Je höher die Korrelation zwischen der Ausfallwahrscheinlichkeit beim Kreditnehmer und beim Garantiegeber ist, desto niedriger ist der Wert der Garantie und desto schlechter ist auch die Krediteinstufung.
- iii) Wert der Garantieinstrumente und der Sicherheiten: Dieser Wert wird auf der Grundlage der Kombination von Bonität des Garantiegebers und Art des verwendeten Instruments ermittelt.
- iv) Anwendbare Rückzahlungsquote: Dies ist der als Prozentsatz des maßgeblichen Kreditengagements ausgedrückte Betrag, von dem angenommen wird, dass er nach einem Ausfall der maßgeblichen Gegenpartei eingetrieben werden kann.
- v) Vertraglicher Rahmen: Ein solider vertraglicher Rahmen verbessert die Qualität und die interne Einstufung des Kredits.
- vi) Die Laufzeit des Darlehens oder, allgemeiner ausgedrückt, die Zahlungsströme aus dem Darlehen: Bleiben alle anderen Faktoren unverändert, so wird das Risiko von Schwierigkeiten bei der Bedienung des Kredits umso höher, je länger der Kredit läuft.

Der Verlusterwartungswert eines Kredits wird auf Grundlage dieser fünf Elemente berechnet. In Abhängigkeit von der Höhe des so ermittelten Verlusts wird der Kredit in eine der folgenden Kreditkategorien eingestuft:

„A“ – Erstklassige Kredite, von denen es die folgenden drei Unterkategorien gibt:

„A0“ umfasst einem EU-Mitgliedstaat gewährte oder von einem solchen garantierte Kredite mit einem erwarteten Verlust von 0 % (auf Basis des Status als bevorzugtem Gläubiger der Bank und eines gesetzlich vorgeschriebenen Schutzes, von dem angenommen wird, dass er die vollständige Rückzahlung der Aktiva der Bank bei Fälligkeit sicherstellt).

„A+“ umfasst Kredite, die anderen Rechtssubjekten als den EU-Mitgliedstaaten gewährt (bzw. von diesen garantiert) werden und bei denen während der Laufzeit keine Bonitätsverschlechterung zu erwarten ist.

„A-“ umfasst Finanzierungsoperationen, bei denen gewisse Zweifel bestehen, ob der derzeitige Status fortbestehen wird, bei denen es jedoch nur zu einer begrenzten Verschlechterung kommen dürfte.

„B“ – Kredite von hoher Qualität: Diese stellen eine für die Bank zufriedenstellende Kategorie von Vermögenswerten dar, wenngleich eine geringfügige Verschlechterung in der Zukunft nicht auszuschließen ist. B+ und B- dienen zur Bezeichnung der relativen Wahrscheinlichkeit, dass diese Verschlechterung eintritt.

„C“ – Kredite von guter Qualität: Beispiele sind unbesicherte Kredite an solide Banken und Unternehmen mit einer Laufzeit von sieben Jahren und Endfälligkeit bzw. entsprechender laufender Tilgung ab Auszahlung.

„D“ – Diese Bonitätskategorie stellt die Grenze zwischen Krediten „von akzeptabler Qualität“ und solchen dar, bei denen Probleme aufgetreten sind. Diese Trennlinie bei der Krediteinstufung wird durch die Unterkategorien D+ und D- näher bestimmt. Mit D- bewertete Kredite erfordern eine verstärkte Überwachung.

„E“ – Diese Bonitätskategorie umfasst Kredite, die ein höheres Risikoprofil aufweisen als normalerweise zulässig. Sie umfasst außerdem Kredite, in deren Laufzeit ernsthafte Probleme aufgetreten sind und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu Verlusten kommt. Aus diesem Grund werden solche Kredite lückenlos und intensiv überwacht. Die Unterkategorien E+ und E- bestimmen den Intensitätsgrad dieses besonderen Überwachungsverfahrens. Bei den mit E- bewerteten Operationen besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Schuldendienst nicht termingerecht fortgesetzt werden kann und daher eine Umschuldung erforderlich ist, was möglicherweise zu Wertminderungen führt.

„F“ bezeichnet Kredite, die nicht akzeptable Risiken darstellen. Zu einer Einstufung in F- kommt es nur bei ausstehenden Krediten, bei denen sich nach der Unterzeichnung unvorhergesehene, außergewöhnliche und sehr ungünstige Umstände ergeben haben. Alle Operationen, bei denen die Fazität einen Verlust beim Kapital erlitten hat, werden mit F bewertet, und es wird eine spezifische Rückstellung für sie gebildet.

Die intern in Kategorie D- oder darunter eingestuften Kredite werden grundsätzlich in die sogenannte Watch List (Beobachtungsliste) aufgenommen. Wurde der Kredit jedoch ursprünglich mit einem Risikoprofil von D- oder darunter genehmigt, wird er nur dann in die Beobachtungsliste aufgenommen, wenn ein wesentliches Kreditereignis zu einer Einstufung in eine noch niedrigere Kategorie führt.

4 Die Tabelle unter 3.2.3.3 stellt die Analyse der Kreditqualität des Kreditportfolios der Fazilität auf der Grundlage der verschiedenen vorstehend beschriebenen Einstufungen dar.

3.2.3.2 Analyse des Kreditrisikos bei Finanzierungen

1

2 Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht über das maximale Kreditrisiko (Nettobuchwert) bei unterzeichneten (ausgezahlt und nicht ausgezahlt) Darlehen und Krediten aufgeschlüsselt nach Art der Kreditnehmer unter Berücksichtigung der Garantien von Garantiegebern.

3

Zum 31.12.2019	Garantiert	Sonstige Kreditverbesserungen	Ohne Garantie	Insgesamt	% der ausgezählten Summe
in Tsd. EUR					
Banken	111 806	-	803 861	915 667	60 %
Unternehmen	190 006	36 704	172 082	398 792	26 %
Öffentliche Einrichtungen	26 908	-	1 686	28 594	2 %
Staaten	-	2 085	173 537	175 622	12 %
Insgesamt ausgezahlt	328 720	38 789	1 151 166	1 518 675	100 %
Nicht ausgezahlt	191 191	-	1 128 860	1 320 051	
Insgesamt ausgezahlt und nicht ausgezahlt	519 911	38 789	2 280 026	2 838 726	

Zum 31.12.2018	Garantiert	Sonstige Kreditverbesserungen	Ohne Garantie	Insgesamt	% der ausgezählten Summe
in Tsd. EUR					
Banken	88 263	-	856 484	944 747	61 %
Unternehmen	147 551	45 820	205 198	398 569	26 %
Öffentliche Einrichtungen	29 182	-	-	29 182	2 %
Staaten	-	2 647	165 846	168 493	11 %
Insgesamt ausgezahlt	264 996	48 467	1 227 528	1 540 991	100 %
Nicht ausgezahlt	170 356	-	1 089 753	1 260 110	
Insgesamt ausgezahlt und nicht ausgezahlt	435 352	48 467	2 317 281	2 801 101	

Die Direktion Management und Umstrukturierung von Operationen ist für die Überwachung der Kreditnehmer und Garantiegeber sowie die finanzielle und vertragliche Überwachung von Projekten zuständig. Somit werden die Kreditwürdigkeit des Kreditportfolios der Fazilität, der Kreditnehmer und Garantiegeber kontinuierlich überwacht, mindestens jährlich, häufiger jedoch nach Bedarf und in Abhängigkeit eintretender Kreditereignisse. Insbesondere prüft die Direktion Management und Umstrukturierung von Operationen, ob die vertraglichen Rechte eingehalten werden, und ergreift im Falle einer Verschlechterung eines Ratings und/oder bei einem Verstoß gegen die Vertragsbedingungen Abhilfemaßnahmen. Bei Bedarf werden Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Kreditrisikorichtlinien getroffen. Auch bei Erneuerungen von für Kredite erhaltenen Bankgarantien wird gewährleistet, dass diese rechtzeitig ersetzt oder aber rasch Maßnahmen ergriffen werden.

3.2.3.3 Analyse der Kreditqualität nach der Art des Kreditnehmers

1

2 Die nachstehenden Tabellen enthalten die Analyse der Kreditqualität des Kreditbestands der Fazilität zum 31. Dezember 2019 und zum 31. Dezember 2018 nach Kreditkategorie auf der Grundlage des unterzeichneten Engagements (ausgezahlt und nicht ausbezahlt):

3

Zum 31.12.2019		Hohe Qualität	Standardqualität	Min. akz. Risiko	Hohes Risiko	Keine Einstufung*	Insgesamt	Anteil in %
in Tsd. EUR		A bis B-	C	D+	D- und darunter			
Kreditnehmer	Banken	234 072	219 467	335 841	817 894	-	1 607 274	57 %
	Unternehmen	100 115	49 458	-	524 532	95 925	770 030	27 %
	Öffentliche Einrichtungen	-	26 908	-	-	1 686	28 594	1 %
	Staaten	-	6 285	4 486	422 057	-	432 828	15 %
Insgesamt		334 187	302 118	340 327	1 764 483	97 611	2 838 726	100 %

* Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehenstransaktionen

Zum 31.12.2018		Hohe Qualität	Standardqualität	Min. akz. Risiko	Hohes Risiko	Keine Einstufung	Insgesamt	Anteil in %
in Tsd. EUR		A bis B-	C	D+	D- und darunter			
Kreditnehmer	Banken	232 467	238 619	349 756	698 562	-	1 519 404	54 %
	Unternehmen	103 845	7 564	744	693 100	50 000	855 253	31 %
	Öffentliche Einrichtungen	-	-	29 182	2 994	-	32 176	1 %
	Staaten	-	4 786	7 681	381 801	-	394 268	14 %
Insgesamt		336 312	250 969	387 363	1 776 457	50 000	2 801 101	100 %

3.2.3.4 Konzentration des Risikos bei Darlehen und Krediten

1

3.2.3.4.1 Geografische Analyse

2

3 Das Kreditportfolio der Fazilität kann nach den folgenden geografischen Regionen analysiert werden (nach Land des Kreditnehmers, in Tsd. EUR):

4

Land des Kreditnehmers	31.12.2019	31.12.2018
Kenia	230 837	233 269
Nigeria	179 499	172 515
Ägypten	101 316	74 431
Tansania	96 640	124 718
Mauritius	96 014	133 132
Barbados	75 342	74 638
Kongo, demokratische Republik	66 754	62 708
Uganda	64 882	81 766
Äthiopien	62 005	55 215
Mauretanien	49 139	50 727
Ruanda	48 839	28 704
Dominikanische Republik	45 393	54 326
Neukaledonien	43 980	21 124
Sambia	43 036	17 700
Senegal	42 750	18 330
Jamaika	33 436	72 165
Kamerun	32 238	14 784
Ghana	31 635	39 246
Malawi	21 800	26 827
Guinea	20 399	-
Angola	19 269	20 651
Togo	18 022	30 634
Cabo Verde	17 226	18 923
AKP-Regionen	14 674	24 335
Mosambik	12 709	14 719
Französisch-Polynesien	12 556	17 453
Kaimaninseln	12 203	13 213
Niger	5 399	9 655
Mali	4 234	4 767
Seychellen	4 201	4 786
Haiti	3 345	4 748
Samoa	3 036	3 986
Burkina Faso	1 861	4 649
Vanuatu	1 527	1 848
Botswana	1 004	7 278
Palau	768	1 107
Mikronesien	648	759
Benin	59	-
Liberia	-	1 153
Südafrika	-	2
Insgesamt	1 518 675	1 540 991

3.2.3.4.2 Analyse nach Wirtschaftsbereichen

1

Die nachfolgende Tabelle enthält die im Kreditportfolio der Fazilität enthaltenen Kreditnehmer aufgeschlüsselt nach den Wirtschaftsbereichen, in denen sie tätig sind. Die Operationen, bei denen zunächst eine Auszahlung an einen Finanzmittler erfolgt, der die Mittel dann an den Endempfänger weiterleitet, werden unter „Dienstleistungen und andere“ (in Tsd. EUR) erfasst.

Wirtschaftsbereich des Kreditnehmers	31.12.2019	31.12.2018
Dienstleistungen und andere	932 901	957 602
Elektrizität, Kohle und andere	226 314	181 317
Stadtentwicklung, Erneuerung und Verkehr	195 042	192 400
Chemikalien, Kunststoffe und Pharmazeutika	51 865	20 436
Grundstoffe und Bergbau	44 746	45 820
Flughäfen und Flugverkehrsmanagementsysteme	26 908	29 182
Telekommunikation	21 546	26 095
Lebensmittelherstellungskette	8 355	15 386
Sammlung und Verwertung von Abfall	6 812	7 564
Investitionsgüter, Gebrauchsgüter	4 186	-
Materialverarbeitung, Bauwesen	-	33 144
Straßen und Autobahnen	-	32 043
Soziale Infrastruktur, Bildungs- und Gesundheitswesen	-	2
Insgesamt	1 518 675	1 540 991

3.2.3.5 Kreditrisikopositionen der einzelnen internen Risikoratings

Die Fazilität nutzt eine interne Ratingmethode, die dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) nach Basel III entspricht. Nach dieser Methode ist den meisten Geschäftspartnern der Fazilität ein internes Rating zugeordnet worden. Der folgenden Tabelle ist eine Aufschlüsselung des Darlehensportfolios der Fazilität nach dem jeweils besseren Wert der internen Ratings des Kreditnehmers oder des Garantiegebers zu entnehmen. Lag kein internes Rating vor, wurde für diese Analyse das externe Rating verwendet.

		2019					
in Tsd. EUR	Äquiv. Einstufung von Moody's	Über 12 Monate erwartete Kreditverlu ste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverlust e, nicht wertgeminde rt	Über die Laufzeit erwartete Kreditverlu ste, wertgemin dert	bereits bei Erwerb oder Ausreihu ng beeinträcht igte Bonität	erfolgswirk sam zum beizulegen den Zeitwert	Insgesamt
Darlehen und Kredite zu fortgeführten Anschaffungskosten							
Internes Rating 1 – minimales Kreditrisiko	Aaa	-	82 211	-	-	-	82 211
Internes Rating 2 – sehr geringes Kreditrisiko	Aa1 – Aa3	75 352	-	-	-	-	75 352
Internes Rating 3 – geringes Kreditrisiko	A1 – A3	5 399	-	-	-	-	5 399
Internes Rating 4 – mäßiges Kreditrisiko	Baa1 – Baa3	60 385	16 449	-	-	-	76 834
Internes Rating 5 – finanziell schwache Gegenpartei	Ba1 – Ba3	192 201	6 199	-	-	-	198 400
Internes Rating 6 – hohes Kreditrisiko	B1 – B3	708 162	159 858	-	-	-	868 020
Internes Rating 7 – sehr hohes Kreditrisiko	niedriger als Caa1	79 411	145 176	-	-	-	224 587
Internes Rating 8 – Gegenpartei ausgefallen	niedriger als Caa1, allerdings ausgefallen	-	-	136 749	-	-	136 749
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Kredite		-	-	-	-	37 366	37 366
Rückstellungen für Kreditverluste und Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts		-17 191	-38 509	-114 307	-	-16 236	-186 243
Buchwert der Darlehen und Kredite		1 103 719	371 384	22 442	-	21 130	1 518 675
Darlehenszusagen							
Internes Rating 1 – minimales Kreditrisiko	Aaa	-	-	-	-	-	-
Internes Rating 2 – sehr geringes Kreditrisiko	Aa1 – Aa3	102 092	-	-	-	-	102 092
Internes Rating 3 – geringes Kreditrisiko	A1 – A3	12 000	-	-	-	-	12 000
Internes Rating 4 – mäßiges Kreditrisiko	Baa1 – Baa3	61 461	-	-	-	-	61 461
Internes Rating 5 – finanziell schwache Gegenpartei	Ba1 – Ba3	323 080	-	-	-	-	323 080
Internes Rating 6 – hohes Kreditrisiko	B1 – B3	405 773	126 076	-	-	-	531 849
Internes Rating 7 – sehr hohes Kreditrisiko	niedriger als Caa1	14 883	104 328	-	-	-	119 211
Internes Rating 8 – Gegenpartei ausgefallen	niedriger als Caa1, allerdings ausgefallen	-	-	51 377	-	-	51 377
Kein internes Rating*		79 669	-	-	-	-	79 669
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Kredite		-	-	-	-	76 581	76 581
Rückstellungen für Kreditverluste und Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts		-3 943	-33 326	-	-	-	-37 269

Buchwert der Darlehenszusagen	995 015	197 078	51 377	-	76 581	1 320 051
--------------------------------------	----------------	----------------	---------------	----------	---------------	------------------

* Vertreterverträge, denen zum Abschlussstichtag keine Gegenparteien zugrunde lagen

Die Tabelle zeigt sowohl die gezeichneten Kreditengagements (ausgezahlt und nicht ausgezahlt) als auch die risikogewichteten Engagements; dabei wird eine interne Methode zugrunde gelegt, die die Fazilität für das Limitmanagement einsetzt.

3.2.3.5 Kreditrisikopositionen der einzelnen internen Risikoratings (Fortsetzung)

		2018					
in Tsd. EUR	Äquiv. Einstufung von Moody's	Über 12 Monate erwartete Kreditverlu ste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverlust e, nicht wertgeminde rt	Über die Laufzeit erwartete Kreditverlu ste, wertgemin dert	bereits bei Erwerb oder Ausreihu ng beeinträcht igte Bonität	erfolgswirk sam zum beizulegen den Zeitwert	Insgesamt
Darlehen und Kredite zu fortgeführten Anschaffungskosten							
Internes Rating 1 – minimales Kreditrisiko	Aaa	-	90 875	-	-	-	90 875
Internes Rating 2 – sehr geringes Kreditrisiko	Aa1 – Aa3	74 650	-	-	-	-	74 650
Internes Rating 3 – geringes Kreditrisiko	A1 – A3	17 804	-	-	-	-	17 804
Internes Rating 4 – mäßiges Kreditrisiko	Baa1 – Baa3	39 295	18 783	-	-	-	58 078
Internes Rating 5 – finanziell schwache Gegenpartei	Ba1 – Ba3	165 551	-	-	-	-	165 551
Internes Rating 6 – hohes Kreditrisiko	B1 – B3	834 194	94 749	-	-	-	928 943
Internes Rating 7 – sehr hohes Kreditrisiko	niedriger als Caa1	75 057	134 701	-	-	-	209 758
Internes Rating 8 – Gegenpartei ausgefallen	niedriger als Caa1, allerdings ausgefallen	-	-	185 273	3 588	-	188 861
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Kredite		-	-	-	-	1 806	1 806
Rückstellungen für Kreditverluste und Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts		-22 023	-27 342	-143 092	-1 794	-1 084	-195 335
Buchwert der Darlehen und Kredite		1 184 528	311 766	42 181	1 794	722	1 540 991
Darlehenszusagen							
Internes Rating 2 – sehr geringes Kreditrisiko	Aa1 – Aa3	102 092	-	-	-	-	102 092
Internes Rating 3 – geringes Kreditrisiko	A1 – A3	12 000	-	-	-	-	12 000
Internes Rating 4 – mäßiges Kreditrisiko	Baa1 – Baa3	12 463	-	-	-	-	12 463
Internes Rating 5 – finanziell schwache Gegenpartei	Ba1 – Ba3	230 455	-	-	-	-	230 455
Internes Rating 6 – hohes Kreditrisiko	B1 – B3	567 573	22 467	-	-	-	590 040
Internes Rating 7 – sehr hohes Kreditrisiko	niedriger als Caa1	100 055	96 074	-	-	-	196 129
Internes Rating 8 – Gegenpartei ausgefallen	niedriger als Caa1, allerdings ausgefallen	-	-	16 932	-	-	16 932
Kein internes Rating*		123 821	-	-	-	-	123 821
Rückstellungen für Kreditverluste und Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts		-7 225	-16 597	-	-	-	-23 822
Buchwert der Darlehenszusagen		1 141 234	101 944	16 932	-	-	1 260 110

* Vertreterverträge, denen zum Abschlussstichtag keine Gegenparteien zugrunde lagen.

Die Fazilität beobachtet Ereignisse, die ihre Darlehensnehmer und Garantiegeber, insbesondere Banken, betreffen, fortlaufend. Bei Verschlechterungen von Ratings bewertet die Fazilität von Fall zu Fall insbesondere ihre vertraglichen Rechte und bemüht sich um risikomindernde Maßnahmen. Um sicherzustellen, dass Bankgarantien bei Bedarf ersetzt bzw. zeitnah Maßnahmen getroffen werden, verfolgt sie ferner die Erneuerungen der für Darlehen erhaltenen Bankgarantien engmaschig.

3.2.3.6 Zahlungsrückstände bei Krediten und Wertminderungen

Zahlungsrückstände bei Krediten werden gemäß den von der EIB in den „Verfahren und Leitlinien für die Überwachung der Finanzen“ festgelegten Verfahren ermittelt, überwacht und gemeldet. Diese Verfahren entsprechen den allgemein anerkannten Bankenpraktiken und werden auf alle von der EIB verwalteten Kredite angewendet.

Das Überwachungsverfahren ist derart strukturiert, dass sichergestellt wird, dass i) potenzielle Zahlungsrückstände festgestellt und den zuständigen Dienststellen binnen kürzester Frist gemeldet werden; ii) kritische Fälle umgehend an die richtige operative und Entscheidungsebene weitergeleitet werden und iii) eine regelmäßige Berichterstattung an die EIB und die Mitgliedstaaten über die Gesamtsituation in Bezug auf Zahlungsrückstände und die bereits eingeleiteten oder einzuleitenden Einziehungsmaßnahmen erfolgt.

Die Zahlungsrückstände und Wertminderungen bei Krediten können folgendermaßen aufgegliedert werden (in Tsd. EUR):

	Darlehen und Kredite 31.12.2019	Darlehen und Kredite 31.12.2018
Buchwert	1 518 675	1 540 991
Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert		
Bruttobetrag	136 749	188 861
Wertminderung – Rückstellungen für Kreditverluste	-114 307	-144 886
Buchwert der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste, wertgemindert	22 442	43 975
Überfällig, aber nicht wertgemindert		
Überfällig umfasst		
0-30 Tage	61	804
30-60 Tage	924	-
60-90 Tage	-	-
90-180 Tage	135	-
mehr als 180 Tage	26	1
Buchwert überfällig, aber nicht wertgemindert	1 146	805
Buchwert weder überfällig noch wertgemindert	1 495 087	1 496 211
Gesamter Buchwert der Darlehen und Kredite	1 518 675	1 540 991

3.2.3.7 Neuverhandlung und Stundung von Krediten

Die Fazilität betrachtet Kredite als gestundet, wenn sie in Reaktion auf nachteilige Veränderungen der Finanzlage des Kreditnehmers die ursprünglichen Bedingungen der vertraglichen Vereinbarungen mit dem betreffenden Kreditnehmer neu verhandelt und dies unmittelbare Auswirkungen auf die künftigen Zahlungsströme des betreffenden Finanzinstruments hat bzw. wenn dies zu einem Verlust für die Fazilität führen kann. Die finanziellen Auswirkungen von Umschuldungen beschränken sich jedoch im Allgemeinen auf Wertminderungsaufwendungen, denn generell wird von der Fazilität der Grundsatz finanzieller Neutralität angewendet. Dieser Grundsatz spiegelt sich auch in den neu verhandelten Preisbildungsbedingungen der umgeschuldeten Geschäfte wider.

Im normalen Geschäftsablauf hätte sich die Krediteinstufung der fraglichen Kredite verschlechtert und die Kredite wären vor der Neuverhandlung auf die Beobachtungsliste aufgenommen worden. Auch nach der Neuverhandlung setzt die Fazilität die engmaschige Überwachung dieser Kredite fort. Ermöglichen die neu verhandelten Zahlungsbedingungen nicht, den ursprünglichen Buchwert des Vermögenswerts einzuziehen, gilt dieser als wertgemindert. Die entsprechenden Wertminderungsaufwendungen werden auf der Grundlage der prognostizierten, zum ursprünglichen effektiven Zinssatz abgezinsten Zahlungsströme berechnet. Die Notwendigkeit einer Wertminderung wird bei allen Krediten, deren Einstufung sich auf E- verschlechterte, regelmäßig geprüft; bei allen Krediten mit einer Einstufung von F ist eine Wertminderung erforderlich. Sobald sich die Einstufung eines Kredits hinreichend gebessert hat, wird dieser den Verfahren der Fazilität entsprechend von der Beobachtungsliste gestrichen.

Während der Berichtsperiode vom Umschuldungsteam der Bank durchgeführte Stundungsmaßnahmen und -praktiken umfassen unter anderem eine Verlängerung der Laufzeit, Aufschub nur der Tilgungszahlung, Aufschub der Tilgungs- und Zinszahlung und Aktivierung von Zahlungsrückständen. Stundungsmaßnahmen dieser Art ziehen nur dann die Ausbuchung des zugrunde liegenden Geschäfts nach sich, wenn die Auswirkung der Vertragsänderungen auf den Nettogegenwartswert des Darlehens am Tag der Umschuldung als beträchtlich erachtet wird. Ist ein solch neu bilanzierter finanzieller Vermögenswert wertgemindert, entspricht er der Definition eines finanziellen Vermögenswerts mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität.

Engagements, bei denen Änderungen der Vertragsbedingungen ohne Einfluss auf künftige Zahlungsströme eintreten können, beispielsweise Sicherheiten, sonstige Sicherungsvereinbarungen oder der Verzicht auf vertragliche Rechte aus Vereinbarungen, werden nicht als gestundet betrachtet. Folglich werden auch die betreffenden Ereignisse nicht als schwerwiegend genug erachtet, um für sich genommen auf eine Wertminderung hinzuweisen.

Geschäfte, die Stundungsmaßnahmen unterliegen, werden in der folgende Tabelle ausgewiesen:

in Tsd. EUR	31.12.2019	31.12.2018
Anzahl der Stundungen unterliegenden Geschäfte	28	33
Buchwerte (einschl. Zinsen und Beträge aus Zahlungsrückständen)	245 534	280 720
Angesetzte Wertberichtigung für erwartete Kreditverluste	7 916	9 506
Angesetzte Wertminderung	57 321	86 334
Zinseinnahmen in Bezug auf gestundete Geschäfte	8 985	13 465
Abgeschriebene Engagements (nach Beendigung/Verkauf des Geschäfts)	280	-

in Tsd. EUR	31.12.2018	Stundungsmaßnahmen					31.12.2019
		Verlängerung von Laufzeiten	Aufschub nur der Tilgungszahlung	Verstoß gegen wesentliche finanzielle Zusagen	Sonstige	Vertragliche Rückzahlung und Kündigung*	
Banken	27 592	0	97	33 524	507	-10 252	51 468
Unternehmen	253 128	134	0	0	0	-59 196	194 066
Insgesamt	280 720	134	97	33 524	507	-69 448	245 534

* Rückgänge sind durch Tilgungszahlungen zu erklären, die im Laufe des Haushaltsjahres auf bereits zum 31. Dezember 2019 als gestundet betrachtete Geschäfte geleistet wurden, sowie durch Kündigungen gestundeter Maßnahmen im Laufe des Haushaltsjahres.

3.2.3 Kreditrisiko bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten

1 Die verfügbaren Mittel werden im Einklang mit dem Zeitplan der Fazilität für vertragliche Zahlungsverpflichtungen investiert. Per 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2018 bestanden Investitionen in Form von Bankeinlagen, Einlagezertifikaten und Commercial Paper.

2

3 Die zulässigen Rechtssubjekte haben eine ähnliche Bonitätsbewertung wie die kurz- und langfristigen Bonitätsbewertungen, die für die eigenen Wertpapieranlagen der EIB erforderlich sind. Wenn mehr als eine Ratingagentur ein anderes Rating abgibt, so ist das niedrigste Rating maßgebend. Der genehmigte Höchstbetrag für jede zulässige Bank liegt derzeit bei 50 000 000 EUR (fünfzig Millionen EUR). Der Société Générale, bei der die Fazilität ihre operativen Kassenkonten führt, wurde eine Ausnahme von dieser Regel gewährt. Das kurzfristige Kreditlimit für die Société Générale beträgt zum 31. Dezember 2019 und zum 31. Dezember 2018 110 000 000 EUR (einhundertzehn Millionen EUR). Das erhöhte Limit gilt für die Summe der in den operativen Kassenkonten gehaltenen Zahlungsmittel und die von diesem Vertragspartner emittierten, im Portfolio der Finanzverwaltung gehaltenen Finanzinstrumente.

4

Alle Anlagen wurden bei zulässigen Rechtssubjekten mit einer Höchstlaufzeit von drei Monaten ab dem Wertstellungsdatum getätigt. Alle Verstöße gegen Kreditengagementlimits sind den Mandanten gemeldet worden. Zum 31. Dezember 2019 und zum 31. Dezember 2018 hatten alle Termineinlagen, Commercial Paper und der Barbestand im Portfolio der Finanzverwaltung der Fazilität am Erfüllungstag eine Bonitätseinstufung von mindestens P-2 (oder eine diesem Moody's-Rating gleichwertige Einstufung).

5

6 Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, einschließlich aufgelaufener Zinsen (in Tsd. EUR):

7

Kurzfristiges Rating (mindestens)	Langfristiges Rating (mindestens)	31.12.2019		31.12.2018	
(Moody's)	(Moody's)				
P-1	Aaa	98 945	12 %	71 914	13 %
P-1	Aa2	67 799	8 %	-	0 %
P-1	Aa3	89 983	11 %	49 972	9 %
P-1	A1	213 914	26 %	199 938	34 %
P-1	A2	212 199	25 %	201 899	35 %
P-1	A3	104 944	12 %	-	0 %
P-2	A3	49 993	6 %	49 985	9 %
Insgesamt		837 777	100 %	573 708	100 %

3.2.5 Kreditrisiko bei Derivaten

1

3.2.5.1 Kreditrisikopolitik bei Derivaten

2

3 Das Kreditrisiko im Zusammenhang mit Derivaten ist der Verlust, den eine Partei erleiden würde, wenn eine Gegenpartei nicht in der Lage wäre, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Das mit den Derivaten verbundene Kreditrisiko variiert in Abhängigkeit von mehreren Faktoren (z. B. Zinssätze und Wechselkurse) und macht im Allgemeinen nur einen kleinen Teil ihres Nominalwerts aus.

4

5 Im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit kann die Investitionsfazilität Swap-Verträge abschließen, um spezifische Finanzierungen abzusichern, oder Devisenterminkontrakte abschließen, um die auf andere aktiv gehandelte Währungen als den Euro lautenden Währungspositionen abzusichern. Alle Swaps werden von der EIB mit einer externen Gegenpartei durchgeführt. Die Swaps unterliegen den von der EIB und ihren externen Gegenparteien unterzeichneten Rahmenverträgen für Swaps (Master Swap Agreements) und Vereinbarungen zur Absicherung des Kreditrisikos (Credit Support Annexes).

6

3.2.5.2 Ermittlung des Kreditrisikos bei Derivate-Operationen

7

8 Alle von der EIB im Zusammenhang mit der Fazilität durchgeführten Swap-Geschäfte unterliegen dem gleichen vertraglichen Rahmen und werden anhand der gleichen Methoden vorgenommen, die auch für die von der EIB für eigene Zwecke durchgeführten Derivate-Operationen gelten. Insbesondere werden die in Betracht kommenden Swap-Gegenparteien von der EIB auf Grundlage derselben Kriterien ausgewählt, die auch für allgemeine Zwecke im Zusammenhang mit Swap-Geschäften gelten.

9

10 Die EIB ermittelt das mit Swap- und Derivate-Geschäften verbundene Kreditrisiko, indem sie für die Berichterstattung und die Überwachung der Limits auf das Nettomarktengagement (Net Market Exposure – NME) und das potenzielle künftige Engagement (Potential Future Exposure – PFE) zurückgreift. NME und PFE umfassen vollumfänglich die Derivate der Investitionsfazilität.

11

- Der folgenden Tabelle sind die Laufzeiten von Währungs-Zins-Swaps, aufgeschlüsselt nach Nominalwert und beizulegendem Zeitwert zu entnehmen:

1

Swap-Verträge zum 31.12.2019 in Tsd. EUR	weniger als 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	5 Jahre bis 10 Jahre	mehr als 10 Jahre	Gesamtbetrag 2019
Nominalbetrag	-	-	-	-	-
Beizulegender Zeitwert (aktualisierter Nettowert)	-	-	-	-	-

Swap-Verträge zum 31.12.2018 in Tsd. EUR	weniger als 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	5 Jahre bis 10 Jahre	mehr als 10 Jahre	Gesamtbetrag 2018
Nominalbetrag	-	5 245	-	-	5 245
Beizulegender Zeitwert (aktualisierter Nettowert)	-	-325	-	-	-325

1

- Die Fazilität geht kurzfristige Währungsswap-Verträge („Devisenswaps“) ein, um Währungsrisiken abzusichern, die mit Auszahlungen von Krediten in anderen Währungen als dem EUR verbunden sind. Devisenswaps haben eine Laufzeit von höchstens drei Monaten und werden regelmäßig verlängert. Der Nominalwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2019 auf 1545,0 Mio. EUR gegenüber 1460,6 Mio. EUR zum 31. Dezember 2018.

Der beizulegende Zeitwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2019 auf 14,1 Mio. EUR gegenüber 1,1 Mio. EUR zum 31. Dezember 2018.

2

- Die Fazilität geht Zinsswap-Verträge ein, um Zinsrisiken im Zusammenhang mit Auszahlungen von Krediten abzusichern. Zum 31. Dezember 2019 steht die Abwicklung zweier Zinsswaps mit einem Nominalwert von 24,2 Mio. EUR (2018: 28,5 Mio. EUR) und einem beizulegenden Zeitwert von -0,1 Mio. EUR (2018: 0,7 Mio. EUR) aus.

3

3.2.4 Kreditrisiko bei finanziellen Vermögenswerten der Finanzverwaltung

1

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über das Portfolio der Finanzverwaltung, das ausschließlich aus von Kommunen, Banken und Nichtbanken begebenen Commercial Paper mit Restlaufzeiten bis zu drei Monaten besteht. Zulässige Emittenten sind die EU-Mitgliedstaaten, deren staatliche Stellen, Banken und Nichtbanken. Der genehmigte Höchstbetrag für jeden zulässigen Emittenten liegt derzeit bei 50 000 000 EUR (fünzig Millionen EUR). Anlagen in mittel- bis langfristigen Anleihen sind gemäß den Anlageleitlinien und in Abhängigkeit von den Liquiditätsanforderungen unter Umständen ebenfalls akzeptabel.

2

Kurzfristiges Rating (mindestens) (Moody's)	Langfristiges Rating (mindestens) (Moody's)	31.12.2019		31.12.2018	
P-1	Aa1	50 046	15 %	-	0 %
P-1	Aa2	19 997	6 %	80 041	24 %
P-1	Aa3	50 025	15 %	95 055	29 %
P-1	A1	55 050	17 %	15 005	4 %
P-1	A2	-	0 %	45 008	13 %
P-2	A2	-	0 %	50 015	15 %
P-2	A3	85 027	26 %	50 016	15 %
P-2	Baa1	30 433	9 %	-	0 %
P-2	Baa3	40 009	12 %	-	0 %
Insgesamt		330 587	100 %	335 140	100 %

3.3 Liquiditätsrisiko

1

2 Das Liquiditätsrisiko bezieht sich auf die Fähigkeit eines Rechtssubjekts, die Aufstockung von Aktiva zu finanzieren und seinen
3 Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen, ohne dass inakzeptable Verluste entstehen. Das Liquiditätsrisiko kann in
4 Zahlungsunfähigkeitsrisiko und Marktliquiditätsrisiko unterteilt werden. Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko ist das Risiko, dass ein
5 Rechtssubjekt nicht in der Lage ist, erwarteten sowie unerwarteten derzeitigen und künftigen Liquiditätsbedarf effizient zu decken, ohne
6 sein Tagesgeschäft oder seine Finanzlage zu beeinträchtigen. Das Marktliquiditätsrisiko ist das Risiko, dass ein Rechtssubjekt aufgrund
7 unzureichender Markttiefe oder wegen Marktstörungen nicht in der Lage ist, eine Position zum Marktpreis zu schließen.

3.2

3.3.1 Liquiditätsrisikomanagement

3

4 Die Fazilität wird in erster Linie aus den jährlichen Beiträgen der Mitgliedstaaten und außerdem aus Mittelrückflüssen aus der
5 Tätigkeit der Fazilität finanziert. Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko der Fazilität wird hauptsächlich durch die Planung ihres
6 Nettoliquiditätsbedarfs und der erforderlichen Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten verwaltet.

5

6 Für die Berechnung der jährlichen Beiträge der Mitgliedstaaten werden die Auszahlungsmuster des bestehenden und künftigen
7 Portfolios analysiert und im Laufe des Jahres beobachtet. Besondere Ereignisse, etwa vorzeitige Rückzahlungen,
8 Anteilsveräußerungen oder Ausfälle, werden berücksichtigt, um die jährlichen Liquiditätserfordernisse zu korrigieren.

7

8 Zur weiteren Verringerung des Liquiditätsrisikos hält die Fazilität eine Liquiditätsreserve vor, die ausreicht, um jederzeit die von
9 der Abteilung Finanzierungen der EIB regelmäßig übermittelten geschätzten Auszahlungen zu decken. Die Mittel werden am Geldmarkt
10 und am Anleihenmarkt in Form von Interbankeneinlagen und anderen kurzfristigen Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung der
11 Auszahlungspflichten der Fazilität angelegt. Die flüssigen Vermögenswerte der Fazilität werden von der Abteilung Treasury der EIB mit
12 Blick auf die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität verwaltet, damit die Fazilität ihren Pflichten nachkommen kann.

9

10 Gemäß dem Grundsatz der Aufgabenteilung zwischen den operativen Abteilungen und den Back-Office-Bereichen ist die
11 Abteilung Planung und Abwicklung der EIB für die Abwicklung in Zusammenhang mit den Anlagen dieser Vermögenswerte zuständig.
12 Darüber hinaus obliegen die Autorisierung von Gegenparteien und Limits für Treasury-Investitionen sowie die Überwachung derartiger
13 Limits der Abteilung Risikomanagement der EIB.

11

3.3.2 Liquiditätsrisikobewertung

12

13 Die Tabellen in diesem Abschnitt stellen die Analyse der finanziellen Verbindlichkeiten der Fazilität dar, aufgeschlüsselt nach ihrer
14 Restlaufzeit, d. h. dem Zeitraum zwischen Bilanzstichtag und vertraglichem Fälligkeitsdatum (auf der Grundlage nicht abgezinster
15 Zahlungsströme).

14

15 Was nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten anbelangt, so hält die Fazilität Verpflichtungen in Form nicht ausgezahlter Teile
16 von Krediten im Rahmen unterzeichneter Kreditvereinbarungen, nicht ausgezahlter Teile unterzeichneter Vereinbarungen über
17 Kapitalzeichnungen/-investitionen, gewährter Kreditgarantien oder zugesagter Zinsverbilligungen und technischer Hilfe.

16

17 Für Kredite im Rahmen der Investitionsfazilität besteht eine Auszahlungsfrist. Die Auszahlungen werden jedoch zu Zeitpunkten
18 und in einer Höhe vorgenommen, die dem Fortschritt der zugrunde liegenden Investitionsprojekte entsprechen. Außerdem sind die
19 Kredite der Investitionsfazilität Transaktionen, die in einem relativ volatilen operativen Umfeld stattfinden, sodass bezüglich ihres
20 Auszahlungsplans ein hoher Grad an Unsicherheit besteht.

18

19 Die Kapitalinvestitionen werden erst dann fällig, wenn die Verwalter von Beteiligungsfonds auf gültige Weise Kapital abrufen, was
20 den Fortschritt ihrer Investitionstätigkeiten widerspiegelt. Die Frist für die Inanspruchnahme beträgt in der Regel drei Jahre, die häufig
21 um ein oder zwei Jahre verlängert wird. Einige Auszahlungsverpflichtungen bleiben in der Regel nach Ende der Frist für die
22 Inanspruchnahme bestehen, bis die zugrunde liegenden Investitionen des Fonds vollständig abgewickelt sind, da die Liquidität des
23 Fonds möglicherweise zeitweise unzureichend ist, um den Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Gebühren oder anderen
24 Aufwendungen nachzukommen.

20

21 Garantien unterliegen keinen spezifischen Auszahlungsverpflichtungen, es sei denn, eine Garantie wird abgerufen. Der
22 ausstehende Garantiebetrags nimmt im Zuge des Rückzahlungsplans für garantierte Kredite ab.

22

23 Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen treten bei verbilligten Krediten auf, die aus den Eigenmitteln der EIB finanziert
24 werden. Deshalb stellen die ausgewiesenen Mittelabflüsse nur die Verpflichtungen in Verbindung mit diesen Krediten und nicht den
25 Gesamtbetrag der zugesagten, aber nicht ausbezahlten Zinsverbilligungen dar. Wie bei den Krediten besteht Unsicherheit hinsichtlich
26 des Auszahlungszeitplans.

24

25 Der nominale Abfluss (brutto) für zugesagte technische Hilfe in der Tabelle „Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller
26 Verbindlichkeiten“ bezieht sich auf den Gesamtbetrag des nicht ausgezahlten Teils unterzeichneter Verträge über technische Hilfe. Was
27 den Zeitplan für Auszahlungen anbelangt, so besteht ein hoher Grad an Unsicherheit. Die unter dem Laufzeitband von „drei Monaten
28 oder kürzer“ ausgewiesenen Mittelabflüsse stellen den Betrag ausstehender Rechnungen dar, die bis zum Berichtstermin eingegangen
29 sind.

26

27 Verpflichtungen für nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten, für die kein vertraglicher Fälligkeitstermin festgelegt ist, werden
28 unter „undefinierte Fälligkeit“ ausgewiesen. Verpflichtungen, für die ein Auszahlungsantrag zum Berichtstermin erfasst ist, werden unter
29 dem jeweiligen Laufzeitband eingereiht.

29 Bei derivativen finanziellen Verbindlichkeiten entspricht das Laufzeitenprofil den nicht abgezinsten vertraglichen Zahlungsströmen (brutto) von Swapverträgen, einschließlich Währungsswaps (CCS), Währungs-Zins-Swaps (CCIRS), kurzfristigen Währungsswaps und Zinsswaps.

30

Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Undefinierte Fälligkeit	Nominaler Abfluss (brutto)
in Tsd. EUR zum 31.12.2019						
Mittelabflüsse für zugesagte, aber nicht ausgezahlte Kredite	33 038	-	-	-	1 324 282	1 357 320
Mittelabflüsse für zugesagte Anlagemittel und Anteilszeichnung	369	-	-	-	405 551	405 920
Sonstige (unterzeichnete nicht gestellte Garantien, gestellte Garantien)	-	-	-	-	1 559 831	1 559 831
Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen	-	-	-	-	350 678	350 678
Mittelabflüsse für zugesagte technische Hilfe	3 898	-	-	-	21 166	25 064
Insgesamt	37 305	-	-	-	3 661 508	3 698 813

Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Undefinierte Fälligkeit	Nominaler Abfluss (brutto)
in Tsd. EUR zum 31.12.2018						
Mittelabflüsse für zugesagte, aber nicht ausgezahlte Kredite	7 854	-	-	-	1 276 078	1 283 932
Mittelabflüsse für zugesagte Anlagemittel und Anteilszeichnung	2 023	-	-	-	345 144	347 167
Sonstige (unterzeichnete nicht gestellte Garantien, gestellte Garantien)	-	-	-	-	1 556 468	1 556 468
Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen	-	-	-	-	360 655	360 655
Mittelabflüsse für zugesagte technische Hilfe	2 373	-	-	-	24 082	26 455
Insgesamt	12 250	-	-	-	3 562 427	3 574 677

Laufzeitenprofil derivativer finanzieller Verbindlichkeiten	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis zu 1 Jahr	Länger als 1 bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Nominaler Zufluss/Abfluss (brutto)
in Tsd. EUR zum 31.12.2019					
CCS und CCIRS – Zuflüsse	-	-	-	-	-
CCS und CCIRS – Abflüsse	-	-	-	-	-
Kurzfristige Währungsswaps – Zuflüsse	1 545 000	-	-	-	1 545 000
Kurzfristige Währungsswaps – Abflüsse	-1 535 571	-	-	-	-1 535 571
Zinsswaps – Zuflüsse	310	820	2 045	-	3 175
Zinsswaps – Abflüsse	-	-1 128	-2 138	-	-3 266
Insgesamt	9 739	-308	-93	-	9 338

Laufzeitenprofil derivativer finanzieller Verbindlichkeiten	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis zu 1 Jahr	Länger als 1 bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Nominaler Zufluss/Abfluss (brutto)
in Tsd. EUR zum 31.12.2018					
CCS und CCIRS – Zuflüsse	5	3 281	1 816	-	5 102
CCS und CCIRS – Abflüsse	-	-4 081	-1 770	-	-5 851
Kurzfristige Währungsswaps – Zuflüsse	1 460 608	-	-	-	1 460 608
Kurzfristige Währungsswaps – Abflüsse	-1 465 498	-	-	-	-1 465 498
Zinsswaps – Zuflüsse	397	1 171	3 473	204	5 245
Zinsswaps – Abflüsse	-	-1 340	-3 030	-175	-4 545
Insgesamt	-4 488	-969	489	29	-4 939

3.3.3 Langfristige finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

4

5 In der folgenden Tabelle werden die Buchwerte nicht derivativer finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten dargestellt, deren Einziehung oder Erfüllung mehr als 12 Monate nach dem Abschlussstichtag erwartet wird.

6

in Tsd. EUR	31.12.2019	31.12.2018
Finanzielle Vermögenswerte:		
Darlehen und Kredite	1 636 520	1 666 232
Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	619 928	567 292
Sonstige Vermögenswerte	-	171
Insgesamt	2 256 448	2 233 695
Finanzielle Verbindlichkeiten:		
Rückstellungen für gestellte Garantien	628	793
Dritten geschuldeter Betrag*	93 531	93 641
Rückstellungen für Darlehenszusagen	37 269	23 822
Insgesamt	131 428	118 256

* Die Dritten geschuldeten Beträge enthalten Mitgliedstaaten geschuldete, noch nicht ausgezahlte Zinsverbilligungen und technische Hilfe, deren Fälligkeit zumeist undefiniert ist.

3.4 Marktrisiko

4

5 Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, dass die Einnahmen eines Rechtssubjekts oder der Wert der von ihm gehaltenen Finanzinstrumente aufgrund sich verändernder Marktpreise, beispielsweise Aktienkursen, Wechselkursen und Zinssätzen, Schwankungen ausgesetzt sind.

6

3.4.1 Zinsrisiko

Unter dem Zinsrisiko versteht man die Volatilität des wirtschaftlichen Werts der zinstragenden Positionen bzw. der sich daraus ergebenden Einnahmen, die auf eine ungünstige Entwicklung der Marktzinsen zurückzuführen ist.

Schwankungen ihres wirtschaftlichen Werts oder Inkongruenzen bei der Preisbildung zwischen verschiedenen Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Absicherungsinstrumenten wirken sich nicht unmittelbar auf die Fazilität aus, da sie i) keine direkten Fremdkapitalkosten oder verzinslichen Verbindlichkeiten aufweist und ii) die Auswirkungen von Zinsschwankungen auf die Erträge ihrer Investitionen akzeptiert.

Die Fazilität bewertet die Zinssensitivität ihres Kreditportfolios und ihrer Mikrohedging-Swaps mithilfe einer Berechnung des Basispunktwerts.

Mit dem Basispunktwert werden Gewinne und Verluste des Nettogegenwartswerts des einschlägigen Portfolios bewertet, auf der Grundlage eines Anstiegs des Zinssatzes um einen Basispunkt (0,01 %) innerhalb eines spezifizierten Laufzeitbands („Geldmarkt – bis ein Jahr“, „sehr kurz – 2 bis 3 Jahre“, „kurz – 4 bis 6 Jahre“, „mittel – 7 bis 11 Jahre“, „lang – 12 bis 20 Jahre“ oder „sehr lang – mehr als 21 Jahre“).

Für die Ermittlung des Nettogegenwartswerts der auf EUR lautenden Zahlungsströme aus Krediten verwendet die Fazilität die Kurve für die Kreditzinssätze der EIB in EUR (mit dem EIB-Mittelspread bereinigte EUR-Swapkurve). Die Kurve für die Kreditzinssätze der EIB in USD wird für die Berechnung des Nettogegenwartswerts der auf USD lautenden Zahlungsströme aus Krediten verwendet. Der Nettogegenwartswert von Zahlungsströmen aus Krediten, die auf Währungen lauten, für die keine zuverlässige und ausreichend vollständige Abzinsungskurve zur Verfügung steht, wird anhand der Kurve für die Kreditzinssätze der EIB in EUR als Näherungswert ermittelt.

Um den Nettogegenwartswert der Mikrohedging-Swaps zu ermitteln, verwendet die Fazilität die EUR-Swapkurve für auf EUR lautende Zahlungsströme und die USD-Swapkurve für auf USD lautende Zahlungsströme.

Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, würde sich bei einer parallelen Verschiebung aller relevanten Zinskurven um einen Basispunkt nach oben der Nettogegenwartswert des Darlehensportfolios, einschließlich verbundener Mikrohedging-Swaps, zum 31. Dezember 2019 um 533 000 EUR (zum 31. Dezember 2018 um 483 000 EUR) verringern.

Basispunktwert in Tsd. EUR	Geld- markt	Sehr kurz	Kurz	Mittel	Lang	Sehr lang	Insgesamt
Zum 31.12.2019	1 Jahr	2 bis 3 Jahre	4 bis 6 Jahre	7 bis 11 Jahre	12 bis 20 Jahre	21 Jahre	
Sensitivität von Krediten und Mikrohedging-Swaps insgesamt	-42	-99	-172	-163	-57	-	-533

Basispunktwert in Tsd. EUR	Geld- markt	Sehr kurz	Kurz	Mittel	Lang	Sehr lang	Insgesamt
Zum 31.12.2018	1 Jahr	2 bis 3 Jahre	4 bis 6 Jahre	7 bis 11 Jahre	12 bis 20 Jahre	21 Jahre	
Sensitivität von Krediten und Mikrohedging-Swaps insgesamt	-38	-94	-168	-154	-29	-	-483

3.4.2 Wechselkursrisiko

4

5 Unter Wechselkursrisiko versteht man das Risiko des Verlusts von Einnahmen oder des wirtschaftlichen Werts aufgrund einer ungünstigen Entwicklung der Wechselkurse.

6

Wenn eine Referenzbuchführungswährung (im Falle der Investitionsfazilität der EUR) verwendet wird, ist die Fazilität Wechselkursrisiken ausgesetzt, wenn zwischen den auf eine andere als die Referenzbuchführungswährung lautenden Aktiva und Passiva Inkongruenzen bestehen. Das Wechselkursrisiko umfasst auch durch Wechselkursschwankungen verursachte Veränderungen des Werts künftiger Zahlungsströme, z. B. Zins- und Dividendenzahlungen, die auf eine andere als die Referenzbuchführungswährung lauten.

3.4.2.1 Wechselkursrisiko und Treasury-Aktiva

Die Treasury-Aktiva der Investitionsfazilität lauten auf EUR oder USD.

Das Wechselkursrisiko wird durch Devisenkassa- oder Devisentermingeschäfte, Devisenswaps oder Währungsswaps abgesichert. Die Abteilung Treasury der EIB kann, sofern dies für notwendig und angemessen erachtet wird, jedes andere im Einklang mit den Grundsätzen der Bank stehende Instrument einsetzen, wenn dieses eine Absicherung gegenüber Marktrisiken bietet, die in Verbindung mit den finanziellen Aktivitäten der Investitionsfazilität auftreten.

3.4.2.2 Wechselkursrisiko und von der Investitionsfazilität finanzierte oder garantierte Operationen

Die von den Mitgliedstaaten erhaltenen Beiträge zu der Investitionsfazilität lauten auf EUR. Die Operationen, die von der Investitionsfazilität finanziert oder garantiert werden, sowie die Zinsverbilligungen können auf EUR, USD oder eine andere zugelassene Währung lauten.

Ein Wechselkursrisiko (gegenüber der Referenzwährung EUR) entsteht dann, wenn nicht auf EUR lautende Transaktionen nicht abgesichert werden. Die Leitlinien für die Absicherung von Wechselkursrisiken der Investitionsfazilität werden im Folgenden erläutert.

3.4.2.2.1 Absicherung von auf USD lautenden Operationen

Die Wechselkursrisiken, die durch auf USD lautende Transaktionen der Investitionsfazilität entstehen, werden auf aggregierter Basis durch periodisch verlängerte und hinsichtlich des Betrags angepasste EUR/USD-Devisenswaps abgesichert. Die Devisenswaps dienen einem doppelten Zweck. Zum einen wird die notwendige Liquidität für neue Auszahlungen (Kredite und Eigenkapital) geschaffen, zum anderen wird eine Wechselkurs-Makro-Absicherung gewährleistet.

Zu Beginn jeder Periode werden die auf USD lautenden und in der Folgeperiode zu erhaltenden oder zu zahlenden Zahlungsströme auf der Grundlage der geplanten oder erwarteten Rückflüsse/Auszahlungen veranschlagt. Die Devisenswaps werden anschließend bei Fälligkeit verlängert und ihr Betrag wird angepasst, um zumindest den für die Folgeperiode veranschlagten Liquiditätsbedarf in USD zu decken.

Die USD-Devisenposition wird auf monatlicher Grundlage bei Überschreiten der jeweiligen Limits durch Devisenkassa- oder Devisentermingeschäfte abgesichert.

Innerhalb einer Verlängerungsperiode werden unerwartete Liquiditätsengpässe in USD durch Ad-hoc-Devisenswaps gedeckt, während Liquiditätsüberschüsse entweder in Treasury-Aktiva angelegt oder in EUR umgerechnet werden, falls sie auf einen Anstieg der Devisenposition zurückzuführen sind.

3.4.2.2.2. Absicherung von auf andere Währungen als EUR oder USD lautenden Operationen

Von der Investitionsfazilität getätigte Operationen, die auf andere Währungen als EUR und USD lauten, werden durch Währungsswap-Kontrakte mit demselben Finanzprofil wie der zugrunde liegende Kredit abgesichert, sofern ein funktionsfähiger Swap-Markt besteht.

Die Investitionsfazilität tätigt Operationen in Währungen, für die Absicherungsmöglichkeiten entweder nicht effizient verfügbar oder mit hohen Kosten verbunden sind. Diese Operationen lauten auf lokale Währungen, werden aber in EUR oder USD abgewickelt. Der Rahmen der Investitionsfazilität für das Finanzrisiko, der am 22. Januar 2015 vom IF-Ausschuss angenommen wurde, bietet die Möglichkeit der synthetischen Absicherung des Wechselkursrisikos in lokalen Währungen, die eine signifikant positive Korrelation zum USD aufweisen, durch auf USD lautende Derivate. Mit auf USD lautenden Derivaten synthetisch abgesicherte lokale Währungen werden in der Tabelle in Abschnitt 3.4.2.2.3 unter der Position „Lokale Währungen (unter synthetischer Absicherung)“ erfasst, während die nicht mit auf USD lautenden Derivaten synthetisch abgesicherten lokalen Währungen in derselben Tabelle unter der Position „Lokale Währungen (nicht unter synthetischer Absicherung)“ erfasst werden.

7

3.4.2.2.3. Devisenposition (in Tsd. EUR)

4

Die folgenden Tabellen geben Aufschluss über die Devisenposition der Fazilität.

Die Devisenposition wird in den nachstehenden Tabellen gemäß den Risikostrategien der Fazilität dargestellt, die im Rahmen der Fazilität für das Finanzrisiko beschrieben werden. Die Devisenposition gemäß den Risikostrategien beruht auf Buchführungsdaten und wird definiert als Saldo zwischen ausgewählten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Die in der Devisenposition gemäß den Risikostrategien festgelegten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden so ausgewählt, dass die Gewinne erst bei Eingang in die Berichtswährung (EUR) umgewandelt werden.

Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts von Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren sowie Wertminderungen bei Krediten und Forderungen werden den Risikostrategien entsprechend in der Devisenposition ausgewiesen. Derivate werden in der Devisenposition gemäß den Risikostrategien zu ihrem Nennwert statt zu ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen, um einen Abgleich mit dem Nettowert der Vermögenswerte zu ermöglichen, die ebenfalls zu ihrem Nennwert bereinigt um die Wertminderung bei Krediten ausgewiesen werden.

In den nachstehenden Tabellen wird der verbleibende Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der hauptsächlich aufgelaufene Zinsen für Kredite, Derivate und Zinsverbilligungen umfasst, als „Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition“ erfasst.

Zum 31. Dezember 2019				Verpflichtungen und Eventualverbindliche iten
Vermögenswerte und Verbindlichkeiten				
Währungen	Devisenposition gemäß den Risikostrategien	Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition	Devisenposition der Vermögensübersicht	
USD	-103 746	-56 632	-160 378	637 693
<i>Landeswährungen (unter synthetischer Absicherung)*</i>				
KES	29 472	464	29 936	-
TZS	48 092	354	48 446	-
DOP	25 383	602	25 985	-
UGX	37 132	574	37 706	-
RWF	30 766	47	30 813	-
<i>Landeswährungen (nicht unter synthetischer Absicherung)*</i>				
HTG, MUR, MZN, XOF, ZMW, BWP, JMD, NGN, ZAR	99 864	-530	99 334	-
Nicht-EUR-Währungen insgesamt	166 963	-55 121	111 842	637 693
EUR	-	3 075 194	3 075 194	2 741 023
EUR und Nicht-EUR-Währungen insgesamt	166 963	3 020 073	3 187 036	3 378 716

* Eine Erläuterung der synthetischen Absicherung ist Abschnitt 3.4.2.2.2 zu entnehmen.

Zum 31. Dezember 2018				Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten
Vermögenswerte und Verbindlichkeiten				
Währungen	Devisenposition gemäß den Risikostrategien	Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition	Devisenposition der Vermögensübersicht	
USD	-157 177	-52 111	-209 288	600 271
<i>Landeswährungen (unter synthetischer Absicherung)*</i>				
KES	35 806	252	36 058	-
TZS	71 195	814	72 009	-
DOP	35 311	821	36 132	-
UGX	45 731	769	46 500	-
RWF	24 176	17	24 193	-
<i>Landeswährungen (nicht unter synthetischer Absicherung)*</i>				
HTG, MUR, MZN, XOF, ZMW, BWP, JMD, NGN, ZAR	74 265	-432	73 833	-
Nicht-EUR-Währungen insgesamt	129 307	-49 870	79 437	600 271
EUR	-	2 834 560	2 834 560	3 044 623
EUR und Nicht-EUR-Währungen insgesamt	129 307	2 784 690	2 913 997	3 644 894

* Eine Erläuterung der synthetischen Absicherung ist Abschnitt 3.4.2.2.2 zu entnehmen.

3.4.2.3 Analyse der Wechselkurssensitivität

Zum 31. Dezember 2019 würde eine 10%ige Abwertung des EUR gegenüber allen anderen Währungen zu einem Anstieg der Geberbeiträge um 14,0 Mio. EUR (31. Dezember 2018: 8,8 Mio. EUR) führen. Eine 10%ige Aufwertung des EUR gegenüber allen anderen Währungen würde zu einem Rückgang der Geberbeiträge um 11,4 Mio. EUR (31. Dezember 2018: 7,2 Mio. EUR) führen.

3.4.2.4 Umrechnungskurse

Folgende Umrechnungskurse wurden bei der Aufstellung der Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2018 verwendet:

	31. Dezember 2019	31. Dezember 2018
Nicht-EU-Währungen		
Botswanischer Pula (BWP)	11,8376	12,2038
Dominikanischer Peso (DOP)	59,3644	57,4037
Fidschi-Dollar (FJD)	2,4045	2,4104
Haitianische Gourde (HTG)	100,99	86,92
Jamaika-Dollar (JMD)	147,6966	144,081
Kenia-Schilling (KES)	113,63	116,24
Mauretanischer Ouguiya (MRU)	42,2135	41,1660
Mauritius-Rupie (MUR)	40,63	39,05
Mosambik Metical (MZN)	68,64	70,14
Nigerianischer Naira (NGN)	343,45	351,05
Ruanda-Franc (RWF)	1051,12	1020,10
Tansania-Schilling (TZS)	2573,66	2624,33
Uganda-Schilling (UGX)	4108	4239
US-Dollar (USD)	1,1234	1,145
CFA-Franc BEAC/BCEAO (XAF/XOF)	655,957	655,957
Südafrikanischer Rand (ZAR)	15,7773	16,4594
Sambischer Kwacha (ZMW)	15,7894	13,6077

3.4.3 Risiko in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten

12

Bei dem Risiko in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten handelt es sich um das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert dieser Anlagen aufgrund von Veränderungen der Kurse und des Werts einzelner Instrumente sinkt.

Die Investitionsfazilität geht über ihre Anlagen in direkten Kapitalbeteiligungen und Wagniskapitalfonds Risiken in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten ein.

Der Wert nicht notierter Beteiligungspositionen steht für den Zweck der kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle nicht zur Verfügung. Auf der Grundlage relevanter Bewertungsmethoden ermittelte Preise geben für derartige Positionen die besten verfügbaren Indikationen.

Die Auswirkungen einer 10%igen Änderung des Werts einzelner direkter Kapitalbeteiligungen und Anlagen in Wagniskapital auf die Geberbeiträge der Fazilität (aufgrund einer Änderung des beizulegenden Zeitwerts der Eigenkapitalinstrumente) belaufen sich bei ansonsten gleichbleibenden Variablen zum 31. Dezember 2019 auf 62,0 Mio. EUR bzw. -62,0 Mio. EUR (jeweils 56,7 Mio. EUR bzw. -56,7 Mio. EUR zum 31. Dezember 2018).

1 4 Beizulegende Zeitwerte von Finanzinstrumenten

4.1 Rechnungsführung und beizulegender Zeitwert

2 Der folgenden Tabelle sind der Buchwert und der beizulegende Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten zu entnehmen, einschließlich ihrer Einstufung in der Bemessungshierarchie. Diese umfassen keine Informationen zum beizulegenden Zeitwert für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, wenn der Buchwert eine angemessene Annäherung an den beizulegenden Zeitwert darstellt.

Zum 31. Dezember 2019		Buchwert					Beizulegender Zeitwert			
in Tsd. EUR	Derivative Finanzinstrumente	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	Zahlungsmittel, Darlehen und Kredite	Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Insgesamt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Insgesamt
Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte										
Derivative Finanzinstrumente	14 184	-	-	-	-	14 184	-	14 184	-	14 184
Wagniskapitalfonds	-	504 694	-	-	-	504 694	362	-	504 332	504 694
Direkte Kapitalbeteiligungen	-	115 234	-	-	-	115 234	15 255	-	99 979	115 234
Darlehen und Kredite	-	-	21 702	-	-	21 702	-	-	21 702	21 702
Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	14 184	619 928	21 702	-	-	655 814	15 617	35 886	604 311	655 814
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte										
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	-	-	837 777	-	-	837 777	-	-	-	-
Darlehen und Kredite	-	-	1 496 973	-	-	1 496 973	-	1 699 057	-	1 699 057
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	-	-	86 330	-	-	86 330	-	-	-	-
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	-	-	-	330 587	-	330 587	144 097	186 083	-	330 180
Sonstige Vermögenswerte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	-	-	2 421 080	330 587	-	2 751 667	144 097	1 885 140	-	2 029 237
Finanzielle Vermögenswerte insgesamt	14 184	619 928	2 442 782	330 587	-	3 407 487				
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert										

bewertete finanzielle Verbindlichkeiten											
Derivative Finanzinstrumente	-191	-	-	-	-	-191	-	-191	-	-191	
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	-191	-	-	-	-	-191	-	-191	-	-191	
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten:											
Rückstellungen für gestellte Garantien	-	-	-	-	-628	-628					
Rückstellungen für Darlehenszusagen	-	-	-	-	-37 269	-37 269					
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	-	-	-	-	-147 438	-147 438					
Sonstige Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-2 353	-2 353					
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	-	-	-	-	-187 688	-187 688					
Finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	-191	-	-	-	-187 688	-187 879					

4 Beizulegende Zeitwerte von Finanzinstrumenten (Fortsetzung)

4.1 Rechnungsführung und beizulegender Zeitwert (Fortsetzung)

Zum 31. Dezember 2018	Buchwert						Beizulegender Zeitwert			
	Derivati ve Finanzin strumen te	Aktien und andere variabel verzinsl iche Wertpa piere	Zahlungs mittel, Kredite und Forderun gen	Finanzi elle Vermög enswert e der Finanzv erwaltu ng	Sonstige finanziel le Verbindl ichkeite n	Insgesam t	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Insges amt
in Tsd. EUR										
Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte										
Derivative Finanzinstrumente	9 873	-	-	-	-	9 873	-	9 873	-	9 873
Wagniskapitalfonds	-	467 152	-	-	-	467 152	-	-	467 152	467 152
Direkte Kapitalbeteiligungen	-	100 140	-	-	-	100 140	16 675	-	83 465	100 140
Darlehen und Kredite	-	-	720	-	-	720	-	720	-	720
Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	9 873	567 292	720	-	-	577 885	16 675	10 593	550 617	577 885
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte										
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	-	-	573 708	-	-	573 708	-	-	-	-
Darlehen und Kredite	-	-	1 540 271	-	-	1 540 271	-	1 760 576	-	1 760 576
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	-	-	100 000	-	-	100 000	-	-	-	-
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	-	-	-	335 140	-	335 140	191 475	145 061	-	336 536
Sonstige Vermögenswerte	-	-	171	-	-	171	-	-	-	-
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	-	-	2 214 150	335 140	-	2 549 290	191 475	1 905 637	-	2 097 112
Finanzielle Vermögenswerte insgesamt	9 873	567 292	2 214 870	335 140	-	3 127 175				
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten										
Derivative Finanzinstrumente	-8 493	-	-	-	-	-8 493	-	-8 493	-	-8 493
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	-8 493	-	-	-	-	-8 493	-	-8 493	-	-8 493
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten:										
Rückstellungen für gestellte Garantien	-	-	-	-	-793	-793				
Rückstellungen für Darlehenszusagen	-	-	-	-	-23 822	-23 822				
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	-	-	-	-	-143 813	-143 813				
Sonstige Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-2 493	-2 493				
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	-	-	-	-	-170 921	-170 921				
Finanzielle Verbindlichkeiten	-8 493	-	-	-	-170 921	-179 414				

insgesamt

4.2 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts

4.1

4.2.1 Bewertungstechniken und maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren

Der folgenden Tabelle sind Informationen über die Bewertungstechniken und maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zu entnehmen, die für die Bewertung von Finanzinstrumenten herangezogen werden, die in der Bemessungshierarchie in den Stufen 2 und 3 eingestuft sind:

Bewertungstechnik		Maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren	Verhältnis zwischen nicht beobachtbaren Inputfaktoren und Messung des beizulegenden Zeitwerts
Zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene Finanzinstrumente			
Derivative Finanzinstrumente	Discounted-Cash-Flow-Methode: Künftige Zahlungsströme werden auf Grundlage von Devisenterminkursen/Zinssätzen (anhand beobachtbarer Devisenterminkurse und Renditekurven zum Ende der Berichtsperiode) sowie Termingeschäften/Zinssätzen geschätzt, die zu einem Satz abgezinst werden, der das Kreditrisiko der verschiedenen Gegenparteien widerspiegelt.	Entfällt.	Entfällt.
Wagniskapitalfonds	Methode des bereinigten Nettovermögens: Der beizulegende Zeitwert wird ermittelt, indem entweder der prozentuale Anteil der Fazilität am Eigentum des zugrunde liegenden Instruments auf den Nettoinventarwert angewendet wird, der im jüngsten Bericht um Zahlungsströme bereinigt ausgewiesen ist, oder indem, sofern verfügbar, der genaue, vom jeweiligen Fondsmanager vorgelegte Anteilswert zu diesem Termin herangezogen wird. Zur Überbrückung des Zeitraums zwischen dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert (NIW) und der Berichterstattung zum Jahresende wird ein Überprüfungsverfahren für wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag durchgeführt und der gemeldete Nettoinventarwert gegebenenfalls angepasst.	Anpassung für den Zeitraum zwischen dem letzten Berichtstermin des Wagniskapitalfonds und dem Bemessungsstichtag unter Berücksichtigung von operativen Aufwendungen und Verwaltungsgebühren, anschließenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des zugrunde liegenden Vermögens des Wagniskapitalfonds, entstandenen zusätzlichen Verbindlichkeiten, Marktveränderungen oder sonstigen Veränderungen der Wirtschaftslage.	Je länger der Zeitraum zwischen dem Bemessungsstichtag des beizulegenden Zeitwerts und dem letzten Berichtstermin des Wagniskapitalfonds ist, desto höher ist die Anpassung für den Zeitraum.
Direkte Kapitalbeteiligungen	Bereinigtes Nettovermögen.	Anpassung für den Zeitraum zwischen dem letzten Berichtstermin des Beteiligungsunternehmens und dem Bemessungsstichtag unter Berücksichtigung von operativen Aufwendungen, anschließenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des zugrunde liegenden Vermögens des Beteiligungsunternehmens, entstandenen zusätzlichen Verbindlichkeiten, Marktveränderungen oder sonstigen Veränderungen der Wirtschaftslage, Kapitalzuwachs, Veräußerung/Kontrollwechsel. Abschlag aufgrund fehlender Marktgängigkeit (Liquidität), der auf Grundlage früherer Transaktionspreise für vergleichbare Instrumente in dem Land/der Region ermittelt wird und von 5 % bis 30 % reicht.	Je höher der Marktgängigkeitsabschlag, desto niedriger der beizulegende Zeitwert.
Darlehen zum beizulegenden Zeitwert (IFE)	Für das Unternehmen fortführende Darlehensnehmer: Discounted-Cash-Flow-Methode unter Verwendung der vertraglichen/erwarteten künftigen Zahlungsströme mit einem angemessenen	Die Komponenten des Abzinsungssatzes sollen das Kreditrisiko des Darlehensnehmers im Vergleich zu risikofreien Marktsätzen widerspiegeln.	Je höher der Abzinsungssatz, desto niedriger der beizulegende Zeitwert.

Abzinsungssatz entsprechend dem Risiko, der das Risiko des Darlehens erfasst (einschließlich des Kreditrisikos des Darlehensnehmers). Der Abzinsungssatz wird anhand eines einschlägigen Marktreferenzwerts verglichen/bewertet.

Für das Unternehmen nicht fortführende Darlehensnehmer: Nettovermögenansatz (Liquidationswertansatz).

4.2 4.2.1 Bewertungstechniken und maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren (Fortsetzung)

Bewertungstechnik		Maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren	Verhältnis zwischen nicht beobachtbaren Inputfaktoren und Messung des beizulegenden Zeitwerts
Nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene Finanzinstrumente			
Darlehen und Kredite	Discounted-Cash-Flow-Methode: Bei dem Bewertungsmodell werden vertragliche Zahlungsströme zugrunde gelegt, die an die Bedingung geknüpft sind, dass kein Ausfall des Schuldners eintritt, und bei denen keine Sicherheiten oder möglichen vorzeitigen Rückzahlungen berücksichtigt werden. Für die Ermittlung des Nettogegenwartswerts der Kredite werden bei dem verwendeten Modell die vertraglichen Zahlungsströme jedes Kredits mithilfe einer angepassten Marktabzinsungskurve abgezinst. Der Nettogegenwartswert der einzelnen Kredite wird anschließend um den jeweiligen dazugehörigen erwarteten Verlust bereinigt. Anschließend werden die Ergebnisse addiert, um den beizulegenden Zeitwert der Darlehen und Kredite zu erhalten.	Entfällt.	Entfällt.
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	Discounted-Cash-Flow-Methode.	Entfällt.	Entfällt.

Durch die Anwendung des IFRS 13 werden zum 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2018 Bewertungsanpassungen in den beizulegenden Zeitwerten von derivativen Finanzinstrumenten mit einbezogen, d. h.:

- Die Anpassungen der Kreditbewertungen (Credit Valuation Adjustments – CVA), die die Gegenparteiausfallrisiken bei Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten widerspiegeln, beliefen sich auf -32 800 EUR zum 31. Dezember 2019 und auf -37 400 EUR zum 31. Dezember 2018.
- Die Anpassungen von Debitbewertungen (Debit Valuation Adjustments – DVA), die das eigene Kreditrisiko bei Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten widerspiegeln, beliefen sich auf +28 700 EUR zum 31. Dezember 2019 und auf +15 100 EUR zum 31. Dezember 2018.

4.2.2 Übertragungen zwischen den Stufen 1 und 2

Nach den Leitlinien für die Fazilität werden Umbuchungen zwischen verschiedenen Stufen am Tag des Ereignisses bzw. am Tag der Änderung der Umstände erfasst, das/die die Übertragung auslöst.

2019 und 2018 nahm die Fazilität keine Übertragungen von der Stufe 1 auf die Stufe 2 oder von der Stufe 2 auf die Stufe 1 der Bemessungshierarchie vor.

4.2.3 Beizulegende Zeitwerte der Stufe 3

Ableich der beizulegenden Zeitwerte der Stufe 3

Den folgenden Tabellen sind die Änderungen bei Instrumenten der Stufe 3 für das am 31. Dezember 2019 und das am 31. Dezember 2018 endende Jahr zu entnehmen:

in Tsd. EUR	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere
Saldo zum 1. Januar 2019	550 617
In der Ergebnisrechnung berücksichtigte Gewinne und Verluste:	
– Realisiertes Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren	1 708
– Veränderung des beizulegenden Zeitwerts von Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren (netto)	17 666
Insgesamt	19 374
Auszahlungen	106 943
Rückzahlungen	-79 435
Wechselkursdifferenzen	6 812
Saldo zum 31. Dezember 2019	604 311

in Tsd. EUR	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere
Saldo zum 1. Januar 2018	473 081
In der Ergebnisrechnung berücksichtigte Gewinne und Verluste:	
– Realisiertes Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren	-10 622
– Veränderung des beizulegenden Zeitwerts von Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren (netto)	-13 411
Insgesamt	-24 033
Auszahlungen	95 434
Rückzahlungen	-11 165
Wechselkursdifferenzen	17 300
Saldo zum 31. Dezember 2018	550 617

2019 und 2018 nahm die Fazilität keine Übertragungen aus oder in die Stufe 3 der Bemessungshierarchie vor.

5 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bestehen aus:

in Tsd. EUR	31.12.2019	31.12.2018
Barbestand	72 166	51 936
Terminkonten	622 991	521 882
Commercial Paper	142 823	-
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Kapitalflussrechnung	837 980	573 818
Aufgelaufenen Zinsen	-203	-110
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Vermögensübersicht	837 777	573 708

1

2 6 Derivative Finanzinstrumente

Die als „zu Handelszwecken gehalten“ klassifizierten derivativen Finanzinstrumente setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Zum 31. Dezember 2019 in Tsd. EUR	Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag
	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	
Währungsswaps	-	-	-
Zinsswaps	99	-191	24 181
Devisenswaps	14 085	-	1 545 000
Derivative Finanzinstrumente insgesamt	14 184	-191	1 569 181

Zum 31. Dezember 2018 in Tsd. EUR	Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag
	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	
Währungs-Zins-Swaps	340	-665	5 245
Zinsswaps	654	-	28 470
Devisenswaps	8 879	-7 828	1 460 608
Derivative Finanzinstrumente insgesamt	9 873	-8 493	1 494 323

7 Darlehen und Kredite

7.1 Darlehen und Kredite

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über den Abgleich von Anfangs- und Endbestand der Darlehen und Kredite mit erwarteten Kreditverlusten nach dem Wertminderungsmodell des IFRS 9.

in Tsd. EUR	Globalkredite*	Vorrangige Kredite	Nachrangige Kredite	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Nennwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Darlehen zum 1. Januar 2019	1 051 317	593 324	60 717	3 588	1 708 946
Auszahlungen	164 308	123 416	-	-	287 724
Abschreibungen	-2	-278	-	-	-280
Rückzahlungen	-206 517	-113 100	-34 496	-	-354 113
Forderungsverkäufe	-2 591	-	-	-	-2 591
Änderung des Geschäftsmodells (IFE)**	-	-10 062	-	-3 588	-13 650
Wechselkursdifferenzen	15 041	4 064	1 493	-	20 598
Nennwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Darlehen zum 31. Dezember 2019	1 021 556	597 364	27 714	-	1 646 634
Wertminderung – Rückstellungen für Kreditverluste zum 1. Januar 2019	-103 868	-49 609	-29 360	-1 794	-184 631
Veränderungen der über 12 Monate erwarteten Kreditverluste (netto)	5 164	-86	-	-	5 078
Veränderungen der nicht wertgeminderten, über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste (netto)	-15 558	2 559	2 205	-	-10 794
Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	-4 397	-47	-	-	-4 444
Rückbuchung von wertgeminderten, über die Laufzeit erwarteten Kreditverlusten	21 811	5 592	-	-	27 403
Forderungsverkäufe	2 591	-	-	-	2 591
Änderung des Geschäftsmodells (IFE)**	-	5 031	-	1 794	6 825
Abschreibungen	2	278	-	-	280
Wechselkursdifferenzen	-1 911	-368	-559	-	-2 838
Wertminderung – Rückstellungen für Kreditverluste zum 31. Dezember 2019	-96 166	-36 650	-27 714	-	-160 530
Darlehen und Kredite zu fortgeführten Anschaffungskosten zum 31. Dezember 2019	925 390	560 714	-	-	1 486 104
Nennwert der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Darlehen zum 1. Januar 2019	1 800	-	-	-	1 800
Auszahlungen	-	23 461	-	-	23 461
Änderung des Geschäftsmodells (IFE)**	-	13 650	-	-	13 650
Rückzahlungen	-720	-245	-	-	-965
Abschreibungen	-	-	-	-	-
Wechselkursdifferenzen	-	-8	-	-	-8
Nennwert der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Darlehen zum 31. Dezember 2019	1 080	36 858	-	-	37 938
Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 1. Januar 2019	-1 080	-	-	-	-1 080
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts (netto)	-	-8 331	-	-	-8 331
Änderung des Geschäftsmodells (IFE)**	-	-6 825	-	-	-6 825
Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31. Dezember 2019	-1 080	-15 156	-	-	-16 236
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Kredite zum 31. Dezember 2019	-	21 702	-	-	21 702
Fortgeführte Anschaffungskosten	-3 545	-4 950	10	-	-8 485

Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds 2019

Zinsen	10 451	8 903	-	-	19 354
Darlehen und Kredite zum 31. Dezember 2019	932 296	-586 369	10	-	1 518 675

* einschließlich Vertreterverträgen.

** Weitere Einzelheiten sind der Erläuterung 24 zu entnehmen.

3 7

Darlehen und Kredite (Fortsetzung)

7.1 Darlehen und Kredite (Fortsetzung)

in Tsd. EUR	Globalkredite*	Vorrangige Kredite	Nachrangige Kredite	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Nennwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Darlehen zum 1. Januar 2018	1 003 294	687 499	62 546	-	1 753 339
Auszahlungen	203 352	52 274	-	3 588	259 214
Abschreibungen	-	-	-	-	-
Rückzahlungen	-192 355	-157 952	-4 548	-	-354 855
Thesaurierte Zinsen	-	-	-	-	-
Wechselkursdifferenzen	37 026	11 503	2 719	-	51 248
Nennwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Darlehen zum 31. Dezember 2018	1 051 317	593 324	60 717	3 588	1 708 946
Wertminderung – Rückstellungen für Kreditverluste zum 1. Januar 2018	-35 082	-57 911	-62 546	-	-155 539
Veränderungen der über 12 Monate erwarteten Kreditverluste (netto)	-1 853	288	-	-	-1 565
Veränderungen der nicht wertgeminderten, über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste (netto)	4 696	870	-2 146	-	3 420
Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	-71 204	-	-	-1 794	-72 998
Rückbuchung von wertgeminderten, über die Laufzeit erwarteten Kreditverlusten	2 214	8 480	37 678	-	48 372
Abschreibungen	-	-	-	-	-
Wechselkursdifferenzen	-2 639	-1 336	-2 346	-	-6 321
Wertminderung – Rückstellungen für Kreditverluste zum 1. Januar 2018	-103 868	-49 609	-29 360	-1 794	-184 631
Darlehen und Kredite zu fortgeführten Anschaffungskosten zum 31. Dezember 2018	947 449	543 715	31 357	1 794	1 524 315
Nennwert der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Darlehen zum 1. Januar 2018	1 800	-	-	-	1 800
Auszahlungen	-	-	-	-	-
Rückzahlungen	-	-	-	-	-
Abschreibungen	-	-	-	-	-
Wechselkursdifferenzen	-	-	-	-	-
Nennwert der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Darlehen zum 31. Dezember 2018	1 800	-	-	-	1 800
Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 1. Januar 2018	-378	-	-	-	-378
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts (netto)	-702	-	-	-	-702
Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31. Dezember 2018	-1 080	-	-	-	-1 080
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Kredite zum 31. Dezember 2018	720	-	-	-	720
Fortgeführte Anschaffungskosten	-3 550	-3 109	11	-	-6 648
Zinsen	12 330	9 243	1 031	-	22 604
Darlehen und Kredite zum 31. Dezember 2018	956 949	549 849	32 399	1 794	1 540 991

* einschließlich Vertreterverträgen.

7.2 Wertminderung bei Darlehen und Krediten – Rückstellungen für Verluste, ohne Rückbuchungen

in Tsd. EUR	2019				Insgesamt
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	
Darlehen und Kredite zu fortgeführten Anschaffungskosten					
Saldo zum 1. Januar 2019	22 023	27 342	133 472	1 794	184 631
Übertragung in „über 12 Monate erwartete Kreditverluste“	3 952	-	-	-	3 952
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert“	-4 005	25 150	-	-	21 145
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert“	-	-46	-	-	-46
Forderungsverkäufe	-	-	-2 591	-	-2 591
Änderung des Geschäftsmodells (IFE)*	-	-10	-5 031	-1 794	-6 835
Ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte	-129	-10 049	-	-	-10 178
Abschreibungen	-	-	-280	-	-280
Wechselkursdifferenzen	247	371	2 221	-	2 839
Saldo zum 31. Dezember 2019	17 191	38 509	104 830	-	160 530

* Weitere Einzelheiten sind der Erläuterung 24 zu

in Tsd. EUR	2018				Insgesamt
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	
Darlehen und Kredite zu fortgeführten Anschaffungskosten					
Saldo zum 1. Januar 2018	19 738	29 975	105 826	-	155 539
Übertragung in „über 12 Monate erwartete Kreditverluste“	2 285	-	-	-	2 285
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert“	-	-2 633	-	-	-2 633
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert“	-	-	27 646	1 794	29 440
Saldo zum 31. Dezember 2018	22 023	27 342	133 472	1 794	184 631

4 8 Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über den Abgleich von Anfangs- und Endbestand der Beteiligungsinvestitionen:

in Tsd. EUR	Wagniskapitalfonds	Direkte Kapitalbeteiligungen	Insgesamt
Kosten zum 1. Januar 2019	421 593	93 214	514 807
Auszahlungen	90 972	15 971	106 943
Rückzahlungen/Veräußerungen	-56 387	-13 361	-69 748
Wechselkursdifferenzen	6 126	281	6 407
Kosten zum 31. Dezember 2019	462 304	96 105	558 409
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 1. Januar 2019	45 559	6 926	52 485
Veränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste (netto)	-3 488	12 117*	8 629
Wechselkursdifferenzen	319	86	405
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 31. Dezember 2019	42 390	19 129	61 519
Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere zum 31. Dezember 2019	504 694	115 234	619 928

* In Bezug auf den beizulegenden Zeitwert zum 31. Dezember 2018 war ein Fehler in Höhe von 5853 Tsd. EUR enthalten, der 2019 korrigiert wurde. Dies ausgenommen, würde sich die Nettoveränderung bei den im Haushaltsjahr 2019 nicht realisierten Gewinnen und Verlusten auf 17 970 Tsd. EUR belaufen.

in Tsd. EUR	Wagniskapitalfonds	Direkte Kapitalbeteiligungen	Insgesamt
Kosten zum 1. Januar 2018	356 086	70 310	426 396
Auszahlungen	73 250	22 184	95 434
Rückzahlungen/Veräußerungen	-21 681	-635	-22 316
Wechselkursdifferenzen	13 938	1 355	15 293
Kosten zum 31. Dezember 2018	421 593	93 214	514 807
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 1. Januar 2018	64 018	7 125	71 143
Veränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste (netto)	-20 493	-172	-20 665
Wechselkursdifferenzen	2 034	-27	2 007
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 31. Dezember 2018	45 559	6 926	52 485
Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere zum 31. Dezember 2018	467 152	100 140	567 292

5 9 Forderungen gegenüber Beitragszahlern

Die Forderungen gegenüber Beitragszahlern in Höhe von 86 330 Tsd. EUR bestehen ausschließlich aus bei den Mitgliedstaaten abgerufenen, aber noch nicht eingegangenen Beiträgen.

6 10 Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung

Das Portfolio der Finanzverwaltung besteht aus börsennotierten Anleihen mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten zum Berichtsstichtag. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Entwicklung des Portfolios der Finanzverwaltung.

in Tsd. EUR	
Saldo zum 1. Januar 2019	335 140
Käufe	2 948 021
Fälligkeiten	-2 952 905
Änderung bei der Tilgung der Prämie/Abzinsung	-93
Änderung der aufgelaufenen Zinsen	424
Saldo zum 31. Dezember 2019	330 587
in Tsd. EUR	
Saldo zum 1. Januar 2018	144 382
Käufe	2 219 062
Fälligkeiten	-2 026 659
Änderung bei der Tilgung der Prämie/Abzinsung	149
Änderung der aufgelaufenen Zinsen	-1 794
Saldo zum 31. Dezember 2018	335 140

7 11 Sonstige Vermögenswerte

Die sonstigen Vermögenswerte setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

in Tsd. EUR	31.12.2019	31.12.2018
Finanzgarantien	-	171
Sonstige Aktiva insgesamt	-	171

8 12 Transitorische Rechnungsabgrenzungsposten

Die transitorischen Rechnungsabgrenzungsposten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

in Tsd. EUR	31.12.2019	31.12.2018
Abgegrenzte Zinsverbilligungen	32 085	32 658
Abgegrenzte Provisionen für Darlehen und Kredite	481	1 106
Transitorische Rechnungsabgrenzungsposten insgesamt	32 566	33 764

9 13 Rückstellungen für gestellte Garantien, ohne Rückbuchungen

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über den Abgleich von Anfangs- und Endbestand der Rückstellungen für Finanzgarantien nach dem Modell des IFRS 9 für erwartete Kreditverluste:

in Tsd. EUR	2019			Insgesamt
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	
Gestellte Garantien				
Saldo zum 1. Januar	94	699	-	793
Übertragung in „Über 12 Monate erwartete Kreditverluste“	534	-	-	534
Übertragung in „Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert“	-	-	-	-
Übertragung in „Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert“	-	-	-	-
Ausgebuchte Garantien	-	-588	-	-588
Abruf von Garantien	-	-53	-	-53
Abschreibung auf Vorausgebühren	-	-71	-	-71
Wechselkursdifferenzen	-	13	-	13
Saldo zum 31. Dezember	628	-	-	628

in Tsd. EUR	2018			Insgesamt
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	
Gestellte Garantien				
Saldo zum 1. Januar	-	484	-	484
Übertragung in „über 12 Monate erwartete Kreditverluste“	94	-	-	94
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert“	-	391	-	391
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert“	-	-	-	-
Ausgebuchte Garantien	-	-	-	-
Abruf von Garantien	-	-	-	-
Abschreibung auf Vorausgebühren	-	-128	-	-128
Wechselkursdifferenzen	-	-48	-	-48
Saldo zum 31. Dezember	94	699	-	793

10 14 Rückstellungen für Darlehenszusagen, ohne Rückbuchungen**11**

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über den Abgleich von Anfangs- und Endbestand der Rückstellung für Verluste aus nicht ausgezahlten Darlehen (Darlehenszusagen) nach dem Modell des IFRS 9 für erwartete Kreditverluste:

in Tsd. EUR	2019			Insgesamt
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	
Kreditzusagen				
Saldo zum 1. Januar	7 225	16 597	-	23 822
Übertragung in „über 12 Monate erwartete Kreditverluste“	1 669	9 983	-	11 652
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert“	-836	15 138*	-	14 302
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert“	-	-	-	-
Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste	696	773	-	1 469
Änderung des Geschäftsmodells (IFE)**	-2 974	-1 387	-	-4 361
Ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte	-1 960	-7 858	-	-9 818
Wechselkursdifferenzen	123	80	-	203
Saldo zum 31. Dezember	3 943	33 326	-	37 269

* Die Methode für die Schätzung der Rückstellungen für Darlehenszusagen zum 31. Dezember 2019 wurde für Darlehenszusagen der Stufe 2 geändert, da die Fazilität die Kreditumrechnungsfaktoren in der Berechnung nicht anwendete. Diese Änderung führte zu zusätzlichen erwarteten Kreditverlusten in Höhe von 7,7 Mio. EUR.

** Weitere Einzelheiten sind der Erläuterung 24 zu entnehmen.

in Tsd. EUR	2018			Insgesamt
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	
Kreditzusagen				
Saldo zum 1. Januar	1 993	2 163	-	4 156
Übertragung in „über 12 Monate erwartete Kreditverluste“	5 192	-	-	5 192
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert“	-	14 420	-	14 420
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert“	-	-	-	-
Wechselkursdifferenzen	40	14	-	54
Saldo zum 31. Dezember	7 225	16 597	-	23 822

12**13 15 Verbindlichkeiten gegenüber Dritten****14**

Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

in Tsd. EUR	31.12.2019	31.12.2018
An die EIB zu zahlende allgemeine Verwaltungsaufwendungen (netto)	50 009	47 799
Sonstige an die EIB zu zahlende Beträge	31	54
Mitgliedstaaten geschuldete, noch nicht ausgezahlte Zinsverbilligungen und technische Hilfe	97 398	95 960
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten insgesamt	147 438	143 813

15 16 Sonstige Verbindlichkeiten**16**

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

in Tsd. EUR	31.12.2019	31.12.2018
-------------	------------	------------

Vorzeitig erhaltene Rückzahlungen von Krediten	1 961	2 124
Transitorische Rechnungsabgrenzungsposten aus Zinsverbilligungen	339	369
Abruf von Finanzgarantien	53	-
Sonstige Verbindlichkeiten insgesamt	2 353	2 493

17 17 Abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten (in Tsd. EUR)

18

Mitgliedstaaten	Beiträge zu der Fazilität	Beiträge zu Zinsverbilligung n und technischer Hilfe	Insgesamt beigetragen	Abgerufen, aber noch nicht eingegangen*
Österreich	76 442	9 592	86 034	2 410
Belgien	112 757	14 105	126 862	3 530
Bulgarien	1 274	336	1 610	140
Zypern	819	216	1 035	90
Tschechische Republik	4 641	1 224	5 865	510
Dänemark	62 220	7 875	70 095	2 000
Estland	455	120	575	50
Finnland	43 821	5 655	49 476	1 470
Frankreich	677 756	81 837	759 593	19 550
Deutschland	667 065	82 766	749 831	20 500
Griechenland	39 090	5 324	44 414	1 470
Ungarn	5 005	1 320	6 325	550
Irland	21 034	3 075	24 109	910
Italien	374 974	48 883	423 857	12 860
Lettland	637	168	805	70
Litauen	1 092	288	1 380	120
Luxemburg	8 422	1 065	9 487	270
Malta	273	72	345	30
Niederlande	151 510	19 140	170 650	4 850
Polen	11 830	3 120	14 950	1 300
Portugal	30 418	4 154	34 572	2 300
Rumänien	3 367	888	4 255	370
Slowakei	1 911	504	2 415	210
Slowenien	1 638	432	2 070	180
Spanien	191 564	27 231	218 795	7 850
Schweden	81 090	10 499	91 589	2 740
Vereinigtes Königreich	395 895	53 802	449 697	-
Gesamtbetrag zum 31. Dezember 2019	2 967 000	383 691	3 350 691	86 330
Gesamtbetrag zum 31. Dezember 2018	2 697 000	353 691	3 050 691	100 000

* Am 24. Oktober 2019 legte der Rat die Höhe der von den einzelnen Mitgliedstaaten bis zum 21. Januar 2020 zu zahlenden Beiträge fest.

31. Dezember 2019 waren 86 330 EUR noch nicht eingezahlt worden.

19 18

Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten

in Tsd. EUR	31.12.2019	31.12.2018
Verpflichtungen		
Nicht ausgezahlte Darlehen	1 357 320	1 283 931
Nicht gezahlte Verpflichtung in Bezug auf Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	405 920	347 167
Gestellte Garantien	200 013	2 800
Zinsverbilligungen und technische Hilfe	455 671	457 328
Eventualverbindlichkeiten		
Unterzeichnete nicht gestellte Garantien	1 359 818	1 553 668
Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten insgesamt	3 778 742	3 644 894

20 19

Zinserträge und ähnlichen Erträge und Aufwendungen

Die Zinserträge und ähnlichen Erträge setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

in Tsd. EUR	Vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019	Vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018
Darlehen und Kredite	89 244	92 506
Zinsverbilligungen	4 679	4 224
Zinserträge und ähnliche Erträge insgesamt	93 923	96 730

Die Zinsaufwendungen und ähnlichen Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

in Tsd. EUR	Vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019	Vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018
Derivative Finanzinstrumente	-261	-563
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	-722	-654
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	-1 965	-1 322
Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen insgesamt	-2 948	-2 539

21

22 20

Erträge und Aufwendungen aus Gebühren und Provisionen

Die Erträge aus Gebühren und Provisionen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

in Tsd. EUR	Vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019	Vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018
Gebühren und Provisionen aus Darlehen und Krediten	4 399	107
Gebühren und Provisionen aus Finanzgarantien	39	170
Sonstige	-	7
Einnahmen aus Gebühren und Provisionen insgesamt	4 438	284

Die Aufwendungen für Gebühren und Provisionen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

in Tsd. EUR	Vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019	Vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018
Dritten für Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere gezahlte Provisionen	-721	-106
Aufwendungen für Gebühren und Provisionen insgesamt	-721	-106

23 21 Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren

Die netto realisierten Gewinne aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

in Tsd. EUR	Vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019	Vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018
Realisiertes Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren	-133	3 166
Dividendenerträge	1 408	7 320
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts (netto)	8 629	-20 665
Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren	9 904	-10 179

24

25 22 Allgemeine Verwaltungsaufwendungen

Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen umfassen die tatsächlichen Kosten, die der EIB durch die Verwaltung der Fazilität entstehen, abzüglich der Einnahmen aus Standardbewertungsgebühren, die die EIB den Kunden der Fazilität direkt in Rechnung stellt.

Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

in Tsd. EUR	Vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019	Vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018
Der EIB entstandene, tatsächliche Kosten	-52 982	-50 021
Einnahmen aus den Kunden der Fazilität direkt in Rechnung gestellten Bewertungsgebühren	2 973	2 222
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen insgesamt	-50 009	-47 799

23 Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Rechtssubjekten (in Tsd. EUR)

Definition von „strukturiertes Rechtssubjekt“

Ein strukturiertes Rechtssubjekt wurde so konzipiert, dass die Stimmrechte oder vergleichbaren Rechte nicht der dominierende Faktor sind, wenn es darum geht, festzulegen, wer das Rechtssubjekt beherrscht. Gemäß IFRS 12 zeichnet sich ein strukturiertes Unternehmen oftmals durch einige oder sämtliche der nachfolgend genannten Merkmale aus:

- beschränkte Tätigkeiten;
- enger und genau definierter Zweck, z. B. zwecks Abschlusses eines steuerwirksamen Leasings, Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Bereitstellung einer Kapital- oder Finanzquelle für ein Rechtssubjekt oder Schaffung von Anlagemöglichkeiten für Anleger durch Weitergabe von Risiken und Nutzen, die mit den Vermögenswerten des strukturierten Rechtssubjekts in Verbindung stehen, an die Anleger;
- unzureichendes Eigenkapital, als dass das strukturierte Rechtssubjekt seine Tätigkeiten ohne nachgeordnete finanzielle Unterstützung finanzieren könnte;
- Finanzierung in Form vielfacher vertraglich an die Anleger gebundener Instrumente, die eine Konzentration des Kredit- oder sonstigen Risikos (Tranchen) bewirken.

Nicht konsolidierte strukturierte Rechtssubjekte

Der Begriff „nicht konsolidiertes strukturiertes Rechtssubjekt“ bezieht sich auf alle strukturierten Rechtssubjekte, die nicht von der Fazilität kontrolliert werden, und umfasst Anteile an strukturierten Rechtssubjekten, die nicht konsolidiert sind.

Definition des Begriffs „Anteil an einem strukturierten Rechtssubjekt“:

Für die Zwecke des IFRS 12 wird „Anteil“ weit gefasst definiert als die vertragliche und nichtvertragliche Einbeziehung, durch die das Bericht erstattende Rechtssubjekt schwankenden Renditen aus der Wertentwicklung des anderen Rechtssubjekts ausgesetzt ist. Ein Anteil an einem anderen Rechtssubjekt kann die Form eines Kapitalbesitzes sowie andere Formen der Einbeziehung annehmen, wie die Bereitstellung einer Finanzierung, eine Liquiditätsunterstützung, Kreditsicherheiten, Verpflichtungen und Garantien für das andere Rechtssubjekt. Ein Bericht erstattendes Rechtssubjekt hält nach IFRS 12 nicht notwendigerweise einen Anteil an einem anderen Rechtssubjekt, nur weil eine typische Lieferant/Kunden-Beziehung besteht.

In der nachstehenden Tabelle werden die Arten von strukturierten Rechtssubjekten veranschaulicht, die in der Vermögensübersicht der Fazilität nicht konsolidiert werden, an denen sie jedoch beteiligt ist.

Art von strukturiertem Rechtssubjekt	Art und Zweck	Beteiligung der Fazilität
Projektfinanzierung – Kredite an Zweckgesellschaften (Special Purposes Vehicles – SPV)	Operationen zur Projektfinanzierung sind Transaktionen, bei denen die Fazilität für den Schuldendienst auf einen Kreditnehmer angewiesen ist, dessen einzige oder wichtigste Einnahmequelle ein einziger Vermögenswert oder eine begrenzte Anzahl von Vermögenswerten ist, die durch diese Schulden oder sonstige bereits bestehende Vermögenswerte finanziert werden, die vertraglich mit dem Projekt verbunden sind. Operationen zur Projektfinanzierung werden häufig über Zweckgesellschaften finanziert.	Nettoauszahlungsbeträge Zinserträge
Wagniskapitaloperationen	Die Fazilität finanziert Wagniskapital- und Investitionsfonds. In Wagniskapital- und Investitionsfonds werden Mittel von Anlegern gebündelt und verwaltet, die zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten Private-Equity-Anlagen in kleinen und mittleren Unternehmen mit einem hohen Wachstumspotenzial tätigen möchten.	Anlagen in von dem Wagniskapitalunternehmen begebenen Anteilen/Aktien; als Dividendenerträge vereinnahmte Dividenden.

In der nachstehenden Tabelle werden die Buchwerte der nicht konsolidierten strukturierten Rechtssubjekte dargestellt, an denen die Fazilität zum Berichtstermin beteiligt ist, sowie das maximale Verlustrisiko der Fazilität im Zusammenhang mit diesen Rechtssubjekten. Das maximale Verlustrisiko umfasst die Buchwerte und die damit verbundenen nicht ausbezahlten Verpflichtungen.

Art von strukturiertem Rechtssubjekt	Bezeichnung	Buchwert zum 31.12.2019	Buchwert zum 31.12.2018	Maximales Verlustrisiko zum 31. Dezember 2019	Maximales Verlustrisiko zum 31. Dezember 2018
Wagniskapitalfonds	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	504 332	467 152	834 955	797 775
Insgesamt		504 332	467 152	834 955	797 775

Im Juni 2013 verabschiedete der Gemeinsame AKP-EU-Ministerrat das neue Finanzprotokoll für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für den Zeitraum 2014-2020.

Für die Investitionsfazilität wurde ein neuer Finanzrahmen in Höhe von 500 Mio. EUR vereinbart, der „Finanzrahmen für Impact Financing“ (IFE), der es der Fazilität ermöglicht, Projekte zu fördern, die eine besonders starke entwicklungspolitische Wirkung erkennen lassen, allerdings auch mit den bei derartigen Investitionen üblichen größeren Risiken einhergehen. Dieser Finanzrahmen wird neue Möglichkeiten zur Steigerung der Kreditvergabe der Fazilität an den privaten Sektor anhand von Investitionen in folgende Instrumente mit sich bringen:

Sozialwirkungsorientierte Equity Fonds – aufgrund der immer zahlreicheren Private-Equity-Fonds, für die die Bewältigung sozialer oder umweltbezogener Probleme im Mittelpunkt ihrer Investitionsstrategie steht und die darüber hinaus weiterhin Nachhaltigkeit auf Ebene des Fonds und der Unternehmen, in die investiert werden soll, anstreben.

Kredite für Finanzintermediäre – (z. B. Mikrofinanzinstitute, lokale Banken und Kreditgenossenschaften), die in AKP-Ländern tätig sind, in denen die EIB aufgrund der bestehenden Kreditrisikoleitlinien keine Finanzierung, insbesondere nicht in lokaler Währung, in Betracht ziehen kann, z. B. aufgrund hoher Länderrisiken, der Wechselkursvolatilität oder fehlender Preisbenchmarks. Das Hauptziel derartiger Kredite besteht darin, Projekte mit großer entwicklungspolitischer Wirkung zu finanzieren, insbesondere auf dem Gebiet der Förderung von Klein- und Kleinstunternehmen und der Landwirtschaft, die im Allgemeinen nicht für eine Finanzierung durch die Investitionsfazilität in Betracht kommen.

Instrumente zur Erleichterung der Risikoteilung – in Form von Erstausfallgarantien („Erstverlusttranchen“), die die Risikoteilung der EIB mit lokalen Finanzintermediären (hauptsächlich Geschäftsbanken) zugunsten von unterversorgten KMU und kleinen Projekten erleichtern, die die Kriterien des Impact Financing in Fällen erfüllen, in denen eine Marktlücke im Hinblick auf den Zugang von KMU bzw. kleinen Projekten zu Finanzierung ermittelt wurde. Die Erstverlusttranchen würden als eine Rückgarantie zugunsten höchstrangiger Garantietranchen ausgestaltet, die von der EIB – im Rahmen der Investitionsfazilität – und von anderen internationalen Finanzinstitutionen/Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen finanziert werden, sodass eine erhebliche Hebelwirkung entsteht.

Direktfinanzierung – durch Schuld- (d. h. Darlehen) oder Eigenkapitalinstrumente bei Projekten mit soliden und erfahrenen Projektträgern und großer entwicklungspolitischer Wirkung, die allerdings auch mit größeren Verlusterwartungen und Schwierigkeiten bei der Amortisierung der Investitionen verbunden sind (Eigenkapitalrisiko mit überdurchschnittlich hohen Verlusterwartungen). Die EIB wendet bei diesem Instrument strenge Auswahl- und Förderfähigkeitskriterien an, da diese Projekte trotz ihrer großen entwicklungspolitischen Wirkung keinen akzeptablen Finanzierungskriterien entsprechen könnten (d. h. geringe Erwartung der Amortisierung der Investitionen oder der Kompensation der Verluste durch Zinssätze/Eigenkapitalrenditen).

Der IFE ermöglicht zudem die Diversifizierung zugunsten neuer Sektoren wie Gesundheit und Bildung, Landwirtschaft und Ernährungssicherheit sowie die Entwicklung neuer und innovativer Instrumente der Risikoteilung.

Unter dem Gesichtspunkt der Finanzierung und Rechnungslegung ist der IFE Teil des IF-Portfolios und wird im konsolidierten Jahresabschluss der IF ausgewiesen.

- 27 In der folgenden Tabelle werden die Buchwerte und die gebundenen, aber noch nicht ausgezahlten Beträge aufgeschlüsselt nach Art der Vermögenswerte dargestellt.

Art der IFE-Investition	Bezeichnung	Bewertung	Bruttobuchwert zum 31.12.2019	Rückstellungen für Kreditverluste/Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31.12.2019	Buchwert zum 31.12.2019	Nicht ausgezahlter Betrag zum 31.12.2019	Außerbilanzielle erwartete Kreditverluste/Berichtigung zum 31.12.2019
Sozialwirkungsorientierte Equity Fonds	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	33 417	-3 175	30 242	66 840	-
Kredite an Finanzintermediäre	Darlehen und Kredite	Fortgeführte Anschaffungskosten	22 347	-354	21 993	42 400	-1 251
Instrumente zur Erleichterung der Risikoteilung	Gestellte Garantien	Higher-of-Ansatz*	-	-	-	47 331	-50
Direkte Kapitalbeteiligungen	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	58 643	19 626	78 269	14	-
Direkte Darlehenstransaktionen	Darlehen und Kredite	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	37 136	-15 156	21 980	75 700	-
Insgesamt			151 543	941	152 484	232 285	-1 301

* Einzelheiten sind dem Abschnitt „Folgebewertung“ in Erläuterung 2.4.3

Art der IFE-Investition	Bezeichnung	Bewertung	Buchwert zum 31.12.2018	Nicht ausgezahlter Betrag zum 31.12.2018
Sozialwirkungsorientierte Equity Fonds	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	19 134	53 672
Kredite an Finanzintermediäre	Darlehen und Kredite	Fortgeführte Anschaffungskosten	29 566	24 700
Instrumente zur Erleichterung der Risikoteilung	Gestellte Garantien	Higher-of-Ansatz*	-786	43 668
Direkte Kapitalbeteiligungen	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	53 183	1 014
Direkte Darlehenstransaktionen	Darlehen und Kredite	Fortgeführte Anschaffungskosten	6 711	114 629
Insgesamt			107 808	237 683

* Einzelheiten sind dem Abschnitt „Folgebewertung“ in Erläuterung 2.4.3

Mit Beginn 1. Januar 2019 entschied die Leitung, die Grundsätze für die Risiken des allgemeinen Mandats (General Mandate Risk Principles) auf die direkten Darlehenstransaktionen des IFE (ohne Darlehen an Finanzintermediäre) anzuwenden, wie in den Leitlinien für das Kredit- und Beteiligungsrisiko (Credit and Equity Risk Guidelines) der EIB vorgesehen, und das Risiko in Verbindung mit den direkten Darlehenstransaktionen des IFE auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts zu überwachen und zu melden.

Nach der neuen Methode führt die EIB eine qualitative Risikobewertung (Qualitative Risk Assessment – QRA) durch, um zu bewerten, ob die Investitionslogik solide und die geschäftliche Tragfähigkeit dieser Transaktionen glaubhaft ist. In diesem Kontext werden die direkten Darlehenstransaktionen des IFE, die ursprünglich zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wurden, künftig zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Die Änderung des Geschäftsmodells erfordert eine prospektive Änderung des Portfolios ab dem Zeitpunkt dieser Umgliederung. Daher hat die Änderung keine Auswirkungen auf die Vorjahre. Die Auswirkungen auf die Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis des laufenden Jahres werden unter der Bezeichnung „Veränderung der Rückstellung für Darlehenszusagen“ mit einem Betrag von 4,4 Mio. EUR angesetzt.

Es gibt keine wesentlichen, zu einem späteren Zeitpunkt aufgetretenen bilanzwirksamen Vorgänge, die offengelegt werden müssten oder eine Anpassung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 erfordern würden.

3. GLOSSAR

ABAC (Accrual Based Accounting)

Das Rechnungsführungssystem der Kommission, das 2005 durch die Regeln der Periodenrechnung erweitert wurde. Neben der kassenbasierten Haushaltsbuchführung erstellt die Kommission eine periodengerechte Rechnungsführung. Bei der periodengerechten Rechnungsführung werden Erträge zu dem Zeitpunkt verbucht, an dem sie entstehen, nicht zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs. Aufwendungen werden zu dem Zeitpunkt erfasst, an dem sie anfallen, nicht zum Zeitpunkt der Auszahlung. Dies steht im Gegensatz zur kassenbasierten Haushaltsbuchführung, bei der Finanzvorgänge und andere Vorfälle erst bei tatsächlichem Zahlungseingang bzw. Zahlungsausgang verbucht werden.

Agenturen

EU-Organe mit eigener Rechtspersönlichkeit, denen unter strengen Bedingungen Befugnisse für den Haushaltsvollzug übertragen werden können. Sie unterliegen einem besonderen Entlastungsverfahren durch die Entlastungsbehörde.

Anpassung

Berichtigungshaushaltsplan oder Übertragung von Mitteln von einem Haushaltsposten auf einen anderen.

Anwendungsbestimmungen

Detaillierte Bestimmungen für die Anwendung der Haushaltsordnung. Sie werden nach Konsultation sämtlicher Organe in einer Verordnung der Kommission festgelegt und können nicht zu einer Änderung der Haushaltsordnung führen, der sie unterliegen.

Aufhebung

Aufhebung einer Mittelvormerkung.

Ausgaben

Für die Beschreibung von Haushaltsausgaben aus jedweder Art von Einnahmequellen verwendeter Begriff.

Berichtigungshaushaltsplan

Ein während des Haushaltsjahrs angenommener Beschluss zur Änderung (Zunahme, Abnahme, Übertragung) bestimmter Aspekte des verabschiedeten Haushaltsplans des Jahres.

Bevollmächtigter Anweisungsbefugter

Dem Anweisungsbefugten eines jeden Organs obliegt es, die Einnahme- und Ausgabevorgänge nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu genehmigen und deren Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu gewährleisten.

Bevollmächtigte Anweisungsbefugte sind dafür zuständig, sämtliche finanziellen Entscheidungen über die Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich zu treffen. Sie müssen insbesondere auf der Grundlage ihrer Risikoanalyse Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzug treffen.

Einnahmen

Einnahmen aus sämtlichen Quellen zur Finanzierung des Haushalts

Einziehung

Die Einziehungsanordnung ist das Verfahren, nach dem der bevollmächtigte Anweisungsbefugte einen Anspruch der Kommission erfasst, um den fälligen Betrag einzuziehen. Der Anspruch ist das Recht der Kommission, von einem Schuldner, im Normalfall einem Begünstigten, geschuldete Summen zurückzufordern.

Ergebnis

Vgl. Haushaltsergebnis

Erträge

Vgl. Einnahmen

Festgestellte Ansprüche

Ansprüche sind Einziehungsanordnungen, die die Europäische Kommission zur Einziehung von Einnahmen erteilen muss.

Finanzhilfen

Finanzhilfen sind zulasten des Haushalts gehende Zuwendungen, mit denen ein unmittelbarer Beitrag zur Finanzierung einer Maßnahme, mit der die Verwirklichung eines politischen Ziels der Union gefördert wird, oder zu den Betriebskosten einer Einrichtung, die Ziele verfolgt, die von allgemeinem europäischem Interesse oder Teil einer politischen Maßnahme der Union sind, geleistet wird.

Gemeinsame Unternehmen

Eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Einrichtung der EU, die gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der EU gegründet wird. Der Begriff kann für jede auf Zusammenarbeit ausgerichtete Struktur verwendet werden, die für „die ordnungsgemäße Durchführung der Programme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration der Union“ vorgeschlagen wird.

Getrennte Mittel

Getrennte Mittel werden für die Finanzierung von mehrjährigen Maßnahmen verwendet; sie decken die Gesamtkosten der für Maßnahmen eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen für das laufende Haushaltsjahr, deren Umsetzung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt. Artikel 7 Haushaltsordnung: *Für mehrjährige Maßnahmen werden getrennte Mittel ausgewiesen. Sie bestehen aus Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen.*

Haushaltsbehörde

Die Organe mit Entscheidungsbefugnissen in Haushaltsangelegenheiten, d. h. das Europäische Parlament und der EU-Ministerrat.

Bei Agenturen und gemeinsamen Unternehmen ist ihr Vorstand die Haushaltsbehörde.

Haushaltsergebnis

Differenz zwischen den erzielten Einnahmen und den gezahlten Beträgen, einschließlich Anpassungen für Übertragungen, Verfall und Wechselkursdifferenzen.

Bei Agenturen muss das Ergebnis, wie in der Haushaltsordnung für Agenturen festgelegt, der Finanzierungsbehörde zurückerstattet werden.

Haushaltsmittel

Mittel zur Finanzierung des Haushalts.

Im Haushaltsplan sind sowohl Mittel für Verpflichtungen (rechtliche Verpflichtungen, unter bestimmten Voraussetzungen Mittel bereitzustellen) als auch Mittel für Zahlungen (tatsächliche Zahlungsmittel oder Banküberweisungen an Begünstigte) ausgewiesen. Die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen weichen häufig voneinander ab (getrennte Mittel), da die Mittel für Mehrjahresprogramme und Mehrjahresprojekte in der Regel in dem Jahr gebunden werden, in dem das betreffende Programm bzw. Projekt beschlossen wird, die Zahlungen hingegen entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung des betreffenden Programms oder Projekts über mehrere Jahre hinweg getätigt werden. Nichtgetrennte Mittel beziehen sich auf Verwaltungsausgaben, sodass die Mittel für Verpflichtungen den Mitteln für Zahlungen entsprechen.

Haushaltsordnung (HO)

Diese Verordnung wird im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens nach Anhörung des Europäischen Rechnungshofs verabschiedet; darin sind die Vorschriften für die Aufstellung und Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union festgelegt.

Siehe Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

Haushaltsplan

Jährlicher Finanzplan, der nach Haushaltsgrundsätzen erstellt wird, Prognosen umfasst und für jedes Haushaltsjahr eine Schätzung der künftigen Kosten sowie der Einnahmen und Ausgaben und deren ausführliche Beschreibung und Begründung enthält, die in den Erläuterungen zum Haushaltsplan enthalten sind.

Haushaltsposten/Haushaltsartikel/Haushaltslinie

Mit Blick auf die Struktur des Haushalts werden Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan nach einer verbindlichen Nomenklatur ausgewiesen, die die Art und den Zweck jedes Postens nach den Vorgaben der Haushaltsbehörde widerspiegelt. Die einzelnen Überschriften (Titel, Kapitel, Artikel oder Posten) bieten eine formale Beschreibung der Nomenklatur.

Haushaltsvollzug/-ausführung

Inanspruchnahme der Haushaltsmittel durch Ausgabe- und Einnahmevergänge.

Jährlichkeit

Der Haushaltsgrundsatz, nach dem Ausgaben und Einnahmen für ein Haushaltsjahr geplant und bewilligt werden; das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Mittel für Verpflichtungen

Mittel für Verpflichtungen decken die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen (Verträge, Finanzhilfvereinbarungen/-beschlüsse), die im laufenden Haushaltsjahr unterzeichnet werden könnten. Artikel 7 Haushaltsordnung: *Mittel für Verpflichtungen decken im laufenden Haushaltsjahr die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen (Verträge, Finanzhilfvereinbarungen/Beschlüsse), die für Maßnahmen eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt.*

Mittel für Zahlungen

Mittel zur Deckung der im laufenden Haushaltsjahr fälligen Ausgaben aus rechtlichen Verpflichtungen, die im laufenden Haushaltsjahr und/oder in früheren Haushaltsjahren eingegangen wurden (Haushaltsordnung Artikel 7).

Mittelbindung

Eine Mittelbindung ist eine Vormerkung von Mitteln zur Deckung später entstehender Ausgaben.

Mittelherkunft

Art der Mittel

Mittelübertragung

Ausnahme vom Grundsatz der Jährlichkeit, insofern, dass Mittel, die in einem bestimmten Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen werden konnten, ausnahmsweise unter sehr strengen Bedingungen auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können.

Nichtgetrennte Mittel

Nichtgetrennte Mittel sind für Transaktionen mit jährlichen Charakter vorgesehen. (Artikel 9 Haushaltsordnung). Im EU-Haushalt sind nichtgetrennte Mittel zur Deckung von Verwaltungskosten, für Ausgaben zur Stützung der Agrarmärkte und für Direktzahlungen bestimmt.

Noch abzuwickelnde Mittelbindungen

Unter noch abzuwickelnden Mittelbindungen (oder Reste à Liquider – RAL) sind Beträge zu verstehen, bei denen die Mittelbindung im Haushalt schon erfolgt, die anschließende Zahlung aber noch nicht durchgeführt worden ist, oder rechtliche Verpflichtungen, denen noch nicht durch eine Zahlung nachgekommen wurde. Sie ergeben sich unmittelbar aus dem Umstand, dass mehrjährige Programme bestehen und es folglich zu einer Entkopplung von Mitteln für Verpflichtungen von Mitteln für Zahlungen kommt.

Operative Mittel

Operative Mittel sind zur Finanzierung verschiedener Strategien bestimmt, hauptsächlich in Form von Finanzhilfen oder im Rahmen der Beschaffung.

Rechnungsführer

Die Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten des Rechnungsführers sind in der Haushaltsordnung festgelegt:

- Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsausführung,
- Einziehung von Einnahmen,

- Einziehung von Beträgen und Verrechnung,
- Rechnungsführung sowie Erstellung und Vorlage der Jahresrechnungen,
- Festlegung der Rechnungsführungsvorschriften und -verfahren sowie des Kontenplans,
- Festlegung und Validierung der Rechnungsführungssysteme und der vom Anweisungsbefugten festgelegten Validierungssysteme, die zur Produktion oder Begründung von Rechnungsführungsdaten verwendet werden sollen (lokale Systeme),
- Kassenführung,
- Ernennung von Zahlstellenverwaltern,
- Eröffnung und Schließung von Bankkonten im Namen des Organs.

Rechnungsführung

Die Erfassung und Meldung von Finanzvorgängen, darunter die Erstellung des Vorgangs, seine Ausweisung, Verarbeitung und Zusammenfassung im Jahresabschluss.

Rechtliche Verpflichtung

Dabei geht es um eine rechtliche Verpflichtung gegenüber Dritten.

Rechtsgrundlage (Basisrechtsakt)

Ein auf einem Artikel des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beruhender Rechtsakt, der der Europäischen Union die Zuständigkeit für einen bestimmten Politikbereich überträgt und die Bedingungen für die Wahrnehmung dieser Zuständigkeit einschließlich des Haushaltsvollzugs enthält. Bestimmte Artikel des Vertrags ermächtigen die Kommission zur Durchführung bestimmter, mit Ausgaben verbundener Maßnahmen, ohne dass ein weiterer Rechtsakt vorliegt.

Reste à Liquider (RAL)

Summe der noch abzuwickelnden Mittelbindungen. Vgl. noch abzuwickelnde Mittelbindungen

Überschuss

Positive Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben (siehe „Haushaltsergebnis“), die, wie in der Haushaltsordnung festgelegt, an die Finanzierungsbehörde zurückzuzahlen ist.

Übertragung

Übertragungen von Mitteln einer Haushaltslinie auf eine andere im Verlauf des Haushaltsjahres. Hierbei handelt sich um eine Ausnahme vom Haushaltsgrundsatz der Spezialität. Sie sind jedoch im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter den in der Haushaltsordnung festgelegten Bedingungen ausdrücklich genehmigt. In der Haushaltsordnung werden verschiedene Arten von Mittelübertragungen unterschieden, je nachdem, ob sie zwischen oder innerhalb von Haushaltstiteln, -kapiteln, -artikeln oder -rubriken erfolgen, die unterschiedlichen Genehmigungsstufen unterliegen.

Verabschiedeter Haushaltsplan

Ein Haushaltsplanentwurf wird zum verabschiedeten Haushaltsplan, sobald er von der Haushaltsbehörde gebilligt wurde.

Vgl. Haushaltsplan

Verfallene Mittel

Nicht in Anspruch genommene Mittel, die nicht mehr verwendet werden können.

Verfallene Mittel

Nicht in Anspruch genommene Mittel, die am Ende des Haushaltsjahres zu annullieren sind. *Verfallen* bedeutet die Annullierung der gesamten oder eines Teils der bewilligten Ausgaben und/oder eingegangenen Mittelbindungen.

Lediglich bei gemeinsamen Unternehmen können nicht in Anspruch genommene Mittel entsprechend ihren Finanzvorschriften in den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der maximal nächsten drei Jahre einfließen (sogenannte N+3-Regel). Verfallene Mittel können bei gemeinsamen Unternehmen demnach bis zum Haushaltsjahr N+3 in Anspruch genommen werden.

Verwaltungsmittel

Verwaltungsmittel dienen der Deckung der Betriebskosten der Organe und Einrichtungen (Personal, Gebäude, Büroausstattung).

Vollzug/Ausführung

Vgl. Haushaltsvollzug/-ausführung

Wechselkursdifferenz

Differenz aufgrund der auf Transaktionen mit Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets angewendeten Wechselkurse oder aufgrund der Neubewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in Fremdwährung beim Abschluss.

Wirtschaftliches Ergebnis

Bilanzwirksamkeit der Ausgaben und Einnahmen auf der Grundlage der Regeln der Periodenrechnung.

Zahlung

Eine Auszahlung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen.

Zweckbestimmte Einnahmen

An einen bestimmten Zweck gebundene Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen zweckbestimmten Einnahmen.

Vgl. Zweckgebundene Einnahmen

Zweckgebundene Einnahmen, externe/interne

Zweckbestimmte Einnahmen zur Finanzierung spezifischer Ausgaben.

Die wichtigsten Quellen externer zweckgebundener Einnahmen sind *Finanzbeiträge von Drittländern zu von der Union finanzierten Programmen*.

Die wichtigsten Quellen interner zweckgebundener Einnahmen sind Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Dienstleistungen oder in deren Auftrag durchgeführte Arbeiten, Einnahmen aus Rückzahlungen von fälschlicherweise ausgezahlten Beträgen und Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen und Filmen, unter anderem auf elektronischen Medien.

Die vollständige Liste von zweckgebundenen Einnahmen ist Artikel 21 der Haushaltsordnung zu entnehmen.